



# Sitzungsprotokoll

## Gemeinderat

**Datum:** Dienstag, 14. Oktober 2014  
**Nummer:** 4/2014  
**Ort:** Rathaus, Sitzungssaal  
**Beginn:** 18:00 Uhr  
**Ende:** 20:50 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Mag. Rudolf Hakeł

**Anwesende:**

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner  
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer  
GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, MAS ab TOP 2 I  
GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath  
GR Thomas Hochlahner  
GR Walter Komar  
GR<sup>in</sup> Renate Kapferer  
GR Ferdinand Kury  
GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner  
GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser  
GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek  
GR Werner Rinner  
GR August Singer  
GR Martin Vasold  
StR Herbert Waldeck  
GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer  
GR Stefan Wasmer  
GR Mag. René Wilding  
GR<sup>in</sup> Iris Zlatnik  
GR<sup>in</sup> Barbara Zauner  
GR Adrian Zauner

**Entschuldigt:** GR Mirko Oder  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger

**Protokollführer:** Mag. Helmut Kollau

**Weitere Anwesende:** Tina Tritscher, Helene Eder, Karl Schröck, Michaela Dechler, Mag. Markus Oberegger, Elke Schnepfleitner, Egon Gojer, Franz Wohlmutter, Alexander Enhuber, Richard Aigner

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, dass folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

**Tagesordnung:**

1. Ehrung von Gemeinderatsmitgliedern
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2014
3. Fragestunde
4. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der WRS Energie- und Baumanagement GmbH für die Herstellung eines Fernwärmenetzes
5. Abschluss einer Vereinbarung mit der ELI Vermietung GmbH zur Verlegung der Bahnhofstraße
6. Änderung der Vereinbarung mit der ÖBB und dem Land Steiermark zur Errichtung der Park- & Rideanlage beim Bahnhof in Zusammenhang mit der Errichtung des ELI
7. Änderung des Bebauungsplanes „Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3“ für die Anpassung an die Planungen der Firmen FDW Handels-GesmbH und ELI Vermietung GmbH
8. Erweiterung der Öffnungszeiten der Kinderkrippe
9. Abschluss von Verträgen für die Übernahme des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes der Städtischen Musikschule
10. Bewilligung der Löschung des Pfandrechtes in der Liegenschaft der Frau Brigitte Schneeberger
11. Genehmigung des Jahresabschlusses 2013 der WB der Stadt Liezen GmbH
12. Bericht über die Auditierung im Rahmen des e5-Programmes
13. Bericht des Prüfungsausschusses

- 
- 14. Ausweisung von Privatparkplätzen und einer Ladezone in der Kulturhausstraße
  - 15. Allfälliges

### **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 16. Entscheidung über die Berufung des Herrn Ing. Johannes Singer gegen die Baubewilligung für die Errichtung von neun Garagen für Herrn Friedrich Singer
- 17. Entscheidung über die Berufung der Wohnungseigentümer der Häuser „Oberdorfer Weg 3 b, 3 c und 3 d“ gegen die Vorschreibung des Kanalisationsbeitrages und des Wasserleitungsbeitrages
- 18. Personalangelegenheiten

#### **1.**

### **Ehrung von Gemeinderatsmitgliedern**

Bürgermeister Mag. Hakel begrüßt Herrn Bezirkshauptmann Dr. Josef Dick und erklärt, dass die Gemeinden beim Land Steiermark um Ehrung von Gemeinderatsmitgliedern ansuchen kann, wenn diese mehr als 10 Jahre im Gemeinderat tätig waren und diese bekommen dann ein Ehrendiplom. Die Tätigkeit eines Gemeinderatsmitgliedes ist ein Ehrenamt und er freut sich besonders, dass es in der heutigen Zeit, wo es nicht mehr einfach und selbstverständlich ist, sich zu einer Partei zu bekennen und dafür objektiv einzutreten, es doch Personen gibt, die sich für die Bürger einsetzen und sich Gedanken zur Stadtentwicklung machen.

Bezirkshauptmann Dr. Dick sagt, er kommt gerade von einer Sitzung der Bezirkshauptmänner, wo das Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom heutigen Tag betreffend Gemeindefusionierungen Thema war. Dieses Erkenntnis ist zumindest für die Verwaltung eine große Erleichterung, wenn man sich vorstellt, welche komplexe Fragen für die Verwaltung zu lösen gewesen wären, wenn der Verfassungsgerichtshof dieses Gesetz wieder im Einzelfall aufgehoben hätte.

Das zweite Thema war das Problem der Ärzte und der Totenbeschau, da es in der Steiermark bereits Bezirke gibt, in denen es keine Ärzte oder Distriktsärzte mehr gibt. Hier konnte gemeinsam mit dem Gemeindebund eine gute Lösung gefunden werden, da der Bürger sicher kein Verständnis gehabt hätte, wenn gerade bei einem Schicksalsschlag die Verwaltung nicht funktioniert.

Das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes ist in der heutigen Zeit nicht mehr so angenehm. Es kommen viele Belastungen auf das Mitglied zu, wie z.B. die aufzuwendenden

de Zeit oder auch in öffentliche Entscheidungen involviert zu sein, die danach breit diskutiert werden. Oft stellt es für den Einzelnen eine große Belastung dar, wenn er diese in der Öffentlichkeit vertreten muss. Auch sind Entscheidungen oft in sehr schwierigen Prozessen und mit Kompromissen zu finden. Er ist daher sehr dankbar, wenn es Personen gibt, die sich für diese Ämter zur Verfügung stellen und bedankt sich bei den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern dafür. Er wünscht weiterhin alles Gute und viel Erfolg und überreicht an folgende Gemeinderatsmitglieder ein Ehrendiplom:

Name	Partei	Funktion
<b>Glashüttner Roswitha</b>	SPÖ	Mitglied des Gemeinderates seit 22. 01.1998 Mitglied des Stadtrates seit 06.04.2000 Sozial- und Gesundheitsreferentin des Gemeinderates und Vorsitzende des Sozialausschusses seit 12.01.1999 1. Vizebürgermeisterin seit 31.03.2011
<b>Heinrich Andrea</b>	SPÖ	Mitglied des Gemeinderates seit 12.04.2005 Kulturreferentin und Vorsitzende des Kulturausschusses 18.05.2010 bis 31. 3. 2011
<b>Kapferer Renate</b>	SPÖ	Mitglied des Gemeinderates seit 06.04.2000 Sportreferentin und Vorsitzende des Sportausschusses ab 01.07.2001
<b>Kury Ferdinand</b>	SPÖ	Mitglied des Gemeinderates seit 13.11.1990 Verkehrsreferent ab 30.05.2000
<b>Dr. Mayer Rudolf</b>	ÖVP	Mitglied des Gemeinderates seit 18.04.1995 2. Vizebürgermeister seit 06.07.2004
<b>Oder Mirko</b>	SPÖ	Mitglied des Gemeinderates seit 06.04.2000
<b>Pogluschek Elfriede</b>	SPÖ	Mitglied des Gemeinderates 09.09.1999 - 31.01.2008 wieder neu eingetreten ab 31.03.2011
<b>Singer August</b>	LIEB	Mitglied des Gemeinderates seit 18.04.1995
<b>Waldeck Herbert</b>	SPÖ	Mitglied des Gemeinderates seit 06.04.2000 Raumordnungsreferent 30.05.2000 Baureferent 16.12.2010 Stadtrat 17.12.2013

<b>Waldeck-Weirer Anita</b>	SPÖ	Mitglied des Gemeinderates seit 06.04.2000 Umweltreferentin seit 12.04.2005
<b>Zauner Adrian</b>	SPÖ	Mitglied des Gemeinderates seit 06.04.2000 Jugendreferent 15.10.2001 bis 17.05.2010

## 2.

### **Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2014**

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2014 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

## 3.

### **Fragestunde**

#### **a) Fassadenförderung**

GR<sup>in</sup> Horvath berichtet, sie hat im Stadtratsprotokoll gelesen, dass es eine Fassadenförderung gibt und sie möchte wissen, ob auch eine thermische Sanierung gefördert wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Fassadenförderung wird seit 2002 zur Verbesserung des Stadtbildes in der Innenstadt gewährt, nicht jedoch für die thermische Sanierung, da es hierfür eigene Förderungen von Seiten des Landes gibt.

Zur Kenntnis genommen.

#### **b) Zwischenstand bei der Auflassung der Eisenbahnkreuzungen**

GR<sup>in</sup> Horvath fragt, ob es bereits ein Ergebnis bei der Auflassung der Eisenbahnkreuzungen gibt, insbesondere bei der Schillerstraße.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, derzeit finden Gespräche mit den Grundeigentümern statt. Bei der Gamperlacke wurde der Vorschlag der ÖBB von den Grundeigenen

---

tümern abgelehnt und die ÖBB plant eine neue Variante. Bei der Schillerstraße kommt, wie besprochen, eine Rad- und Fußgängerunterführung, wobei es hier zwei Möglichkeiten der Anbindung gibt, entweder nach Osten oder in Richtung Westen. Eine Verhandlung mit den Grundeigentümern hat bereits stattgefunden.

Zur Kenntnis genommen.

### **c) Leader Region**

GR<sup>in</sup> Horvath erklärt, sie hat eine Broschüre bekommen, wo Almhütten und Restaurants eingezeichnet sind, nicht jedoch im Bereich Liezen und in Richtung Osten.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass er diese Broschüre nicht kennt und auch nicht weiß, vom wem sie erstellt worden ist. Tatsache ist, dass die Stadt Liezen bisher bei keiner Leader-Region dabei war, nunmehr jedoch zur Leader Region Gsäuse beigetreten ist. Die Entscheidung, ob die Leader-Region anerkannt wird, wird erst im Mai 2015 getroffen.

Zur Kenntnis genommen.

### **d) Autos und Kennzeichen in der grünen Zone**

GR<sup>in</sup> Horvath berichtet, in der grünen Zone in der Pyhrnstraße steht schon wieder ein Fahrzeug ohne Kennzeichen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, es wird immer wieder vorkommen, dass Autos dort abgestellt werden. Es wird jedoch alles unternommen, damit diese wieder entfernt werden.

Zur Kenntnis genommen.

### **e) Defekter Schranken bei der Rudolfsbrücke**

GR Rinner berichtet, der Schranken bei der Rudolfsbrücke ist sehr oft offen, bzw. gibt es sehr oft brenzlige Situationen mit den Landwirten. Auch das Schloss ist oft weg oder schadhaft und der Schranken kann nicht ordentlich verschlossen werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Weg darf nur von Berechtigten benutzt werden, wie z.B. Landwirte oder Jäger, die in diesem Bereich arbeiten oder jagen müs

---

sen. Die Schlüssel werden von der Bauverwaltung verwaltet. Es ist jedoch leider so, dass binnen kürzester Zeit das Schloss aufgebrochen oder unbrauchbar gemacht wird. Ziel sollte sein, bei der Sanierung der Eisenbahnbrücke eine neue Verbindung zwischen Ardning und Selzthal zu schaffen.

Zur Kenntnis genommen.

#### **f) Bauschutt am Parkplatz Wöhrer**

GR Rinner erklärt, für ihn ist der Parkplatz am alten Wöhrer-Grundstück sehr positiv, da man binnen drei Minuten im Zentrum ist. Der Platz schaut jedoch nicht sehr schön aus, es befindet sich noch Bauschutt darauf. Auch vermisst er Hinweistafeln und eine Beleuchtung. Ein Problem ist sicher, dass die Personen über die B 320 in Richtung Stadt gehen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, bei diesem Parkplatz handelt es sich um einen Dauerparkplatz, der bisher nur Kosten verursacht hat. Er wurde befestigt und die Beschilderung wird noch aufgestellt werden. Die Entfernung des Bauschuttes wird er durch den Bauhof veranlassen.

Zur Kenntnis genommen.

#### **g) Desolater Gehsteig beim Friedhof**

GR Rinner sagt, die Gehsteigkanten bei beiden Gehsteigen vor dem Friedhof brechen auf und sind sehr desolat.

Bgm. Mag. Hakel verspricht, sich diese Situation anzusehen und Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Kenntnis genommen.

#### **h) Ausbaupläne für das Haus Stadlmann in der Fußgängerzone**

GR Rinner fragt an, ob es konkrete Ausbaupläne beim Haus Stadlmann in der Fußgängerzone Bahnhofweg gibt.

Bgm. Mag. Hakel erklärt, dass er dazu nichts Neues weiß.

GR Waldeck erklärt, es gibt ein Bauansuchen, jedoch hat der Eigentümer ersucht, noch keine Verhandlung auszuschreiben, da er noch auf Mietersuche ist.

Zur Kenntnis genommen.

#### **i) Umbau Dumbapark und Aktion Tafel vom Roten Kreuz**

GR Rinner sagt, der Dumba-Park soll demnächst umgebaut werden und er regt an, für die Tafel des Roten Kreuzes einen neuen Standort zu suchen, zumal dies eine sehr wichtige Einrichtung für die Bevölkerung ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass heuer noch ein Wettbewerb stattfinden wird und er das Problem kennt. Er selbst hat initiiert, dass die Tafel in diese Räumlichkeiten einziehen kann. Die Siedlungsgenossenschaft stellt den Raum zur Verfügung und bezahlt auch den Strom. Es wird bereits eine Lösung gesucht, jedoch ist es sicher schwierig einen gleichwertigen Standort zu finden.

Zur Kenntnis genommen.

#### **j) Errichtung eines Fahrradständers beim Friedhof**

GR<sup>in</sup> Lechner ersucht um Errichtung eines Fahrradständers beim Friedhof.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt dies zu.

Zur Kenntnis genommen.

#### **k) Ladezone am Hauptplatz vor dem Cafe Konrad**

GR<sup>in</sup> Lechner berichtet, die Tafel für die Ladezone wurde entfernt und sie ersucht um eine Lösung, da bereits eine Person abgestraft worden sei.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zu, dass er sich eine Lösung überlegen wird.

Zur Kenntnis genommen.

## I) Weiterführung der GBL

GR Wasmer fragt an, wie es mit der GBL weitergeht, da aus der Zeitung zu erfahren war, dass die GBL liquidiert werde.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, seit gestern gibt es eine neue Möglichkeit der Weiterführung der GBL. Im Regionalvorstand wurde beschlossen, dass die GBL liquidiert wird. Das bedeutet, dass alle Verpflichtungen bezahlt werden. Die schwierige Situation der GBL kam auf Grund der immer geringer werdenden Förderungen in den letzten Jahren zustande.

Auch sind die dort beschäftigten Landzeitarbeitslosen immer stärker eingeschränkt, sodass der Eigenerwirtschaftungsanteil nicht mehr geschafft worden ist. Der Geschäftsführer hat nun ein neues Modell ausgearbeitet und es wurde ein Träger gefunden. Das AMS hat bereits eine Finanzierungszusage erteilt, sodass die GBL in einer kleineren Form mit 11 Transitarbeitskräften und 5 Beschäftigten weitergeführt werden kann. Ziel ist es zukünftig, nach 9 Monaten einen bestimmten Vermittlungsgrad zu erfüllen. Auch andere Tätigkeiten werden durch die GBL angeboten.

GR<sup>in</sup> Horvath sagt, sie habe gehört, dass Gemeinden den letzten Beitrag nicht oder nur zur Hälfte bezahlt hätten.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt dazu, dass das RML zwar den Beschluss fassen kann, dass jede Gemeinde ihren Gemeindebeitrag bezahlt, jedoch kann die jeweilige Gemeinde nicht gezwungen werden.

Zur Kenntnis genommen.

GR<sup>in</sup> Heinrich Andrea erscheint verspätet zur Sitzung

## 4.

### **Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der WRS Energie- und Baumanagement GmbH für die Herstellung eines Fernwärmenetzes**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, über die Errichtung eines Fernwärmekraftwerkes wird bereits länger diskutiert, auch als e5-Gemeinde hat man sich dazu Gedanken gemacht. Vor etwa einem Jahr hat sich eine private Firma um ein Fernwärmeprojekt beworben und bereits mehrere Grundstücke optioniert.

Über das Thema wurde bereits mehrmals in den Ausschüssen diskutiert und im letzten Raum- und Infrastrukturausschuss festgelegt, dass er noch einmal mit den Verantwortlichen der Firma ein Gespräch suchen wird.

GR Rinner fragt an, ob es eine Anschlussverpflichtung für das Fernwärmeprojekt geben wird.

Bürgermeister Mag. Hakel verneint dies. Jeder Kunde kann selbst entscheiden, ob er anschließt, oder nicht. Auch er hat noch offen gelassen, ob die Gemeindegebäude angeschlossen werden oder nicht. Man muss sich dies noch im Detail anschauen.

GR Singer fragt an, wie der Zeitplan ist. Er hat sich den Vertrag genau durchgesehen und findet nichts Nachteiliges für die Stadtgemeinde. Für ihn ist wichtig, dass der Brennstoff nicht von irgendwoher, sondern aus der Region bezogen wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, die Firma plant im nächsten Jahr mit dem Bau zu beginnen, wenn sie genug Kunden akquiriert hat. Die Förderung sieht ohnedies vor, dass ein Großteil des Brennstoffes aus der Umgebung von bis zu 30 km bezogen werden muss. Das Fernwärmeprojekt ist sicher für die Umwelt sehr gut und schafft in der Region Arbeitsplätze.

Gemeinderat Mag. Wilding erklärt, für ihn ist die Einräumung eines Vorkaufsrechtes wichtig ist. Er fragt, von welchem Standort aus gebaut werden wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, dies ist noch nicht definitiv. Derzeit sind drei Standorte optioniert. Sein Wunschstandort wäre hinter dem Kino.

GR Hochlahner fragt an, wie groß die Anlage sein wird und ob dort Hackgut verarbeitet werden wird, weil er in diesem Fall Lärm befürchtet.

Finanzreferent Krug berichtet, dass ähnlich wie in Rohrmoos das Heizkraftwerk nur zum Heizen errichtet wird, nicht jedoch Hackgut vor Ort verarbeitet werden sondern die fertige Ware zugeliefert wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) *Die Stadtgemeinde Liezen als Straßenerhalter der Gemeindestraßen erteilt die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung des Fernwärmenetzes der Firma WRS Energie- und Baumanagement GmbH auf Grundlage nachstehenden Gestattungsvertrages.*
- 2) *Für diese Sondernutzung ist eine jährliche Pacht von € 1,-- pro Laufmeter Rohrleitung, max. jedoch € 5.000,-- zu bezahlen.*
- 3) *Am Grundstück auf dem das Kraftwerk errichtet wird, am Gebäude selbst und an den Rohrleitungen wird der Stadtgemeinde Liezen ein Vorkaufsrecht eingeräumt.*

---

### *Gestattungsvertrag – Sondernutzung*

*Öffentliche Flächen und stadteigene Flächen der Stadtgemeinde im Ortsgebiet von Liezen*

*abgeschlossen zwischen*

- 1. Stadtgemeinde LIEZEN, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, im Folgenden kurz als "Straßenverwaltung" bezeichnet*

*und*

- 2. WRS Energie- u. Baumanagement GmbH, 4040 Linz, Leonfeldner Straße 322, im Folgenden kurz als "Nutzungsberechtigter" bezeichnet,*

*wie folgt:*

#### *1. Präambel*

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte ist ein Wärmeversorgungsunternehmen.*
- 1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung eines Fernwärmenetzes und will zu diesem Zweck Rohrleitungen in die Flächen des öffentlichen Gutes im Ortsgebiet von Liezen verlegen. Es handelt sich sowohl um Verkehrsflächen als auch um Grün- und Nebenflächen der Stadtgemeinde Liezen. Alle diese Flächen werden im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*
- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 54 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964.*

#### *2. Zustimmung*

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung des Fernwärmenetzes im Folgenden als "Einrichtung" bezeichnet.*
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt für das gesamte Stadtgebiet (ausgenommen Landesstraßen und ausgenommen Privatstraßen welche nicht im Gemeindeeigentum sind). Die einzelnen Straßenzüge werden in einem Jahresausbauplan der Straßenverwaltung zur expliziten Freigabe vorgelegt.*
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.*

- 2.4. *Die Anlage 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.*
- 2.5. *Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist schriftlich das Einvernehmen mit sämtlichen Leitungsträgern (Wasserleitung, Kanal, Straßenbeleuchtung, Steweag, Telekom, Antennengemeinschaft) betreffend den tatsächlichen Trassenverlauf herzustellen.*

### 3. *Auflagen und Bedingungen*

*Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

*Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 12 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten werden gemäß dem jeweiligen Jahresausbauplan durchgeführt und abgeschlossen.*

*Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.*

*Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.*

*Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einem staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.*

*Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.*

*Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe*

*verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.*

*Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.*

#### 4. Kosten

*Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.*

*Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.*

*Sollte es durch bauliche Aktivitäten der Stadt Liezen trotz Ausnutzung aller technischen vertretbaren Mittel notwendig sein, die Einrichtungen des Nutzungsberechtigten um zu verlegen, so sind die Arbeiten hierfür vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu veranlassen*

#### 5. Haftung, Schadenersatz

*Der Nutzungsberechtigt verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.*

*Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für*

*den Fall der vorsätzlichen Schadenszuführung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.*

*Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.*

*Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die Gewährleistungsfrist 3 Jahre beträgt, Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.*

*Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der dreijährigen Frist.*

## 6. Vertragsdauer

*Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.*

*Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.*

## 7. Rechtsnachfolge

*Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.*

*Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jeder Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.*

- 7.1. *Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.*

7.2. *Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen (Fernwärmerohrleitungen und Fernwirkeinrichtung – alles weitere bedarf einer gesonderten Zustimmung) einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.*

## 8. Schlussbestimmungen

8.1. *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eine Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.*

8.2. *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.*

8.3. *Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.*

8.4. *Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Stadtgemeinde Liezen örtlichen und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.*

8.5. *Ansprechpartner für sämtliche Reklamationen betreffend Rohrleitungsverlegung und Künetten-Nachbetreuung sind nicht die ausführenden Baufirmen, sondern die Naturwärme Liezen GmbH.*

8.6. *Soweit in diesem Vertrag auf das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.*

8.7. *Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen*

*übereinstimmen davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.*

Technische Bestimmungen  
Anlage 1 zum Gestattungsvertrag

Verlegung einer Rohrleitung

1. *Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.*
2. *Vor Grabungsarbeiten eines Rohrabschnittes sind detaillierte Trassenpläne im Maßstab 1:200 vorzulegen und Aussagen über den Abstand zu den jeweiligen Nachbarleitungen zu machen.*
3. *Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die Überdeckung der Rohrleitung mindestens 0,80 m (gemessen von der Fahrhahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.*
4. *Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.*
5. *Der Unter- oder Überbau von bestehenden Leitungen der Straßenverwaltung (z.B. Ortswasser, Ortskanal, Bäche, Straßenbeleuchtung) ist nicht zulässig.*
6. *Der seitliche Mindestabstand zu bestehenden Leitungen der Straßenverwaltung hat 0,50 m zu betragen.*
7. *Im Bedarfsfall sind bestehende Leitungen der Straßenverwaltung auf Kosten der Naturwärme Liezen umzulegen.*
8. *Wird die Rohrbettung berührt, ist diese mit demselben Material wieder zu ergänzen.*
9. *Bei Querungen und bei Bettungsberührungen sowie vor dem Wiederverfüllen der Wärmeleitungskünetten, sind alle diese Leitungsquerungen mittels Fotos und einer Beschreibungsliste zu dokumentieren.*
10. *Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen.*
11. *Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.*
12. *Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende*

*oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.*

13. *entfällt*
14. *Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.*
15. *Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.*
16. *Wiederverfüllung der Rohrgräben:*
  1. *Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.*
  2. *Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen. Die Frostkofferstärke muss 50cm betragen und hierfür darf nicht das vorhandene Material verwendet werden.*
17. *Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:*

*Fahrbahnen:*

  - *mind. 50 cm ungebundene untere Tragschichten (Frostschutzschichte)*
  - *5 cm ungebundene obere Tragschichte (mach.stab. Tragschichte, Kantkörnung)*
    - i. *Nachschnitten der Trag/Deckschicht und Herstellung eines beidseitigen 20cm Übergriffes*
    - ii. *Mind. 15 cm bituminöse Tragschichte, Typ AC 16 trag, zweilagiger Einbau*
    - iii. *Nach Überwinterung 3 cm bituminöse Deckschichte Type AC8 oder 11 deck 70/100, A1, G2*

*Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mit einem bituminösen Anstrich zu erfolgen.*

*Gehsteig:*

  - *mind. 50 cm ungebundene untere Tragschichten (Frostschutzschichte)*
  - *5 cm ungebundene obere Tragschichte (mach.stab. Tragschichte, Kantkörnung)*
    - iv. *Nachschnitten der Trag/Deckschicht und Herstellung eines beidseitigen 20cm Übergriffes*
    - v. *Mind. 10 cm bituminöse Tragschichte, Typ AC 16 trag, zweilagiger Einbau*

- 
- vi. *Nach Überwinterung 2 cm bituminöse Deckschicht Type AC8 oder 11 deck 70/100, A1, G2  
Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mit einem bituminösen Anstrich zu erfolgen.*
18. *Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung ggf. an Ort und Stelle festgelegt bzw. wird die Möglichkeit eingeräumt dass der Nutzungsberechtigte die Selbstkosten für die Herstellung der Trag/Deckschicht an die Straßenverwaltung abgibt und die Straßenverwaltung die Künette im Zuge einer Generalsanierung der Straße mitasphaltiert.*
19. *Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschicht mindestens 1,0 m betragen.*
20. *Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Deckschicht nach dem Abfräßen der Tragschicht unter Berücksichtigung der Übergriffe (beidseitig 5cm Übergriff über die neu erstellte Tragschicht hinaus) unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.*
21. *Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Aufgetretene Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.*
22. *Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich alle Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.*
23. *Die Rohrleitungsanlage des Nutzungsberechtigten ist einzumessen und die Daten sind kostenlos in elektronischer Form an die Straßenverwaltung zu übergeben.*
24. *Grabungen im Bereich von Bäumen sind nach ÖNORM und im Einvernehmen mit der Gärtnerei des städtischen Bauhofes durchzuführen*
25. *Bei Aufgrabungen im Bereich von neu asphaltierten Straßen (Fahrbahn wurde innerhalb der letzten 5 Jahre generalsaniert) ist die Deckschicht der gesamten Breite neu herzustellen.*

26. *Es wird festgehalten, dass darauf geachtet wird, dass die Vorschriften vom 04. Mai 1988 für die Durchführung von Aufgrabungen, die Schließung von Künetten und die Wiederherstellung von Straßendecken im Bereich von Gemeindestraßen ergänzend zur gegenständlichen Vereinbarung eingehalten werden.*
27. *Die Asphaltierung der Künette mit den entsprechenden Übergriffen erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Aufgrabungsbeginn.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 5.

### **Abschluss einer Vereinbarung mit der ELI Vermietung GmbH zur Verlegung der Bahnhofstraße**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, im Vorjahr hat der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung des neuen Einkaufszentrums ELI gefasst. Grundlage ist der Verkauf von Gemeindegrundstücken zu einem Quadratmeterpreis von € 220,- wovon € 20,- zweckgebunden für die Unterführung Karow zu verwenden sind. Im Gegenzug wurde vereinbart, dass die neue Bahnhofstraße von der Gemeinde finanziert wird, wobei immer klar war, dass falls der Kaufpreis nicht ausreicht, die Gemeinde die Differenz bezahlen wird. Nunmehr gibt es ein fertiges Konzept und einen Vermessungsplan. Folgende Grundstücke werden getauscht:

<b>Gemeinde</b>	<b>an ELI</b>			<b>Eli</b>	<b>an Gemein- de</b>
Trst	m2			Trst	m2
9	560			5	867
4	67			30	88
10	13			26	9
12	937				
13	1.312				
22	723				
	3.612				964

Differenz	2.648	m <sup>2</sup>			
Kaufpreis	2.648	x	€ 220	€ 582.560,00	
Straße				€ 900.000,00	
Differenz				€ 317.440,00	

Weiters kauft die Gemeinde von der ÖBB ein ca. 539 m<sup>2</sup> großes Grundstück an, welches an das ELI zu denselben Konditionen weitergegeben wird.

Die Errichtungskosten für die Straßen wurden mit € 900.000,-- errechnet, sodass die Gemeinde eine Differenz von € 317.440,-- aufbringen muss. Auf Grund des Verkehrskonzeptes ist es erforderlich, im Bereich des Landmarktes eine 4. Ampel zu errichten. Die Entscheidung darüber trifft jedoch das Land.

GR Singer fragt an, ob vom Projektbetreiber auch Grundstücksteile kostenlos wie z.B. für die Errichtung des Geh- und Radweges abgetreten werden.

GR Waldeck erklärt, bei bebauten Grundstücken ist eine kostenlose Abtretung nicht möglich.

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, für ihn ist die B 320 in diesem Bereich ein sehr neuralgischer Punkt. Wenn Trautenfels ausgebaut wird, dann steht in Liezen alles. Er hat erfahren, dass Herr DI. Tropper vom Land bereits eine Umfahrung gefordert habe.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, die 4. Ampel ist ein sehr großer Vorteil für die Stadt, da das Ausfahren auf die B 320, insbesondere das Linksabbiegen viel besser wird. Der Gemeinderat hat bereits beschlossen, dass eine Unterführung kommen soll. Es muss jedoch für alle Liezener klar sein, dass die Stadt vom Verkehr lebt und die Autos wichtig für den Handel sind. Der Vorwurf über viele Staus ist weit hergeholt. Aus seiner Sicht funktioniert der Verkehr sehr gut. Aber es gibt sicher Zeiten, zu denen man geringfügig warten muss. Für ihn ist nicht der Bereich ELI ein Problem sondern das Nadelöhr ist der Kreisverkehr im Osten. Durch die vielen Ausfahrten aus dem Parkhaus wurde vom Verkehrsplaner errechnet, dass nur 4 Autos mehr pro Minute auf die B 320 zufahren. Man soll daher den Verkehr nicht schlecht reden. Liezen braucht dieses Einkaufszentrum mit dieser Qualität.

GR Vasold erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

---

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

**VEREINBARUNG**

*abgeschlossen zwischen  
ELI Vermietung GmbH, protokolliert zu FN 388920 t,  
Tegetthoffstraße 7/3, 1010 Wien,  
im Folgenden auch kurz als „ELI“ bezeichnet, einerseits  
und*

*Stadtgemeinde Liezen,  
vertreten durch die unterfertigten Organe,  
im Folgenden auch als „Stadtgemeinde“ bezeichnet, andererseits,*

*wie folgt:*

**Präambel**

*Die ELI Vermietung GmbH plant auf Grundstücken der KG 67406 Liezen die Errichtung und den Betrieb eines Einkaufszentrums sowie eines mehrgeschossigen Parkdecks samt dazugehörigen Zu- und Abfahrten.*

*Weiters plant die ELI Vermietung GmbH in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Liezen umfassende Infrastrukturmaßnahmen wie insbesondere die Verlegung und Neuerrichtung der bestehenden Bahnhofstraße gemäß dem beiliegenden Verkehrskonzept der Firma BHM Ingenieure vom 06.10.2014, Beilage ./1 (Plan sowie technische Beschreibung) samt den dadurch bedingten Einbautenumlegungen. Demnach erfolgt die verkehrstechnische HAUPTerschließung des geplanten Einkaufszentrums ausgehend von der Kreuzung Hauptstraße / B 320 über die neu zu schaffenden Zu- und Abfahrten von Norden und Westen von der B 320 aus sowie im Osten über die bestehende Pyhrnbachbrücke. Die derzeit durch die Liegenschaft führende Bahnhofstraße wird gemäß dem vorangeführten Konzept an der südlichen Grenze der Liegenschaft entlang am Einkaufszentrum vorbeigeführt und mündet wieder in die bestehende Pyhrnbachbrücke. Diese neue Verkehrsführung gemäß dem Verkehrskonzept Beilage ./1 wird im Folgenden kurz als „Bahnhofstraße NEU“ bezeichnet.*

*Dieser Vertrag regelt die für die Realisierung des geplanten Projekts notwendigen Liegenschaftstransaktionen und sonstigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.*

---

## I. WECHSELSEITIGE GRUNDÜBERTRAGUNGEN ZWISCHEN DER STADTGEMEINDE LIEZEN UND DER ELI VERMIETUNG GMBH

### 1. Rechtsverhältnisse

Die Stadtgemeinde Liezen ist unter anderem grundbücherliche Alleineigentümerin der folgenden Liegenschaften, in deren Gutsbestand die unten angeführten Grundstücke vorgetragen sind (öffentliches Gut):

EZ 1199, Grundstücke Nr. 1457/5, Nr. 1418/11 und Nr. 1418/9, KG 67406 Liezen

EZ 500, Grundstück Nr. 1421/9, KG 67406 Liezen.

Die ÖBB Infrastruktur AG ist unter anderem grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1524, KG 67406 Liezen, in deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück Nr. 1457/4 vorgetragen ist.

Die Stadtgemeinde Liezen wird von der ÖBB Infrastruktur AG das im Lageplan Beilage ./2 ausgewiesene Trennstück 23 aus dem Grundstück Nr. 1457/4 mit einem Flächenausmaß von ca. 539 m<sup>2</sup> erwerben.

Die ELI Vermietung GmbH wird unter anderem von der Immorent-Anubis Grundverwertungs GmbH das Grundstück Nr. 147/3, vorgetragen im Gutsbestand der EZ 378, KG 67406 Liezen, käuflich erwerben.

Weiters wird die ELI Vermietung GmbH unter anderem von der Infra – Realitäten Gesellschaft m.b.H. & Co. KG die Liegenschaft EZ 1072, KG 67406 Liezen, in deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke Nr. ./9/3, 146/3, 146/4, 1472 und 1473 vorgetragen sind, käuflich erwerben.

### 2. Kauf- und Tauschvertrag (Kaufpreis € 220,00/m<sup>2</sup>)

a) Die Stadtgemeinde Liezen überträgt an die ELI Vermietung GmbH folgende im beiliegenden Lageplan Beilage ./2 ausgewiesenen Flächen mit einem Gesamtausmaß von insgesamt ca. 3.612 m<sup>2</sup>:

- Trennstück 9 aus Grundstück Nr. 1421/9, EZ 500, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 560 m<sup>2</sup>
- Trennstück 4 aus Grundstück Nr. 1421/9, EZ 500, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 67 m<sup>2</sup>
- Trennstück 10 aus Grundstück Nr. 1421/9, EZ 500, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 13 m<sup>2</sup>
- Trennstück 12 aus Grundstück Nr. 1418/11, EZ 1199, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 937 m<sup>2</sup>
- Trennstück 13 aus Grundstück Nr. 1418/9, EZ 1199, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 1.312 m<sup>2</sup>
- Trennstück 22 aus Grundstück Nr. 1457/5, EZ 1199, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 723 m<sup>2</sup>

- 
- b) *Die ELI Vermietung GmbH vertauscht, überträgt und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen im Tauschwege das im beiliegenden Lageplan Beilage ./2 ausgewiesene Trennstück 5 aus Grundstück Nr. 147/3, EZ 378, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 867 m<sup>2</sup>, das Trennstück 30 aus Grundstück Nr. 147/3, EZ 378, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 88 m<sup>2</sup>, sowie das Trennstück 26 aus Grundstück Nr. 146/3, EZ 1072, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 9 m<sup>2</sup>*
- c) *Infolge dieser Transaktion ergibt sich unter Abzug der in lit. b) angeführten Tauschfläche von insgesamt ca. 964 m<sup>2</sup> eine für die ELI Vermietung GmbH kaufpreisrelevante Fläche von ca. € 2.648 m<sup>2</sup>, sodass sich auf Grundlage eines Kaufpreises von € 220,00/m<sup>2</sup> ein Gesamtkaufpreis von € 582.560,00 (in Worten: Euro fünfhundertzweiundachtzigtausendfünfhundertsechzig) errechnet.*
- d) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, ab Vorliegen der Voraussetzungen für die wechselseitigen Flächentransaktionen und Vorliegen einer entsprechenden Vermessungsurkunde einen grundbuchsfähigen Kauf- und Tauschvertrag zu unterfertigen.*
3. *Kaufvertrag betreffend Trennstück 23 aus Grundstück Nr. 1457/4, KG 67406 Liezen*
- a) *Die Stadtgemeinde Liezen veräußert und überträgt an die ELI Vermietung GmbH das im beiliegenden Lageplan Beilage ./2 ausgewiesene Trennstück 23 aus Grundstück Nr. 1457/4, EZ 1524, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von ca. 539 m<sup>2</sup>, und zwar zu jenem Kaufpreis, den die Stadtgemeinde Liezen an die ÖBB Infrastruktur AG für den diesbezüglichen Grunderwerb zu bezahlen hat. Diesbezüglich wird die Stadtgemeinde Liezen der ELI Vermietung GmbH auf deren Verlangen insoweit Einsicht in die entsprechenden Vereinbarungen mit der ÖBB Infrastruktur AG gewähren, als dies für die Ermittlung des Kaufpreises erforderlich ist. Eine hierfür allenfalls erforderliche Zustimmung seitens des Landes Steiermark als Vertragspartei des derzeit gültigen Park & Ride Vertrags wird die Stadtgemeinde Liezen unverzüglich einholen.*
- b) *Sobald die Stadtgemeinde Liezen über dieses Trennstück 23 aus Grundstück Nr. 1457/4, EZ 1524, KG 67406 Liezen zumindest als außerbücherliche Grundeigentümerin zur Weitergabe an die ELI Vermietung GmbH (verfügungs)berechtigt ist, was bis längstens 30.11.2014 zu erfolgen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich einen gesonderten grundbuchsfähigen Kaufvertrag hinsichtlich dieses Grunderwerbs in der gesetzlich vorgesehen Form zu unterfertigen.*
- c) *Die Stadtgemeinde Liezen ist von dieser Verpflichtung gemäß den vorangeführten Punkten 3.a) und b) befreit, wenn ELI das in Rede stehende Trennstück 23 auf direktem Wege von der ÖBB Infrastruktur AG zu denselben Konditionen wie die Stadtgemeinde Liezen erwerben kann oder ELI von einem Erwerb gegenüber der Stadtgemeinde Liezen durch schriftliche Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes Abstand nimmt.*

## II. DIENSTBARKEITSEINRÄUMUNGEN

1. Die ELI Vermietung GmbH räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des im beiliegenden Lageplan Beilage ./2 ausgewiesenen Trennstücks 13 aus Grundstück Nr. 1418/9, KG Liezen, der Stadtgemeinde Liezen als Trägerin des öffentlichen Guts die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf jener Fläche des Trennstücks 13 ein, die im beiliegenden Dienstbarkeitsplan Beilage ./3 in grüner Farbe dargestellt ist.

*Bedingt durch die teilweise Überbauung der künftigen Bahnhofstraße NEU durch das auskragende Obergeschoß des Einkaufszentrums ist es zweckmäßig, eine entsprechende Dienstbarkeitseinräumung vorzunehmen. Die Einräumung der Dienstbarkeit gilt für die bestimmte Dauer des Betriebs einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Geh- und/oder Radweges auf der Dienstbarkeitsfläche und hat die Stadtgemeinde Liezen sowohl für die Einräumung der Dienstbarkeit, als auch für die Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes kein wie immer geartetes Entgelt zu leisten.*

*Die Parteien kommen diesbezüglich überein, dass die gegenständliche Dienstbarkeitseinräumung keine wie immer geartete Einschränkung der Bebaubarkeit der Dienstbarkeitsfläche zur Folge hat und wird von der Stadtgemeinde Liezen der beabsichtigten Überbauung der künftigen Verkehrsfläche bereits jetzt ausdrücklich zugestimmt.*

2. Weiters wird die ELI Vermietung GmbH der Stadtgemeinde Liezen als Trägerin des öffentlichen Guts nach Maßgabe des mit der Ferd. Vasold GesmbH & Co KG zu schließenden Baurechtsvertrages ob der für das Grundstück Nr. 146/1 neu zu eröffnenden Baurechtseinlage für sich und ihre Rechtsnachfolger die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Errichtung, des Betriebs, der Wartung und der Instandhaltung einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Geh- und/oder Radweges auf der im beiliegenden Dienstbarkeitsplan Beilage ./3 in grüner Farbe ausgewiesenen Fläche einräumen, und zwar auf die bestimmte Dauer des Betriebs einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Geh- und/oder Radweges auf der ausgewiesenen Dienstbarkeitsfläche.
3. Weiters räumt die ELI Vermietung GmbH hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des im beiliegenden Lageplan Beilage ./2 ausgewiesenen Trennstücke 8 und 9 der Stadtgemeinde Liezen als Trägerin des öffentlichen Guts die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zum Zweck der Errichtung, des Betriebs, der Wartung und der Instandhaltung eines öffentlichen Geh- und/oder Radweges auf jener Teilfläche ein, die in dem Dienstbarkeitsplan Beilage./3 in grüner Farbe dargestellt ist; der dienstbarkeitsgegenständliche Bereich erfasst eine Grundfläche von ca. 199 m<sup>2</sup>.

*Bedingt durch die teilweise Überbauung des kombinierten Geh- und Radweges im Bereich des künftigen Parkhauses ist es wie im obigen Punkt 1. auch für diesen Fall zweckmäßig, eine entsprechende Dienstbarkeitseinräumung vorzunehmen.*

*Die Einräumung der Dienstbarkeit gilt für die bestimmte Dauer des Betriebs eines öffentlichen Geh- und/oder Radweges auf der Dienstbarkeitsfläche und hat die Stadtgemeinde Liezen sowohl für die Einräumung der Dienstbarkeit, als auch für die Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes kein wie immer geartetes Entgelt zu leisten.*

- 4. Die Stadtgemeinde Liezen als Eigentümerin der Bahnhofstraße NEU räumt der ELI Vermietung GmbH für sich und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Projektliegenschaft die für die Ver- und Entsorgung der Baulichkeiten auf der Projektliegenschaft erforderlichen und grundbücherlich sicherzustellenden Dienstbarkeiten der Duldung, der Errichtung, des Betriebs, der Erhaltung und der Erneuerung von Ver- und Versorgungsleitungen aller Art unentgeltlich und auf immerwährende Zeit auf ihren Grundstücken Nr. 1418/9, 1418/11, 1457/5, 1457/7 (Trennstück 24) und 1421/9 ein und wird auf Verlangen der ELI Vermietung GmbH auch den jeweiligen Versorgungsunternehmen solche Dienstbarkeitsrechte einräumen.*
- 5. Weiters räumt die Stadtgemeinde Liezen als Eigentümerin des gemäß Beilage ./2 neu geschaffenen Grundstücks Nr. 1457/7 (Trennstück 24), KG 67406 Liezen, der ELI Vermietung GmbH für sich und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Projektliegenschaft die grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens, sowie der Duldung, der Errichtung, des Betriebs, der Erhaltung und Erneuerung von Ver- und Versorgungsleitungen aller Art sowie insbesondere der Errichtung, des Betriebs, der Erhaltung und Erneuerung einer Trafostation unentgeltlich und auf immerwährende Zeit auf ihrem Grundstück Nr. 1457/7, KG Liezen, ein und wird die Stadtgemeinde Liezen auf Verlangen der ELI Vermietung GmbH auch den jeweiligen Versorgungsunternehmen solche Dienstbarkeitsrechte einräumen. Bezüglich der Trafostation wird zwischen den Vertragsteilen eine einmalige Entschädigungszahlung von € 100,00 vereinbart.*
- 6. Für die Herstellung der erforderlichen Zu- und Abfahrt im nord-westlichen Teil des geplanten Parkhauses wird von der ELI Vermietung GmbH eine entsprechende Rampe geschaffen, die im Sinne einer Überführung teilweise auch über die künftige Bahnhofstraße NEU (siehe Trennstück 5 des beiliegenden Lageplans Beilage ./2.) verlaufen wird. Im beiliegenden Verkehrskonzept Beilage ./1 sowie im Lageplan Beilage ./2 ist jener Bereich eingezeichnet, in dem diese Ein- und Ausfahrtsrampe situiert wird.*

*Für den Bereich der Überführung dieser Rampe oberhalb der künftigen Bahnhofstraße NEU räumt die Stadtgemeinde Liezen der ELI Vermietung GmbH für sich und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Projektliegenschaft und des Rampenbauwerkes die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens sowie die Duldung, der Errichtung, des Betriebs und Erneuerung der vorangeführten Ein- und Ausfahrtsrampe auf jener Fläche ein, die im beiliegenden Dienstbarkeitsplan Beilage ./3 in roter Farbe ausgewiesen ist.*

*Die Stadtgemeinde Liezen erteilt in diesem Zusammenhang vorweg ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass von der ELI Vermietung GmbH und deren Rechtsnachfolger diese Rampe errichtet und in weiterer Folge*

*betrieben wird. Bedingt durch diese Ein- und Ausfahrtsrampe kommt es in dem betroffenen Bereich der Bahnhofstraße NEU zu einer entsprechenden Höhenbeschränkung und ist die Stadtgemeinde Liezen in diesem Zusammenhang verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass für diesen Bereich ein Fahrverbot für über 3,20 m hohe Fahrzeuge verordnet und an geeigneter Stelle eine entsprechende Beschilderung bzw. eine Höhenkontrolle angebracht wird.*

7. *Schließlich räumt die ELI Vermietung GmbH hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des im beiliegenden Lageplan Beilage ./2 ausgewiesenen Trennstücks 22 aus Grundstück Nr. 1457/5, KG Liezen, der Stadtgemeinde Liezen als Trägerin des öffentlichen Guts die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zum Zweck der Errichtung, des Betriebs, der Wartung und der Instandhaltung einer öffentlichen Straße auf jener Teilfläche ein, die in dem Dienstbarkeitsplan Beilage./3 in grüner Farbe dargestellt ist.*

*Die Einräumung der Dienstbarkeit gilt für die bestimmte Dauer des Betriebs einer öffentlichen Gemeindestraße auf der Dienstbarkeitsfläche und hat die Stadtgemeinde Liezen sowohl für die Einräumung der Dienstbarkeit, als auch für die Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes kein wie immer geartetes Entgelt zu leisten*

8. *Die Vertragsparteien nehmen die ihnen in diesem Vertrag jeweils eingeräumten Dienstbarkeiten für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich an und wird die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeitsrechte vereinbart. Die Parteien verpflichten sich, nach Abschluss der vertragsgegenständlichen Grundstückstransaktionen und Vorliegen einer Endvermessung, grundbuchsfähige Dienstbarkeitsverträge abzuschließen, die von der Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH auf Kosten der ELI Vermietung GmbH errichtet werden.*

### **III. WECHSELSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN HINSICHTLICH DES EKZ-PROJEKTS UND DER BAHNHOFSTRASSE NEU**

1. *Die ELI Vermietung GmbH ist im Falle der Projektrealisierung berechtigt und verpflichtet, die Bahnhofstraße NEU samt kombiniertem Geh- und Radweg gemäß beiliegenden Verkehrskonzept (Plan sowie technischer Bericht ) der Firma BHM Ingenieure vom 06.10.2014, Beilage./1, auf ihr Risiko und ihre Kosten herzustellen, wobei sowohl die Planung als auch die tatsächliche Ausführung der Baumaßnahmen dem üblichen Qualitätsstandard einer Gemeindestraße zu entsprechen haben. Geringfügige Abweichungen vom vorliegenden Konzept sind jedenfalls zulässig.*

*In diesem Zusammenhang erteilt die Stadtgemeinde Liezen vorweg ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zu dem mit der ELI Vermietung GmbH abgestimmten Verkehrskonzept der Firma BHM Ingenieure vom 06.10.2014 gemäß Beilage ./1 sowie den damit verbundenen Baumaßnahmen.*

2. *Die straßenbehördliche Einreichung auf Grundlage der von der ELI Vermietung GmbH ordnungsgemäß ausgearbeiteten und der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Einreichunterlagen sowie die Einholung aller in diesem*

---

*Zusammenhang erforderlichen Bewilligungen und Erlassung von Verordnungen obliegt der Stadtgemeinde Liezen als künftige Verwalterin der Gemeinestraße. Zu diesen Maßnahmen gehören ohne Anspruch auf Vollständigkeit insbesondere jene Aufgaben, die gemäß Punkt 3. der technischen Beschreibung des beiliegenden Verkehrskonzepts Beilage ./1 in den Verantwortungsbereich der Stadtgemeinde fallen.*

- 3. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass sowohl mit der Stadtgemeinde Liezen als auch mit dem Land Steiermark die Notwendigkeit einer 4. Ampel im Bereich der „Eurogast“ Kreuzung erörtert bzw. abgestimmt wurde. Unter Verwendung der von BHM Ingenieure auszuarbeitenden Detailprojektunterlagen ist beabsichtigt, die technische Detailprojektanbahnung sowie das im Vorfeld der Einreichung erforderliche „Hearing“ bis längstens 15.11.2014 durchzuführen und in weiterer Folge das Verkehrstechnische Bewilligungsverfahren unverzüglich zu beantragen. Sofern nicht das Land Steiermark von Amtes wegen bis längstens 30.11.2014 ein entsprechendes Behördenverfahren im Hinblick auf diesen unverzichtbaren Kreuzungsumbau einleitet, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Liezen auf Basis der von ELI ausgearbeiteten Unterlagen einen entsprechenden Antrag bei der hierfür zuständigen Behörde einzubringen, das Verfahren zügig zu betreiben und insgesamt keine Einwände gegen die geplante Ampelregelung zu erheben.*
  
- 4. Im Hinblick auf die straßenbehördliche Genehmigung und die weitere bestimmungsgemäße Nutzung der künftigen Bahnhofstraße NEU hat die Stadtgemeinde durch geeignete Maßnahmen, einerseits durch eine vertragliche Regelung mit der ÖBB und dem Land Steiermark (wie z.B.: durch einen Nachtrag zum P & R Vertrag oder durch Einverleibung eines entsprechenden Dienstbarkeitsrechtes), sowie andererseits durch entsprechende behördliche Maßnahmen (wie z.B.: durch Öffentlicherklärung einer Privatstraße gem. §§ 3, 4 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes oder durch Einreihung gemäß § 8 leg. cit.) sicherzustellen, dass die künftige Bahnhofstraße NEU in ihrer Gesamtheit keinen Beschränkungen für den öffentlichen Verkehr unterliegt. Hier-von ausgenommen sind eine angemessene Geschwindigkeitsbeschränkung, eine Höhenbeschränkung im Bereich der Rampendurchfahrt sowie ein Fahrverbot für LKW mit Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs, wobei dieses LKW – Fahrverbot nur im Bereich des Grundstücks Nr. 1457/4, KG 67406 Liezen gelten darf.*

*Die Stadtgemeinde Liezen ist verpflichtet, ELI bis längstens 30.11.2014 in geeigneter Form den Nachweis zu erbringen, dass mit den Parteien des bestehenden Park & Ride Vertrages eine vertragliche Regelung im obigen Sinne getroffen wurde.*

- 5. In Bezug auf die Zu- und Abfahrt in das im westlichen Teil der Projektliegenschaft geplante Parkhaus sowie zu den projektgegenständlichen Anlieferungs-zonen haben die Vertragsteile ein Konzept abgestimmt, das ebenfalls in der Beilage ./1 enthalten ist.*

*Die südliche Zu- und Abfahrt zum vorangeführten Parkhaus führt über eine derzeit als Park & Ride Zone genützte und sich (derzeit noch) im Eigentum der ÖBB Infrastruktur AG befindliche Teilfläche des Grundstücks Nr. 1457/4, KG Liezen (Trennstück 22).*

*Zur Herstellung dieser Zu- und Abfahrt an der Südseite des Parkhauses ist es erforderlich, dass – bezogen auf die derzeitige Lage der Straße – im Zuge der Baumaßnahmen im Ergebnis 8 Park & Ride Stellplätze entfallen. ELI erklärt sich in diesem Zusammenhang bereit, eine entsprechende Ausgleichszahlung an die Stadtgemeinde bzw. erforderlichenfalls auch direkt an die ÖBB Infrastruktur AG – beispielsweise in Form eines Kostenbeitrages zur geplanten Bike & Ride Anlage - zu bezahlen. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung wird folgendermaßen ermittelt: anteilige Herstellungskosten eines Park & Ride Stellplatzes gemäß Beilage ./1 des bezughabenden Park & Ride Vertrages, Fassung 06.05.2009, multipliziert mit der Anzahl der entfallenden Stellplätze.*

*Die Stadtgemeinde Liezen verpflichtet sich in diesem Zusammenhang mit der ÖBB Infrastruktur AG und dem Land Steiermark als weitere Vertragspartner des bezughabenden Park & Ride Vertrages unverzüglich konkrete Verhandlungen aufzunehmen und - neben der unter Punkt I. geregelten Grundflächenbeschaffung - durch eine entsprechende Vertragsergänzung o.ä. sicherzustellen, dass die geplante Zu- und Ausfahrt von der südlich des Einkaufszentrums vorbeiführenden Gemeinestraße in das geplante Parkhaus im Sinne der obigen Ausführungen und entsprechend dem beiliegendem Konzept Beilage ./1 realisiert bzw. bewilligt und umgesetzt werden kann.*

*Auch in diesem Zusammenhang hat die Stadtgemeinde Liezen gegenüber ELI bis längstens 30.11.2014 in geeigneter Form den Nachweis zu erbringen, dass mit dem Land Steiermark und mit der ÖBB Infrastruktur AG eine Vereinbarung getroffen wurde, die alle erforderlichen Regelungen hinsichtlich der entfallenden Stellplätze und der geplanten Zu- und Abfahrt in die Parkgarage enthält.*

- 6. Weiters verpflichtet sich die ELI Vermietung GmbH, auf der im beiliegenden Lageplan Beilage ./3 in roter Farbe ausgewiesenen Teilfläche des Grundstücks Nr. 1475/4, KG 67406 Liezen, (entlang der nördlichen Park & Ride Stellplätze) einen Gehweg mit einer Breite von mindestens 1,20 m zu errichten. Eigentümer dieses Gehweges bleibt die ÖBB Infrastruktur AG, als Gegenleistung für die Errichtung durch die ELI Vermietung GmbH wird der ELI Vermietung GmbH für sich und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Projektliedenschaft sowie der Stadtgemeinde Liezen als Trägerin des öffentlichen Guts von der ÖBB Infrastruktur AG ein Benützungsrecht in Form einer außerbücherlichen Dienstbarkeit des Gehens für den (öffentlichen) Fußgängerverkehr eingeräumt. Die Einräumung der Dienstbarkeit gilt für die bestimmte Dauer des Betriebs der Park & Ride Anlage auf der Dienstbarkeitsfläche und haben die Dienstbarkeitsberechtigten sowohl für die Einräumung der Dienstbarkeit, als auch für die Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes kein wie immer geartetes Entgelt an die Grundeigentümerin zu leisten.*

*In diesem Zusammenhang ist die ELI Vermietung GmbH nur für die Ersterrichtung dieses Gehweges verantwortlich, nach Fertigstellung desselbigen ist die Stadtgemeinde Liezen auf Grundlage des bestehenden P & R Vertrages, bzw. die ÖBB Infrastruktur AG als Grundeigentümerin, verpflichtet, diesen Gehweg laufend zu warten und Instand zu halten, ihr obliegen insbesondere sämtliche Verkehrssicherungspflichten wie Streu- und Räumungsverpflichtungen bei Eis, Schnee, usw., auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen. Sollte dieser Gehweg nicht eine durchgängige Breite von zumindest 1,60 m erreichen, ist die ELI Vermietung GmbH verpflichtet, den diesbezüglichen Winterdienst in ihre Verantwortung zu übernehmen.*

*Auch diese Regelungen hinsichtlich des in Rede stehenden Gehweges sind in der zwischen der Stadtgemeinde Liezen, dem Land Steiermark und der ÖBB Infrastruktur AG zu schließenden (Zusatz-)Vereinbarung entsprechend aufzunehmen und der diesbezügliche Nachweis gegenüber der ELI Vermietung GmbH bis längstens 30.11.2014 in geeigneter Form zu erbringen.*

7. *Die bauliche Realisierung der Bahnhofstraße NEU gemäß Verkehrskonzept Beilage ./1 wird in terminlicher Abstimmung mit der Stadtgemeinde Liezen unter Berücksichtigung der Errichtung des gesamten Einkaufszentrumsprojekts durchgeführt.*

*Die Stadtgemeinde Liezen nimmt bereits jetzt zustimmend zur Kenntnis, dass es während der Bauphase zu temporären Einschränkungen der Befahrbarkeit der Bahnhofstraße kommen wird. Für die Dauer dieser Bauarbeiten wird die Stadtgemeinde Liezen in Abstimmung mit ELI notwendige Sperren vornehmen und allenfalls auch entsprechende Verkehrsumleitungen anordnen, sodass die Bahnhofstraße (teilweise in provisorischem Zustand) nur einspurig von der Huemerkreuzung über den Bahnhof Richtung Eurogastkreuzung geführt wird. In diesem Zeitraum erfolgt die Aufschließung der Betriebsliegenschaften zwischen Pyhrnbach und Bahnhof ausschließlich über die McDonald's Kreuzung.*

*Weiters nimmt die Stadtgemeinde zur Kenntnis, dass im Zuge der Abbrucharbeiten im Bereich des GIGASPORT-Objektes für die Dauer von zwei bis drei Wochen eine temporäre Sperrung zumindest der nördlichen Park & Ride Parkplätze erforderlich ist. Diesbezüglich sagt die Stadtgemeinde Liezen bereits jetzt ihre dahingehende Unterstützung zu, gemeinsam mit der ÖBB Infrastruktur AG und der ELI Vermietung GmbH die temporäre Teilsperre der Park & Ride Anlage entsprechend zu koordinieren und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.*

8. *Nach Fertigstellung der Bahnhofstraße NEU als Gesamtheit samt den im Verkehrskonzept Beilage ./1 ausgewiesenen Geh- und Radwegen wird die ELI Vermietung GmbH hiervon die Stadtgemeinde Liezen in Kenntnis zu setzen und ist sodann die Stadtgemeinde Liezen zur Übernahme dieser Straßenbauanlage verpflichtet. Die Wahrnehmung der Verpflichtungen der Gemeindestraßenverwaltung im Bezug auf die gesamte Bahnhofstraße NEU samt Geh- und Radweg und sonstiger Nebenanlagen obliegt künftighin ausschließlich der Stadtgemeinde Liezen als Träger und Straßenerhalter der Gemeindestraße. Diese War-*

*tungs-, Erhaltungs- und Kostentragungspflicht bezieht sich sohin insbesondere auch auf die Nebenanlagen wie Straßenbeleuchtung, Bankett, Grünstreifen, Geh- und Radwege, etc.*

9. *Parteieneinvernehmlich festgestellt wird, dass gemäß dem beiliegenden Verkehrskonzept Beilage ./1 (Straßenprojekt Bahnhofstraße NEU) Baumaßnahmen im Bereich der Pyhrnbachbrücke nicht mehr projektgegenständlich sind. Die Stadtgemeinde nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.*

*Sollten aus dem laufenden Betrieb Sanierungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an der bestehenden Pyhrnbachbrücke erforderlich werden, so sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen. Diesbezüglich erklärt sich ELI bereit, diese Sanierungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten in ihr Gesamtprojekt organisatorisch miteinzubeziehen, wobei sämtliche wie immer geartete Maßnahmen an der Pyhrnbachbrücke zwingend mit dem Projektzeitplan der ELI Vermietung GmbH abzustimmen sind*

10. *Die Stadtgemeinde Liezen erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unbefristete Zustimmung, dass über die künftige Bahnhofstraße NEU und den jeweils anschließenden Gemeindestraßen das gesamte Einkaufszentrumsprojekt der ELI Vermietung GmbH aufgeschlossen wird.*
11. *Die Stadtgemeinde Liezen wird die Bahnhofstraße NEU ebenso wie den von ELI zu errichtenden Geh- und Radweg sowie alle Nebenanlagen nach erfolgter Übernahme als Straßenverwalterin laufend warten und Instand halten, ihr obliegen insbesondere sämtliche Verkehrssicherungspflichten wie Streu- und Räumungsverpflichtungen bei Eis, Schnee, usw., auf die gesetzlichen Bestimmungen (StVO, ABGB, Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz) wird verwiesen.*
12. *Festgehalten wird, dass die ELI Vermietung GmbH mit den in Punkt I. angeführten Eigentumsübertragungen eine allfällig bestehende Grundabtretungsverpflichtung gemäß § 14 des Stmk. BauG für die gegenständliche Bahnhofstraße bereits erfüllt hat.*
13. *Sowohl die Stadtgemeinde Liezen als auch die ELI Vermietung GmbH verpflichten sich, keine Einwendungen in den für den Bau und den Betrieb des gegenständlichen Straßenbauprojekts erforderlichen Materienrechtsverfahren zu erheben, sofern und soweit dieses Straßenbauprojekt im Wesentlichen der Beilage ./1 entspricht.*

*In diesem Zusammenhang wird allgemein festgehalten, dass sich die Vertragsparteien auf eine gemeinsame Realisierung des geplanten Einkaufszentrums sowie des Umbaus der Bahnhofstraße gemäß dem beiliegenden Konzept Beilage ./1 verständigt haben und sagt die Stadtgemeinde Liezen insbesondere auch als Privatrechtsträger (Grundeigentümer sowie Gemeindestraßenverwaltung) in diesem Zusammenhang ihre positive Mitwirkung in allen bezughabenden Behördenverfahren zu. In diesem Sinne erteilt die Stadtgemeinde als Gemeindestraßenverwalterin bereits jetzt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zu-*

*stimmung zur Unterschreitung des Mindestgrenzabstandes hin zu öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 24 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz.*

14. *Festgehalten wird weiters, dass die Verlegung der Bahnhofstraße gemäß dem Konzept Beilage ./1 sowie alle damit verbundenen Baumaßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt. Hiervon ausgehend wird die Stadtgemeinde Liezen gegenüber diversen Dienstleistern wie z.B. Energieversorgungsunternehmen, Telekom etc. notwendigenfalls eine entsprechende Bestätigung ausstellen.*

#### IV. KOSTENBETEILIGUNG DURCH DIE STADTGEMEINDE

*Im Hinblick auf die von der ELI Vermietung GmbH durchzuführenden Infrastrukturmaßnahmen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Liezen zur Zahlung eines Infrastrukturkostenbeitrages von pauschal brutto € 900.000,00 an die ELI Vermietung GmbH. Die Zahlung ist nach entsprechender Teilrechnungslegung (voraussichtlich 4 Teilrechnungen) durch die ELI Vermietung GmbH, welcher jeweils ein entsprechender baulicher Leistungsfortschritt zugrunde zu legen ist, ohne Abzug binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bauliche Eigenleistungen der Stadtgemeinde Liezen wird diese gegenüber der ELI Vermietung GmbH nicht gesondert in Rechnung stellen.*

#### V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. *Die für die in dieser Vereinbarung vereinbarten Grundtransaktionen notwendigen verbücherungsfähigen Verträge (Kauf- und Tauschvertrag, Kaufvertrag, Grundabtretungsvertrag, Dienstbarkeitsvertrag) werden auf Kosten der ELI Vermietung GmbH durch deren alleinige Rechtsvertretung, sohin die Firma Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, errichtet. Die Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung und die Kosten der eigenen rechtsfreundlichen und/oder steuerlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst. Die aus diesem Vertrag resultierenden (personenbezogenen) Abgaben und Steuern (wie etwa eine allfällige Immobilienertragssteuer) auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen sind zur Gänze von dieser zu tragen. Die Kosten für die Errichtung der Vermessungsurkunde(n) trägt die ELI Vermietung GmbH.*
2. *Zum Lageplan Beilage ./2 und den darin ausgewiesenen Grundflächen wird parteieneinvernehmlich festgestellt, dass dieser Plan einerseits nicht die Genauigkeit und Qualität einer von einem Zivilgeometer erstellten Endvermessung aufweist sowie andererseits ausschließlich auf die derzeitige Entwurfsplanung (EKZ, Parkhaus, Verkehrsprojekt) abstellt. Vor diesem Hintergrund können sich diese Flächen nach Projektfertigstellung und nach Vorliegen eines von einem Geometer zu erstellenden Vermessungsplans jedenfalls noch geringfügig ändern und wird von den Vertragsparteien bereits jetzt zustimmend zur Kenntnis genommen, dass es nach Fertigstellung des gesamten Projekts (EKZ, Parkhaus, Bahnhofstraße NEU, Nebenanlagen, usw.) zu einer den natürlichen Gegebenheiten angepassten Endvermessung und darauf basierend zu einer allenfalls erforderlichen Berichtigung der Grundgrenzen kommen wird.*

3. *Änderungen und Zusätze dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung des Abgehens von diesen Formgebot.*
4. *Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht der Stadtgemeinde Liezen.*
5. *Diese Vereinbarung geht auf beiden Seiten auf allfällige Rechtsnachfolger über und sind beide Vertragsseiten verpflichtet, diese Rechte und Pflichten auf anfallige Rechtsnachfolger zu überbinden.*
6. *Sämtliche Vertragsbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

Beilage 1: BHM-Ingenieure:

*ELI - Einkaufszentrum Liezen*

*Technische Beschreibung Infrastruktur  
(Stadtgemeinde Liezen)*

*Graz, am 06.10.2014*

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. *Allgemeines*
  - 1.1. *Projektgegenstand*
  - 1.2. *Bauplatz*
  - 1.3. *Grundlage*
2. *Vekehrsanlagen, Außenanlagen*
  - 2.1. *Baumaßnahmen Verkehrsanlagen*
    - 2.1.1. *Verlegung Bahnhofstraße, Errichtung Geh- und Radweg, Errichtung Außenanlagen*
    - 2.1.2. *Bauphasen*
    - 2.1.3. *Fahrbahnaufbau, Querschnittsgestaltung*
    - 2.1.4. *Verlegung Bushaltestelle*
    - 2.1.5. *Befahrbarkeit Verkehrsanlage*
    - 2.1.6. *VLSA*
  - 2.2. *Entwässerung*
    - 2.2.1. *Allgemein*
    - 2.2.2. *Grundlagen der Bemessung*
    - 2.2.3. *Einkaufszentrum und Parkdeck*
    - 2.2.4. *Verkehrsflächen und Außenanlagen*
    - 2.2.1. *Zusammenfassung Entwässerung Oberflächenwässer*
  - 2.3. *Ver- und Entsorgungseinrichtungen - Leitungen*
    - 2.3.1. *Allgemein*

- 2.3.2. Schmutzwasserkanal
- 2.3.3. Einbautenumverlegungen
- 2.4. Straßenbeleuchtung
- 2.4.1. Allgemein
- 2.4.2. Planung der Beleuchtung

### 3. Verfahren

#### 1. ALLGEMEINES

##### 1.1. Projektgegenstand

*Die Rutter Immobilien Gruppe plant, in der Stadtgemeinde Liezen auf den Grundstücken des bestehenden Kerngebietes südlich der B320, zwischen dem bestehenden Bahnhof Liezen und der Pyhrnbachbrücke, ein neues Einkaufszentrum (ELI – Einkaufszentrum Liezen) zu errichten. Das Einkaufszentrum besteht aus dem Hochbau (Geschäftsflächen und Parkgarage) und den dazugehörigen Zufahrtsstraßen, Außenanlagen sowie Grün- bzw. Versickerungsflächen.*

*BHM Ingenieure wurde beauftragt, die Außenanlagen sowie die Verkehrserschließung des gegenständlichen Vorhabens auszuarbeiten.*

*Neben der technischen Beschreibung der Verkehrsanlagen beinhaltet der vorliegende Bericht die dazugehörigen Planunterlagen.*

##### 1.2. Bauplatz

*Grundstück: Laut Teilungsplan  
Bundesland: Steiermark  
Politischer Bezirk: Liezen  
Politische Gemeinde: 8940 Liezen  
Katastralgemeinde: KG Liezen 67406*

*Auf den gegenständlichen Grundstücken sind derzeit Hochbauten sowie Außenanlagen und die, das Kerngebiet erschließende, Gemeindestraße (Bahnhofstraße) vorhanden.*

##### 1.3. Grundlage

*Als Grundlage dient der beigelegte Lageplan zur Verkehrsführung rund um das ELI. Dieser Lageplan wurde am 09.09.2014 vom Bauwerber Rutter Immobilien Gruppe, gemeinsam mit den zuständigen Verkehrsplanungsbüros, der Stadtgemeinde Liezen und einem Sachverständigen des Landes Steiermark präsentiert. Weiters wurde der Umsetzung von Seiten der Gemeinde und des Landes Steiermark auf Basis dieses Lageplans grundsätzlich hinsichtlich des Erschließungskonzeptes zugestimmt.*

## 2. VEKEHRSANLAGEN, AUSSENANLAGEN

### 2.1. Baumaßnahmen Verkehrsanlagen

*In diesem Punkt werden die Verkehrsanlagen und die dazugehörigen Außenanlagen beschrieben. Als Planungsgrundlage dienen die jeweiligen RVS.*

#### 2.1.1. Verlegung Bahnhofstraße, Errichtung Geh- und Radweg, Errichtung Außenanlagen

*Durch den Bau des Einkaufszentrums ist es erforderlich, die bestehende Bahnhofstraße im Abschnitt zwischen bestehendem Busbahnhof der ÖBB und der Pyhrnbachbrücke umzulegen sowie weitere, in diesem Zuge notwendige, Baumaßnahmen durchzuführen.*

*Folgende wesentliche Baumaßnahmen werden durchgeführt:*

- Umbau der Kreuzung Huemer für den künftigen Anschluss der neu verlegten Bahnhofstraße an die B320.*
- Von der B320 aus Osten kommend wird die Bahnhofstraße von der Kreuzung Huemer ausgehend auf einer Länge von ca. 70 m annähernd parallel der bestehenden B320 (nördlich des ELI) verlegt, um dann mit einem Linksbogen Richtung Südwesten zu schwenken und westliche des ELI zum Busbahnhof der ÖBB zu führen. Entlang der Nordseite werden die beiden Fahrstreifen der künftigen Bahnhofstraße getrennt geführt, da in diesem Bereich auch die Ein-/ Ausfahrtsrampe zum ELI angeordnet wird.*
- Von der B320 aus Westen kommend wird vor der Kreuzung Huemer ein Rechtsabbiegestreifen angeordnet, welcher im Bereich der o. a. Linkskurve der künftigen Bahnhofstraße in dieselbe einmündet.*
- Parallel zur neu verlegten Bahnhofstraße von der westlichen Parkgarageneinfahrt beginnend und in weiterer Folge parallel der B320 bis zur bestehenden Pyhrnbachbrücke wird ein kombinierter Geh- und Radweg mit errichtet. Im Abschnitt zwischen der Kreuzung Huemer und der Pyhrnbachbrücke wird dazu der bestehende Gehsteig entsprechend verbreitert.*
- Weiters wird die Bahnhofstraße zwischen Busbahnhof und Pyhrnbachbrücke südlich bzw. östlich des künftigen ELI neu errichtet und über die bestehende P&R Anlage geführt. An der Südseite des Geschäftsgebäudes wird zwischen ELI und Bahnhofstraße ein 2 - 3,25 m breiter Stand-/Fahrstreifen (kein öffentliches Gut) angeordnet, der als Ladezonenbereich für die Anlieferung des ELI dient.*
- Als Zu- und Ausfahrtmöglichkeiten zum ELI werden eine Rampe an der Nordseite als Hauptein- und ausfahrt sowie je eine Ein- und Ausfahrt an der West- bzw. Südseite der Parkgarage angeordnet.*
- An der Südseite der Parkgarage wird zwischen den bestehenden Parkplätzen der P&R-Anlage der ÖBB und der Parkgarage ein zusätzlicher Gehsteig angeordnet. Dieser wird bis auf Höhe der bestehenden Gebäude östlich der bestehenden P&R-Anlage geführt, um hier durch einen künftigen Schutzweg die Straße zu queren. Der auf der gegenüberliegenden Seite liegende Gehsteig wird verbreitert.*

- *An der Ostseite des ELI wird beidseitig der neu zu verlegenden Bahnhofstraße ein Gehsteig angeordnet, der einerseits die Anbindung an die neue Bushaltestelle, andererseits den Zugang zum ELI von der Pyhrnbachbrücke kommend, ermöglicht.*
- *Des Weiteren werden die Kreuzungen Eurogast, Huemer und McDonalds durch Neuerrichtung bzw. Adaptierung der bestehenden Verkehrslichtsignalanlage neu geregelt bzw. die bestehenden Programme der VLSA an die neuen Gegebenheiten angepasst.*
- *Die für die Verkehrsführung erforderliche Bodenmarkierung und Beschilderung wird in Absprache mit der Stadtgemeinde und den zuständigen Behörden errichtet.*

### *2.1.2. Bauphasen*

*Für den Bau des ELI ist eine bauzeitige Verlegung der Bahnhofstraße notwendig. Eine genaue Bauphasenplanung dazu wird rechtzeitig mit der Stadtgemeinde und den zuständigen Behörden ausgearbeitet und entsprechend umgesetzt.*

*Während der Bauphase des Einkaufszentrums wird der öffentliche Verkehr lediglich in eine Richtung von der Huemerkreuzung Richtung Bahnhof geführt (weilweise in einer provisorisch befestigten Ausführung). Die Abfahrt vom Bahnhof Richtung B320 erfolgt in dieser Zeit ausschließlich über die Eurogastkreuzung. Diesbezüglich sind Abstimmungen und Vereinbarungen mit den Busbetreibern seitens der Stadtgemeinde Liezen, im Einvernehmen mit ELI, erforderlich. Die Erschließung des Betriebsgebietes entlang der Bahn (FDW, Vögele) erfolgt während der Bauzeit ausschließlich über die McDonalds-Kreuzung.*

### *2.1.3. Fahrbahnaufbau, Querschnittsgestaltung*

#### *Allgemeines*

*Die neu zu verlegenden öffentlichen Straßenanlagen erhalten mindestens die gleichen Breiten und Querschnittsaufbauten wie im Bestand.*

#### *Bahnhofstraße*

*Die Fahrflächenbreiten betragen im Einrichtungsverkehr 3,50 m, im Bereich mit Gegenverkehr mind. 6,50 m.*

*Die gegenständlichen Verkehrsflächen der Straßen werden mit Asphalt befestigt ausgeführt. Der Fahrbahnaufbau erfolgt gemäß RVS, mind. Lastklasse IV, Bautype 1:*

*3 cm bituminöse Deckschicht AC11deck  
11 cm bituminöse Tragschicht ACtrag  
10 cm ungebundene obere Tragschicht  
≥40 cm ungebundene untere Tragschicht  
≥54 cm Gesamtstärke*

*Die endgültige Stärke der ungebundenen unteren Tragschichte wird in Abstimmung mit dem Bodengutachten fixiert.*

*Als Randleisten werden gemäß dem Bestand Randsteine in Granit Naturstein verwendet.*

#### *Geh- und Radweg*

*Die Verkehrsflächen des kombinierten Geh- und Radwegs werden mit Asphalt befestigt ausgeführt.*

*Der neu zu errichtende kombinierte Geh- und Radweg wird in der Regel mit einer Breite von 3,50 m ausgeführt.*

*3 cm bituminöse Deckschicht AC11deck  
7 cm bituminöse Tragschicht AC16trag  
10 cm ungebundene obere Tragschicht  
≥30 cm ungebundene untere Tragschicht  
≥50 cm Gesamtstärke*

*Die Einbaustärken der ungebundenen Tragschichten für Verkehrsflächen werden in den weiteren Planungsphasen nach den Vorgaben des zuständigen Bodengutachters ausgeführt.*

*Die Längs- und Querneigungen des neu zu errichtenden kombinierten Geh- und Radwegs werden, wenn durch die Bestandsneigung möglich, gemäß RVS hergestellt.*

*Als Randleisten zu angrenzenden Grünflächen werden Betonsteine (analog Projekt Oberbielerplatz) verwendet.*

#### *2.1.4. Verlegung Bushaltestelle*

*Durch die Umlegung der Bahnhofstraße ist es erforderlich, an der Ostseite des ELI eine Bushaltestelle neu zu errichten. Die Anbindung der Bushaltestelle für Fußgänger erfolgt über einen Gehsteig, der an die bestehende Pyhrnbachbrücke anschließt. Die Bushaltestelle wird als Kapphaltestelle ausgeführt.*

#### *2.1.5. Befahrbarkeit Verkehrsanlage*

*Für die Kontrolle der Befahrbarkeit der Verkehrsanlage werden Schleppkurvennachweise geführt und als Plan dem künftigen Einreichoperat beigelegt. Für den Abschnitt der Bahnhofstraße von der Kreuzung Huemer bis zum Busbahnhof (Fahrtrichtung Busbahnhof) sowie für den Abschnitt vom Busbahnhof bis zur Pyhrnbachbrücke (Fahrtrichtung Pyhrnbachbrücke) werden ein LKW mit 12 m Länge und ein Linien-/Reisebus mit 15 m Länge als ungünstigstes Bemessungsfahrzeug definiert.*

*Für die Bahnhofstraße vom Busbahnhof bis zur Kreuzung Huemer wird ein PKW mit 5 m Länge festgelegt. Weiters ist für diese Fahrrelation künftig eine Höhenbeschrän-*

*kung von 3,20m erforderlich. Zur Kontrolle der Höhenbeschränkung und zur Vermeidung von Unfällen wird an maßgeblichen Straßenquerschnitten eine entsprechende Höhenkontrolle installiert.*

*In Abstimmung mit der Stadtgemeinde Liezen, dem Land Steiermark und der ÖBB wird der Bereich der bestehenden Park & Ride Anlage für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf Ziel- und Quellverkehr für LKW, freigegeben.*

#### *2.1.6. VLSA*

*Die Huemerkreuzung wird im Zuge der Neugestaltung mit einem auf PKW beschränkten Vollausbau aller Fahrrelationen abgeändert. Für diese Maßnahme ist ein Umbau der bestehenden VLSA Anlage erforderlich. Die neuen Fahrrelationen vom Bahnhof werden wie folgt geregelt:*

*Gerade Richtung Stadtzentrum und eine Rechtsrelation Richtung Osten sowie eine Linksrelation Richtung Westen.*

*Weiters wird in diesem Bereich ein Zusätzlicher Schutzweg in Richtung EKZ in die VLSA Anlage eingebunden.*

*Die Eurogastkreuzung wird mit einer VLSA Anlage, welche mit den bestehenden Anlagen der B320 verbunden wird, ausgestattet.*

*Die Leistungen des EKZ Errichters beschränken sich auf die Errichtung und Finanzierung der VLSA.*

*Die Kosten für den Betrieb und die Instandsetzung der VLSA sind zwischen Land Steiermark und der Stadtgemeinde Liezen zu regeln.*

*Durch die Errichtung der zusätzlichen VLSA Anlage muss die bestehende Zählschleife auf der B320 weiter Richtung Westen verlegt werden.*

## *2.2. Entwässerung*

### *2.2.1. Allgemein*

*Die Versickerungsanlagen werden nach dem Regelwerk ATV-DVWK, Arbeitsblatt A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ bemessen. Die geplanten Entwässerungsanlagen speichern zeitweilig die Abflüsse oberirdisch oder unterirdisch und bringen diese in den für die Versickerung vorgesehenen Flächen zur Versickerung. Als Bemessungs- Niederschlagsereignis wird die Regenreihe mit der Jährlichkeit von 10 vom Hydrographischen Dienst Österreich herangezogen, als Gitterpunkt für die Dimensionierung der Gitterpunkt: 4129 (M31, R: 65824m, H: 5271007m).*

Die Schmutzwassersammelleitungen in den Hauptsammler der Stadtgemeinde Liezen werden nach den hydraulischen Anforderungen zumindest mit DN250 ausgeführt. Für die Wartung werden in Abständen von 25 m bis 50 m Kontrollschächte DN1000 hergestellt.

### 2.2.2. Grundlagen der Bemessung

Als Versickerungsfläche nach der Retention dient ausschließlich die Grundfläche des jeweiligen Systems. Die maßgebende Höhe ergibt sich aus dem Abstand zwischen Versickerungsebene und Zulaufhöhe Kanal.

Erforderliches Speichervolumen:  $V = (A_u \cdot 10^{-7} \cdot rD(n) - A_S \cdot kf/2) \cdot D \cdot 60 \cdot fZ$  [m<sup>3</sup>]

Lokale Dachflächen („kleine“ Vordächer bzw. Überdachungen) werden, wenn die Möglichkeit besteht, über Versickerungsschächte dem anstehenden Boden zugeführt.

Erforderliche Einstauhöhe:

$$z = \frac{(A_u \cdot 10^{-7} \cdot rD(n) \cdot D \cdot 60 \cdot fZ - \pi \cdot n \cdot d_a^2 / 4 \cdot D \cdot 60 \cdot fZ \cdot kf/2)}{(\pi \cdot n \cdot d_i^2 / 4 + \pi \cdot n \cdot d_a^2 / 2 \cdot D \cdot 60 \cdot fZ \cdot kf/2)} \text{ [m]}$$

Zeichen	Benennung
AS	Versickerungsfläche in m <sup>2</sup>
Au	undurchlässige Fläche in m <sup>2</sup>
D	Regendauer in min
fZ	Zuschlagsfaktor
kf	Durchlässigkeit der gesättigten Zone in m/s
n	Häufigkeit
QS	Versickerungsrate in m <sup>3</sup> /s
V	Speichervolumen in m <sup>3</sup>

### Rohrhydraulik

Die Berechnung des Abflusses – Rohr (Kreisprofil) bei voller Füllung basiert auf den hydraulischen Ansätzen von Prandtl-Colebrook.

#### Abfluss QV im Kreisprofil bei Vollfüllung

$$QV = (\pi \cdot d^2 / 4) \cdot [-2 \cdot \lg(2,51 \cdot v / (d \cdot (2 \cdot g \cdot IE \cdot d)^{1/2} + kb / (3,71 \cdot d)))] \cdot (2 \cdot g \cdot IE \cdot d)^{1/2} \quad [\text{m}^3/\text{s}]$$

#### Fließgeschwindigkeit vV im Kreisprofil bei Vollfüllung

$$vV = [-2 \cdot \lg(2,51 \cdot v / (d \cdot (2 \cdot g \cdot IE \cdot d)^{1/2} + kb / (3,71 \cdot d)))] \cdot (2 \cdot g \cdot IE \cdot d)^{1/2} \quad [\text{m/s}]$$

Die betriebliche Rauigkeit kb (mm) wird mit 0,75 mm, laut ATV-DVWK-A110 für Sammelkanäle, angenommen. Der Regenwasserkanal wird auf Vollfüllung mit der gewählten Basisregenspende r10(0,1) – Niederschlagsereignis mit der Dauer von 15 Minuten und der Jährlichkeit 10 bemessen.

Die Teilfüllungsberechnung basiert auf der Beziehung Manning/Strickler – Gerinnehydraulik.

$$V = kSt \cdot I^{1/2} \cdot rhy^{2/3} \quad [\text{m/s}]$$

$$Q = A \cdot kSt \cdot I^{1/2} \cdot rhy^{2/3} \quad [\text{m}^3/\text{s}]$$

*Für die Berechnung werden Teilfüllungstabellen für Kreisprofile herangezogen.*

### *2.2.3. Einkaufszentrum und Parkdeck*

*Die Oberflächenwässer der Dachfläche des Einkaufszentrums und des Parkdecks werden direkt am Grundstück unterirdisch zwischengespeichert und zur Versickerung gebracht. Die Versickerungsanlagen werden auf das 5-jährige 15-minütige Bemessungsereignis dimensioniert und ausgelegt. Dabei werden von der gesamten Fläche der beiden Gebäude ein Anteil von 20% (Abflussbeiwert  $\Psi=0,20$ ) dauerhaft in den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadtgemeinde Liezen ausgeleitet. Der restliche Anteil (80%) wird bis zum Bemessungsereignis auf Eigengrund zwischengespeichert und versickert. Ab dem 5-jährigen 15-minütigen Bemessungsereignis erfolgt die zusätzliche Ausleitung des Überwassers über ein Notsystem in den Sammelkanal der Stadtgemeinde Liezen. Die gesamte Entwässerungsfläche der Dachfläche und des Parkdecks beträgt rund 18.150m<sup>2</sup>, wobei 5000m<sup>2</sup> auf das Parkdeck und rund 13.150m<sup>2</sup> auf das Einkaufszentrum entfallen.*

*Die Versickerungsanlagen für die Dachwässer des Einkaufszentrums und die Oberflächenwässer des Parkdecks sind unmittelbar unterhalb der Fundamente der einzelnen Bauteile geplant. Die Oberflächenwässer des Parkdecks laufen, bevor sie zur Versickerung gelangen, über Verkehrsflächensicherungsschächte, die als Abscheidensystem und zur Vorreinigung für kontaminierte Straßenwässer dienen. Die Bemessung der Verkehrsflächensicherungsschächte erfolgt nach der ÖNorm B5102 – Reinigungsanlagen für Verkehrs- und Abstellflächen (Verkehrsflächen-Sicherungsschacht).*

### *2.2.4. Verkehrsflächen und Außenanlagen*

*Die Verkehrsflächen und Außenanlagen rund um das Einkaufszentrum werden in die 4 Bereiche Bahnhofstraße-Nord, -Ost, -Süd und -West unterteilt. Die Oberflächenwässer der auf den Projektgrundstücken bestehenden Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze) und Dachflächen entwässern zum einen Teil in den am nördlichen Projektgebiet verlaufenden Mischwasserkanal STZ/B 1000/1500 der Stadtgemeinde Liezen und den im südlichen Projektgebiet liegenden Regenwassersammelkanal BF 800 der Stadtgemeinde Liezen. Der Sammelkanal wird in weiterer Folge in den Pyhrnbach eingeleitet. Der Bestand der Oberflächenwässer der Bahnhofstraße Süd entwässert in diesen Sammelkanal BF 800. Die in diesem Projektgebiet liegende Park & Ride Anlage der ÖBB entwässert in einem eigenen Entwässerungskanal DN 600 der parallel zum Sammelkanal der Stadtgemeinde Liezen in der Bahnhofstraße verläuft. Zusätzlich liegt in der Bahnhofstraße Südost noch ein weiterer Entwässerungskanal DN 300 der ÖBB. Die angeführten Oberflächenkanäle münden direkt im Pyhrnbach.*

*Auf den Projektgrundstücken des Projektgebietes erfolgt im Bestand keine Versickerung auf Eigengrund und auch keine Vorreinigung der kontaminierten Verkehrsflächenwässer. Die anfallenden Oberflächenwässer werden, wie im Bestand, ohne Vorreinigung in ein Mischsystem oder direkt in den Vorfluter Pyhrnbach eingeleitet.*

---

*Im Folgenden sind die einzelnen Bereiche der Verkehrsflächen am Projektgebiet und die geplanten neuen Entwässerungsmaßnahmen beschrieben:*

*Bahnhofstraße Nord - Bahnhofstraße West:*

*Die Oberflächenwässer von den Verkehrsflächen der Bahnhofstraße Nord und West werden gemeinsam über Straßeneinlaufschächte mit Sandfängen und den Abmessungen L/B=500mm/300mm gefasst und in den im südlichen Projektgebiet verlaufenden Sammelkanal BF 800 eingeleitet. Die Ableitung der Oberflächenwässer in den im nördlichen Projektbereich verlaufenden Mischwasserkanal wird dadurch verhindert.*

*Die bestehende Bahnhofstraße wird in diesem Projektbereich in Richtung Westen umgelegt und durch eine Zufahrtstrampe zum Parkdeck baulich geteilt. Die Gefällesituation als auch die Querneigung der Straße, sowie das vorhandene Platzdargebot, ermöglichen nur eine beschränkte Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in Versickerungsflächen wie beispielsweise Versickerungsmulden. Die Straßenplanung (Längsneigung, Querneigung) wird in diesem Abschnitt im Gestaltungsrahmen der RVS optimiert, um einen geringfügigen Flächenanteil der Straßenwässer auf die begrenzt zur Verfügung stehenden Grünflächen zu führen zu versickern. Ein Großteil der im Bestand parallel zur Ennstalstraße B320 verlaufenden Zufahrtsstraße (Bahnhofstraße Nord) zur Fachmarktzeile ist in Zukunft Gebäude- bzw. Dachfläche und entwässert über das neue, von den Straßenwässern getrennte, unterirdische Entwässerungssystem.*

*Die Einleitung der Oberflächenwässer in den im nördlichen Projektbereich verlaufenden Mischwasserkanal, wie zum Teil bestehend durchgeführt, wird durch die geplanten Maßnahmen verhindert.*

*Bahnhofstraße Süd:*

*Das Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen der Bahnhofstraße Süd wird wie im Abschnitt Nord über Straßeneinlaufschächte mit Sandfängen und den Abmessungen L/B=500mm/300mm gefasst. Die Ableitung der gesammelten Wässer erfolgt über den bestehenden Hauptsammelkanal Süd BF 800 der Stadtgemeinde Liezen. Die Bahnhofstraße Süd wird im Zuge des Projektes lagemäßig nur geringfügig adaptiert. Aus diesem Grund soll das derzeit bestehende und funktionierende Entwässerungskonzept nicht geändert werden.*

*Die Ableitung in den Vorfluter Pyhrnbach bleibt gegenüber dem Bestand unverändert.*

*Bahnhofstraße Ost:*

*Es ist geplant die Oberflächenwässer der Verkehrsfläche Bahnhofstraße Ost entsprechend den bereits angeführten Abschnitten über Einlaufschächte L/B=500mm/300mm zu sammeln und wie im Bestand über den im südlichen Projektgebiet verlaufenden Sammelkanal BF 800 der Stadtgemeinde Liezen abzuleiten und dem Vorfluter Pyhrnbach zuzuführen.*

---

*Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner Veränderung der Bestandsentwässerung der Bahnhofstraße Ost.*

### *2.2.1. Zusammenfassung Entwässerung Oberflächenwässer*

*Die geplanten Entwässerungsmaßnahmen der Projektgrundstücke des neuen Einkaufszentrums Liezen führen zu einer Verbesserung gegenüber der Bestandsentwässerung.*

*Die Oberflächenwässer der Dachfläche des Einkaufszentrums und des Parkdecks (rund 18.150m<sup>2</sup>) werden bis zum 5-jährigen 15-minütigen Regenereignis in einer Versickerungsanlage auf Eigengrund zwischengespeichert und zur Versickerung gebracht. Ein Abflussanteil von 20% wird bis zum Bemessungsereignis, wie bestehend, dauerhaft in den Sammelkanal Süd BF 800 der Stadtgemeinde Liezen eingeleitet. Ab dem Bemessungsereignis erfolgt zusätzlich eine Notdotation des im südlichen Projektgebiet verlaufenden Hauptsammelkanals. Diese Maßnahme führt bis zum Bemessungsereignis zu einer Entlastung des Hauptsammelkanals und der Ausleitungsmenge in den Pyhrnbach. Die im Überwasserfall (Starkregenereignis größer Bemessungsereignis) eingeleiteten Wässer der angeführten Flächen in den Vorfluter Pyhrnbach sind gegenüber dem Bestand nicht mehr kontaminiert.*

*Die geplante neue Entwässerung der Verkehrsflächen rund um das Einkaufszentrum führt ebenfalls zu einer Verbesserung der Abflusssituation. Der im Bestand genutzte Mischwasserkanal soll in Zukunft nicht mehr von Wässern der Projektgrundstücke bzw. Verkehrsflächen dotiert werden. Die Wässer werden in Zukunft auf den bestehenden Hauptsammelkanal der Stadtgemeinde Liezen aufgeteilt.*

*Die Unterbauplanungsentwässerung der einzelnen Straßen rund um das Einkaufszentrum erfolgt über Drainagerohre, welche zur Ableitung der gesammelten Wässer ebenfalls an den bestehenden Sammelkanal der Stadtgemeinde Liezen angeschlossen werden. Das Gefälle und die Neigungsbildung des Unterbauplanums werden in Abstimmung mit den einzelnen Sammelkanälen und der Haupteinleitungsschächte ausgebildet.*

*Da es sich beim Hauptsammelkanal der Stadtgemeinde um einen Endstrang, Mündung in den Vorfluter Pyhrnbach, handelt werden nach dem geplanten Einkaufszentrum keine Wässer mehr in diesen Kanal eingeleitet. Die ausgeleiteten Oberflächenwässer in diesen Sammelkanal können daher die Ausleitung von Dritten im Unterlauf nicht beeinflussen.*

*Um die Zugänglichkeit Reinigung und Wartung des Entwässerungssystems zu gewährleisten, werden im Abstand von 25m Einlaufschächte und im Abstand von 50m sowie bei sämtlichen Richtungsänderungen, Kontrollschächte mit dem Durchmesser DN1000 (inkl. Einstiegsleitern) gesetzt. Die Anschlüsse an den Hauptsammelkanal der Stadtgemeinde Liezen erfolgt über die bestehenden Anschlusschächte.*

### 2.3. Ver- und Entsorgungseinrichtungen - Leitungen

#### 2.3.1. Allgemein

Auf den Projektgrundstücken des Einkaufszentrums Liezen befinden sich im Bestand mehrere Leitungsträger. Aufgrund der Größe der beiden Gebäude, Einkaufszentrum und Parkdeck, ist die Neuplanung und Umverlegung eines Teiles der Bahnhofsstraße als auch der Zufahrt von der Ennstalstraße B320 notwendig. Im Bestand liegen die gesamten Ver- und Entsorgungseinrichtungen parallel zu oder in den Straßen. Die geplanten Baumaßnahmen führen daher auch zum erforderlichen Abbruch, der Umverlegung und Adaptierung der Bestandsleitungen.

Von den Baumaßnahmen sind folgende Leitungen betroffen:

- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wasserleitung
- Stromleitung
- Telekomleitung
- Hydrantenleitung
- Gasleitung

#### 2.3.2. Schmutzwasserkanal

Der Abfluss in den Schmutzwasserkanälen basiert auch auf den hydraulischen Ansätzen von Prandtl-Colebrook. Die Auslegung und Dimensionierung erfolgt nach den ÖWAV-Regelblatt „Richtlinien für abwassertechnische Berechnung und Dimensionierung von Abwasserkanälen“. Die Schmutzwasseranschlussleitungen vom Einkaufszentrum zu den Hauptsammlern der Stadtgemeinde Liezen werden auf Teilfüllung mit einem Mindestgefälle von 1,50% ausgelegt. Die zulässigen Fülltiefen h<sub>zul</sub> von geschlossenen Kanälen betragen:

½ Füllung für DN250 bis DN500

¾ Füllung für > DN500

Die Schmutzwasserkanäle vom Einkaufszentrum Liezen werden maximal auf ½ Füllung bemessen.

Die anfallenden Fäkalwässer werden mittels Freispiegelleitung > DN200 in den auf dem nördlichen Projektgebiet verlaufenden öffentlichen Hauptsammelkanal (Mischkanal) STZ B 1000/1500 der Stadtgemeinde Liezen abgeleitet. Als Einleitungspunkte werden die bestehenden Übergabeschächte herangezogen. Der bestehende Hauptsammelschmutzwasserkanal der Stadtgemeinde Liezen ist durch die geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen und muss daher nicht umgelegt oder baulich angegriffen werden.

Grundsätzlich werden im Projektgebiet bei Richtungsänderungen bzw. Zusammenführungspunkten von Strängen Kontrollschächte eingeplant. Diese haben einen Durchmesser von mind. DN1000 mit einem Zustiegsdeckel DN600 (Kl. D 400kN). Die Schächte sind über Einstiegsleitern für etwaige Revisionsarbeiten begehbar aus-

geführt. Der Schachtboden wird mit einem Kunststoffgerinne ausgebildet.

Das Mindestgefälle der Schmutzwasserkanalstränge beträgt 1,50%, die einzelnen Stränge werden auf Teilfüllung bemessen. Die auf dem Projektgebiet bestehenden Schmutzwasserkanäle werden abgebrochen und entsprechend dem architektonischen Konzept (Innenausbau) neu errichtet.

### 2.3.3. Einbautenumverlegungen

Die bestehenden Leitungen auf den Projektgrundstücken sind vor allem im Bereich der Bahnhofstraße situiert. Da es durch die geplanten Baumaßnahmen zur Umverlegung der Bahnhofstraße Nord und West sowie zu einer Anpassung der Bahnhofstraße Ost kommt, müssen die Bestandsleitungen in diesen Abschnitten abgebrochen und neu verlegt werden. Davon betroffen sind vor allem die Leitungsträger Abwasser, Trinkwasser, Strom, Gas und Telekom. Die neue Leitungsführung wird entsprechend dem architektonischen Gebäudekonzept und dem neuen Straßenverlauf angepasst.

Die Bahnhofstraße Süd wird gegenüber dem Bestand lagemäßig nur geringfügig angepasst und soll daher über die gesamte Länge saniert werden. Die derzeit in der Bahnhofstraße Süd verlaufenden Bestandsleitungen wie Abwasser, Strom und Gas werden im Zuge der Baumaßnahmen gesichert, jedoch nicht umverlegt. Die Hauptstromversorgung zu den Bestandsgebäuden erfolgt über eine Trafostation im südwestlichen Projektgebiet. Diese Trafostation wird entsprechend den Erfordernissen vom ELI erweitert und soll auch in Zukunft die Stromversorgung des Einkaufszentrums sicherstellen. Im neuen Konzept soll diese Trafostation rund 150m nach Osten ans Ende der „Park & Ride Anlage“ versetzt werden. Die Zu- und Ableitungen zur Trafostation sind im östlichen Abschnitt der Bahnhofstraße Süd geplant.

## 2.4. Straßenbeleuchtung

### 2.4.1. Allgemein

#### Hauptversorgung

Die Einspeisung der 50 Hz-Anlagen erfolgt in Abstimmung mit dem Land aus dem öffentlichen Netz der Stadtgemeinde. Alle elektrischen Anlagen sind nach elektrotechnischem Schutzkonzept mit einem Basisschutz, Fehlerschutz und Zusatzschutz auszustatten.

#### Beleuchtung

Grundsätzlich soll eine Beleuchtungsanlage im öffentlichen Bereich der Sicherheit im öffentlichen Raum dienen. Dies wird durch ein ausreichendes Beleuchtungsniveau und die richtige Anlagengeometrie erreicht.

Die Beleuchtung muss gemäß den Vorgaben der gültigen Normen zur Straßenbeleuchtung und deren Beleuchtungsklassen entsprechend ausgelegt werden.

---

*Zum Einsatz kommen Kofferleuchten mit einem Facettenspiegel und planer Abdeckung aus Sicherheitsglas. Die Beleuchtungskörper werden auf den zu errichtenden Masten oder Gebäuden in Abstimmung mit der Stadtgemeinde montiert.*

### *Masten*

*Bei der Auswahl der Maste müssen verschiedene Faktoren, wie Umwelteinflüsse, Verwendungszweck, statische Anforderung, artfremde Nutzung, Wartung und Instandhaltung sowie Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden, um eine ausreichende Sicherheit und Lebensdauer gewährleisten zu können. Diese Kriterien sind ausschlaggebend für die Auswahl der richtigen Maste und der dazugehörigen Fundamente.*

### *2.4.2. Planung der Beleuchtung*

#### *Allgemein*

*Grundlage für die Planung sowie Ausführung der Straßenbeleuchtungsanlagen bilden die Ö-Norm CEN/TR 13201-1 Teil 1-4 vom 1. September 2005 und die Ö-Norm O105 Konfliktzonen vom 1. Juli 2007.*

*Zu einer Verkehrsfläche gehören im Normalfall neben einer Fahrbahn für den motorisierten Verkehr auch parallel geführte Geh- und Radwege.*

*Um das Lichtraumprofil für Schwertransporte einhalten zu können, muss die Lichtpunkthöhe mind. 5,00 m betragen.*

#### *Beleuchtungssituation*

*Eine Beleuchtungssituation hängt davon ab, mit welcher Geschwindigkeit sich der Verkehrsteilnehmer (Auto, Radfahrer oder Fußgänger) fortbewegt. Grundsätzlich ist eine Beleuchtungssituation abhängig von:*

- der Geometrie der betrachteten Fläche*
- der verkehrstechnischen Verwendung der Fläche*
- dem Einfluss der Umgebung*

*Zur Fläche zählt die Kreuzungsdichte, die Art der Knotenpunkte oder auch der Abstand zu Brücken.*

*Zur Verkehrsnutzung zählen das Kriminalitätsrisiko, die Schwierigkeit der Fahraufgabe, sowie die Anzahl an Kraftfahrzeugen je Tag.*

*Zum Umgebungseinfluss zählt der Haupt- Wittertyp oder auch die Leuchtdichte in der Umgebung.*

#### *Auswahl der Leuchtmittel*

*Die Auswahl der Leuchtmittel erfolgt durch die Beleuchtungssituation. Daher sind bei der Auswahl der Leuchtmittel folgende Punkte zu beachten:*

- *Sind parkende Fahrzeuge vorhanden?*
- *Ist die Schwierigkeit der Fahraufgabe höher als normal?*
- *Ist eine Gesichtserkennung erforderlich?*
- *Ist die betrachtete Fläche eine Konfliktzone?*

#### *Wartung*

*Es ist eine wiederkehrende Prüfung spätestens alle 5 Jahre erforderlich, welche im ETG 1992 geregelt ist.*

### **3. VERFAHREN**

*Die Planungsleistungen für nachfolgende Verfahren werden von der Rutter Immobilien Gruppe oder von ihr beauftragten Fachplanern erstellt. Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, sich wechselseitig in den Verfahren zu unterstützen und keine Einwendungen zu erheben sowie alles im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten der Vertragsparteien zu unternehmen, dass die Verfahren so rasch wie möglich durchgeführt und positiv abgeschlossen werden können.*

#### *I. Versickerung der Oberflächenwässer der Dachfläche und Spülwässer vom Parkdeck UG (Reinigungsfall)*

*Werber: ELI Vermietung GmbH.  
Behörde: Stadtgemeinde Liezen  
Sachverständiger: Ing. Gilbert Schattauer - Stadtgemeinde Liezen  
Verfahren: bau- und gewerberechtliche Einreichung  
(evtl. zusätzlich wasserrechtliche Einreichung erforderlich)*

#### *II. Ansuchen – Bauverbotsbereich der Landesstraße*

*Werber: ELI Vermietung GmbH.  
Behörde: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Sachverständiger: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Verfahren: Ansuchen*

#### *III. Kreuzungsumbau Huemer*

*Werber: Stadtgemeinde Liezen  
Behörde: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Sachverständiger: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Verfahren: straßenrechtliche Einreichung*

#### *IV. Kreuzungsumbau Eurogast*

*Werber: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Behörde: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Sachverständiger: Abteilung A16 - Land Steiermark*

---

Verfahren: *straßenrechtliche Einreichung*

V. *Verlegung der Bahnhofstraße*

Werber: *Stadtgemeinde Liezen*  
Behörde: *Stadtgemeinde Liezen*  
Sachverständiger: *Stadtgemeinde Liezen*  
Verfahren: *straßenrechtliche Einreichung für die Stadtgemeinde*

VI. *Verlegung der Einfachhaltestelle Bahnhofstraße, Einreichung nach KfIG*

Werber: *Stadtgemeinde Liezen*  
Behörde: *Abteilung 16 - Land Steiermark*  
Sachverständiger: *Abteilung 16 - Land Steiermark (DI Wolf)*

VII. *Straßenverkehrsordnung und Bodenmarkierungsverordnung*

Werber: *Stadtgemeinde Liezen + ELI Vermietung GmbH.*  
Behörde: *Bezirkshauptmannschaft Liezen*  
Sachverständiger: *Abteilung A16 - Land Steiermark*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GR<sup>in</sup> Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser, GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek, StR Herbert Waldeck, GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR<sup>in</sup> Barbara Zauner, GR Adrian Zauner, GR<sup>in</sup> Iris Zlatnik), der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding) der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner)

Dagegen: ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer, GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner und Thomas Hochlahner), LIEB-Fraktion (GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath)

## 6.

**Änderung der Vereinbarung mit der ÖBB und dem Land Steiermark zur Errichtung der Park- & Rideanlage beim Bahnhof in Zusammenhang mit der Errichtung des ELI**

Bürgermeister Mag. Hakel erläutert, im Zuge der Errichtung des neuen Einkaufszentrums ELI ist es auch erforderlich, den bestehenden Park- & Ride-Vertrag mit der ÖBB und dem Land Steiermark abzuändern.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) *Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Auflassung von 8 Park- & Ride-Stellplätzen für die Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt zum ELI zu.*

*Die Stadtgemeinde Liezen hat dem Land Steiermark bzw. der ÖBB eine Ausgleichszahlung, ca. € 3.500,00 pro Abstellplatz, zu leisten, welche von der ELI Vermietung GmbH refundiert wird.*

*In Abstimmung mit dem Land Steiermark wird der rückabgerechnete Betrag von der Gemeinde nicht anteilmäßig an ÖBB und Land ausbezahlt, sondern in die Errichtung einer zusätzlichen Bike & Ride-Anlage im Bereich des neu zu errichtenden Aufnahmegebäudes investiert.*

- 2.) *Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt von der ÖBB im nördlichen Bereich der Park- & Ride-Anlage ein ca. 539 m<sup>2</sup> großes Trennstück zu einem voraussichtlichen Quadratmeterpreis von € 60,--. Dieses Trennstück wird an die ELI-Vermietungs GmbH zu denselben Konditionen weiterveräußert.*
- 3.) *Entlang der nördlich vorhandenen Parkplätze errichtet die ELI-Vermietungs GmbH auf ihre Kosten einen Gehsteig. Dieser Gehsteig wird von der Gemeinde in die Betreuung und Instandhaltung übernommen.*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GR<sup>in</sup> Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser, GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek, StR Herbert Waldeck, GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR<sup>in</sup> Barbara Zauner, GR Adrian Zauner, GR<sup>in</sup> Iris Zlatnik), der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding) der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner)

Dagegen: ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer, GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner und Thomas Hochlahner), LIEB-Fraktion (GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath)

## 7.

**Änderung des Bebauungsplanes „Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3“ für die Anpassung an die Planungen der Firmen FDW Handels-GesmbH und ELI Vermietung GmbH**

StR Herbert Waldeck erläutert, der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 03.10.2013 den Bebauungsplan „Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3“ beschlossen. Nach öffentlicher Kundmachung gemäß § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung hat dieser Bebauungsplan mit 08.05.2014 Rechtskraft erlangt.

Die Vorlage zur Verordnungsprüfung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte mit Schreiben vom 15.05.2014.

Wie in der Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses (RIA) Nr. 5/2014 vom 30.09.2014 mitgeteilt, ist nunmehr beabsichtigt, diesen Bebauungsplan durch die Änderung Nr. 01 abzuändern.

Mit Kundmachung/Verständigung vom 18.09.2014 wurde hierzu ein Anhörungsverfahren im Sinne des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes eingeleitet.

Hierzu sind nachstehende Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingelangt.

1. Einwendungen der KOS Kamin-Ofen-Studio GmbH, Liezen, vom 28.09.2014, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 30.09.2014:

Es wird bemängelt, dass zum Bauplatz 2 (KOS) keine Zu- und Abfahrtspfeile eingezeichnet sind. Es wird ersucht, diese nachzutragen. Weiters wird ersucht, auf der Verkehrsfläche ein öffentliches Geh- und Fahrrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.

2. Abschließend wird um Sicherstellung der Möglichkeit der Nutzung des Schmutzwasserkanals ersucht und allenfalls um Eintragung dieser Nutzung im Grundbuch.

Einwendungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung, vom 01.10.2014:

Es wird eingewendet, dass bereits im Stammpplan im Bereich der Freiraumgestaltung nur sehr wenige Festlegungen enthalten waren. Die vorliegende Änderung sieht nunmehr den Entfall fast aller Grünflächen vor. Es liegt somit keine den Raumordnungsgrundsätzen und Raumordnungszielen entsprechende Freiraumgestaltung mehr vor. Es wird in diesen Einwendungen empfohlen, den vorangeführten Sachverhalt durch Korrektur und Ergänzung der Unterlagen entsprechend zu berücksichtigen.

3. Einwendungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, vom 02.10.2014:

Es wird vorgebracht, dass aufgrund der beabsichtigten Lage des neuen Einkaufszentrums unmittelbar an der hochrangigen und stark belasteten LB320 mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Landesstraße zu rechnen sei.

Weiters würde die nunmehrige Änderung Verkehrsführungen vorsehen, die eine weitere Verschlechterung für die LB 320 befürchten lassen. Zusätzlich wurde das gemäß Einwendungsbehandlung vom seinerzeitigen erstmaligen Bebauungsplan notwendige Abstimmungserfordernis mit der Landesstraßenverwaltung in § 10 der Verordnung nun aus dem Verordnungstext entfernt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedwede Verkehrsführung am Landesstraßennetz mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen sei. Dies gelte insbesondere für jene Änderung, die einen Einfluss auf die hochrangige LB 320 haben kann.

Diese Änderung des Bebauungsplanes bedingt daher die Vorlage eines fachkundig erstellten Verkehrskonzeptes unter Einbeziehung des Ist-Bestandes und künftige Änderungen im gesamten relevanten Straßennetz (möglicher Wirkungsbereich), welches nach Freigabe durch die A16 auch in den Erläuterungsunterlagen der beabsichtigten Verordnung aufzunehmen ist.

Für das Verkehrskonzept sind auch entsprechende vertragliche Regelungen mit der Abteilung 16 zu schließen, wobei sämtliche Kosten für die Anpassungsmaßnahmen und deren Erhaltung zu Lasten des Verursachers zu gehen haben.

4. Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen vom 06.10.2014:

Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen wird mitgeteilt, dass seitens der Baubezirksleitung Liezen, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur aus wasserbautechnischer Sicht kein Einwand erhoben wird.

Vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wird mitgeteilt, dass aus der Sicht des Bezirks-Naturschutzbeauftragten keine Einwände erhoben werden.

Aus naturschutztechnischer Sicht wird auf eine Stellungnahme von Dipl.-Ing. Marion Schubert von der Abteilung 15 verwiesen.

Vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen wird auf die Stellungnahme von Dr. Autengruber, Abteilung 16, verwiesen.

GR Rinner bemerkt, er wird dem Bebauungsplan nur mit Bauchweh zustimmen, da zwar die Verkehrslösung eine Verbesserung bringen wird, jedoch ein Kreisverkehr oder eine Unterführung besser gewesen wäre.

Er möchte jedoch das ELI nicht verhindern sondern Liezen weiterbringen. Es stört ihn sehr, dass das Land bei der Verkehrsplanung nichts weiterbringt. Für ihn ist wichtig, dass € 30 – 40 Mio. investiert werden und dies auch für die heimischen Betriebe von Vorteil sein wird.

Gemeinderat Singer bemerkt, er hat sich mit dem Bebauungsplan sehr intensiv befasst und am heutigen Tag noch mit dem Betreiber Herrn Rutter ein intensives Gespräch geführt. Dieser zeigt sich sehr bemüht. Er hat jedoch selbst ebenfalls sehr großes Bauchweh, da zuletzt im Gemeinderat über Initiative der LIEB der Beschluss zur Errichtung eines Kreisverkehrs und einer Unterführung gefasst worden war, und dies grundsätzlich der 4. Ampel widerspricht. Er hat jedoch lange darüber nachgedacht und für ihn ist das Einkaufszentrum und die Investition so wichtig und massiv, dass die Ampel in Kauf genommen werden muss, wenn man die Vor- und Nachteile gegeneinander aufwiegt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Zu 1.:

*Die Einwendungen der KOS Kamin-Ofen-Studio GmbH, Liezen, vom 28.09.2014, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 30.09.2014, werden als unbegründet abgewiesen.*

*Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:*

*Zu Punkt 1. der Einwendungen ist aus der Sicht der örtlichen Raumordnung Folgendes festzustellen:*

*Für die Sicherstellung des Zufahrtsrechtes für den Bauplatz 2 ist die Festlegung in der Verordnung durchaus ausreichend. Die Darstellung im Planblatt ist deswegen nicht erfolgt, da das Recht für den ganzen Straßenabschnitt gilt, daher eine Lokalisierung nicht nötig ist.*

*Außerdem wird der angesprochene Straßenabschnitt gemäß der nun vorliegenden zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Liezen und dem Investor, die neuen Grundgrenzen betreffend, im öffentlichen Gut verbleiben. Die Plandarstellung der Beschlussversion der Bebauungsplanänderung wird auf Grundlage des vorliegenden Teilungsplanes dahingehend korrigiert.*

*Zu Punkt 2. der Einwendungen ist aus der Sicht der örtlichen Raumordnung Folgendes festzustellen:*

*Die weitere Nutzung des angesprochenen Kanals wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt und ist somit nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.*

Zu 2.:

*Den Einwendungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 -Umwelt und Raumordnung, vom 01.10.2014 wird wie folgt Rechnung getragen:*

*Im Planblatt werden weitere Grünflächen festgelegt. Es ist jedoch anzumerken, dass diese aus Gründen der beengten Verhältnisse in ihrer Ausdehnung nur äußerst beschränkt sein können. Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Gestaltung wird unter § 11 folgender Absatz 2 neu eingefügt, die weiteren Absätze werden dementsprechend neu nummeriert:*

*„(2) Es ist ein Gestaltungskonzept für die Freiflächen unter Abstimmung mit der Baubehörde als Grundlage für das Baugenehmigungsverfahren zu erstellen.“*

*Der Text in den Erläuterungen wird unter dem Punkt „Freiraumgestaltung“ wie folgt neu formuliert:*

*„Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Gestaltung der verbleibenden Freiflächen wird die Verpflichtung zur Vorlage eines mit der Baubehörde abgestimmten Gestaltungskonzeptes in die Verordnung aufgenommen.“*

Zu 3.:

*Den Einwendungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, vom 02.10.2014 wird wie folgt Rechnung getragen:*

*Die angesprochene Festlegung wird wie folgt in den Verordnungstext unter § 10, Absatz 2, neu aufgenommen, die weiteren Absätze werden dementsprechend neu nummeriert:*

*„(2) Für die neuen Erschließungselemente für den Geltungsbereich von der LB320 aus sind die straßenrechtlichen Bewilligungen einzuholen. Durch diese werden die Anzahl sowie die genaue Lage und Ausformung der Zu- und Abfahrten festgelegt.“*

*Weiters werden das Verkehrskonzept, verfasst von BHM-Ingenieure, Graz, und der verkehrstechnische Nachweis, verfasst von „verkehr plus“, Graz, den Erläuterungen zur Bebauungsplanänderung beigelegt. Im Detail wird auf diese Expertise verwiesen.*

*Dem Erläuterungstext wird hierfür unter dem Punkt „Verkehrsflächen“ folgender Absatz angefügt:*

*„Das Verkehrssystem betreffend liegt ein Verkehrskonzept, verfasst vom Büro BHM-Ingenieure, Graz vor. Die Auswirkungen der Veränderungen, insbesondere auf die LB320 wurden von „verkehr plus“, Graz, auf Grundlage des Verkehrskonzeptes und der Prognosedaten geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass bei entsprechenden Verkehrslenkungs- bzw. -steuerungsmaßnahmen der Verkehrsfluss auf die LB320 gewährleistet werden kann (siehe Beilagen).*

*Die endgültige Lage und genaue Ausformung der Zufahrten ist jedoch von der Bewilligung durch die Landesstraßenverwaltung abhängig.“*

Zu 4.:

*Zu den Stellungnahmen der Baubezirksleitung Liezen vom 06.10.2014 wird Nachstehendes festgestellt:*

*Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen und vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen werden keine Einwendungen erhoben und werden diese Stellungnahmen ausdrücklich zur Kenntnis genommen.*

*Zur naturschutztechnischen Stellungnahme ist festzustellen, dass eine von der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verfasste Stellungnahme - auf die Bezug genommen wird - nicht vorliegt. In der mit Schreiben vom 09.10.2014 nachgereichten naturschutztechnischen Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen, Fachbereich Anlagentechnik und Baukultur wird mitgeteilt, dass gegen die gegenständliche Bebauungsplanänderung kein Einwand besteht.*

*Zur Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen wird auf die Behandlung der Einwendungen der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verwiesen.*

*Vorbemerkung:*

*Zur besseren Übersichtlichkeit wurde der Verordnungstext in einem Dokument zusammengefasst, das sowohl die Festlegungen der ursprünglichen Verordnung, die weiterhin gelten, als auch die geänderten Festlegungen enthält.*

## VERORDNUNG

*Grundlagen:*

*Die Änderung Nr. 01 des Bebauungsplans „Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3“ wurde auf Grundlage des aktuellen Kataster- und Naturbestandes unter Einbeziehung der vorliegenden Bebauungsstudien der Firmen Rutter und FDW samt einem mit der Landesstraßenverwaltung und der Stadtgemeinde Liezen abgestimmten Straßenprojekt und eines Entwurfes des Teilungsplanes zur Neuordnung der Grundstücke erstellt.*

### § 1

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

*(1) Die Änderung Nr. 01 des Bebauungsplans „Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3“ besteht aus der von Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Rottenmann, verfassten SOLL-Darstellung, Plan-Nr. 06 / 1324 / RO / 01.2 - BP, der IST-Darstellung, beide im Maßstab 1 : 500 samt Planzeichenerklärung und dem Verordnungstext,*

(2) einem Teilungsplanentwurf, Verfasser Ehrlich ZT GMBH, Oberwart, GZ.:9862,

(3) und einem Erläuterungsbericht.

## § 2

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 146/1, 146/3, 146/4 (Parkplatz), 147/3, 1457/6, 1472, 1473, 1418/9 (öffentliches Gut), 1418/11 (Verkehrsfläche), 1457/5 (öffentliches Gut), die Bauflächen Nr. .9/3, .434, .703, die östliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 1421/9 (öffentliches Gut), eine Teilfläche im Bereich der bestehenden Brücke von Nr. 1417/1 (öffentliches Gut, Gewässer) und eine Teilfläche an der nördlichen Grundgrenze von Nr. 1457/4 (Bahngelände), alle Katastralgemeinde 67406 Liezen, sowie das Grundstück Nr. 1042/4 (Verkehrsfläche) und eine Teilfläche im Bereich der bestehenden Brücke von Nr. 1055/1 (öffentliches Gut, Gewässer) der Katastralgemeinde 67409 Reithtal.

## § 3

### Bauplätze

(1) Im Geltungsbereich werden zwei Bauplätze festgelegt (Abgrenzung siehe Planblatt), auf deren Fläche sich die Festlegung der Bebauungsdichte bzw. des Bebauungsgrades bezieht. Geringfügige Abweichungen im Zuge der endgültigen Vermessung sind zulässig.

#### (2) Bauplatz 1

umfasst die Grundstücke Nr. 146/1, 146/3, 146/4, 1472, 1473, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 147/3, die Bauflächen Nr. .9/3, .434, .703 und Teilflächen der Verkehrsflächen Nr. 1418/9, 1418/11, 1421/9, 1457/5 und eine Teilfläche des Bahngrundstückes Nr. 1457/4, alle Katastralgemeinde 67406 Liezen, mit einer Gesamtfläche von rund 20.880 m<sup>2</sup>.

#### (3) Der Bauplatz 2

umfasst das Grundstück Nr. 1457/6 Katastralgemeinde 67406 Liezen mit einer Fläche von rund 1.363 m<sup>2</sup>.

## § 4

### Art der baulichen Nutzung

(1) Auf dem Bauplatz 1 sind Betriebe der Kategorie „Einkaufszentrum 1 bzw. 2“ und ergänzende Dienstleistungsbetriebe zulässig.

(2) Auf dem Bauplatz 2 sind Nutzungen zulässig, die der Kategorie „Kerngebiet“ entsprechen.

(3) Auf den restlichen Flächen sind Anlagen und Einrichtungen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs bzw. der Aufschließung dienen, zulässig.

## § 5

### Maß der baulichen Nutzung

(1) Für den Bauplatz 1 wird festgelegt:

a) Zulässige Bebauungsdichte von 1,0 bis 2,5.

b) Höchstzulässiger Bebauungsgrad von 1,0.

c) Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt gemäß § 2 Absatz 2 der Stmk. Einkaufszentren-Verordnung (LGBl. Nr. 58/2011) 15.000 m<sup>2</sup>, wobei der Anteil der Verkaufsflächen für Lebensmittel 3.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf. Im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ist die Einhaltung der Flächenbegrenzung sicherzustellen.

(2) Für den Bauplatz 2 wird festgelegt:

a) Zulässige Bebauungsdichte von 0,8 bis 2,1.

b) Höchstzulässiger Bebauungsgrad von 0,70.

c) Der Bauplatz liegt im Bauverbotsbereich gemäß Eisenbahngesetz 1957. Die Errichtung von bahnfremden Anlagen bedarf einer Ausnahmegenehmigung bzw. einer Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer. Der Antrag für die eisenbahn-rechtliche Behandlung ist bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Integriertes Streckenmanagement, Anlagenverfahrensmanagement, Europaplatz 4, 8020 Graz, einzureichen. Änderungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sind nicht auszuschließen.

## § 6

### Bebaubare Flächen

(1) Die bebaubaren Flächen, begrenzt durch Baugrenzlinien, sind dem Planblatt zu entnehmen.

(2) Das Übertreten der Baugrenzlinie durch Vordächer und andere Konstruktionsteile ist im Inneren der Bauplätze bis zu einer Tiefe von 4,00 m zulässig, Auskragungen von Gebäudeteilen im Bereich der Verkehrsflächen - über der geforderten Durchfahrts Höhe - nach Maßgabe der Genehmigung durch den zuständigen Straßenerhalter.

(3) Die Errichtung von kleinmaßstäblichen Bauwerken wie Überdachungen von Abstellflächen für Fahrräder oder Einkaufswägen sowie Transformatoren u. ä. sind auch außerhalb der durch Baugrenzlinien definierten Baubereiche zulässig.

§ 7  
Bebauungsweise

(1) Auf dem Bauplatz 1 ist die Errichtung von Objekten in offener und gekuppelter Bebauungsweise zulässig.

(2) Für den Bauplatz 2 wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

§ 8  
Gebäudehöhen

(1) Für den Bauplatz 1 wird festgelegt:

a) Die maximale zulässige Gebäudehöhe beträgt für den Hauptbaukörper 18,00 m, bezogen auf die Absolutkote von 642,50.

b) Die Errichtung von betriebstechnischen Aufbauten ist in Bereichen 5,00 m hinter der Außenkante des Gebäudes bis zu einer Höhe von maximal 22,50 m, bezogen auf die Absolutkote von 642,50, zulässig.

(2) Für den Bauplatz 2 beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 10,00 m, bezogen auf die Absolutkote von 642,50. Es wird darauf hingewiesen, dass lokal die Ausformung der Gebäude durch Sicherheitsabstände zu den Oberleitungen am angrenzenden Bahngrund beeinflusst wird. Das Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (siehe § 5 Absatz 3 lit. c) ist herzustellen.

§ 9  
Höhenlage von Anlagen

(1) Geländeänderungen sind zulässig, soweit damit keine Beeinträchtigung der angrenzenden Liegenschaften und Verkehrsflächen verbunden ist. Bezüglich der Abführung von Oberflächenwässern ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen herzustellen.

(2) Die Bauplätze liegen teilweise im Überflutungsbereich des Pyhrnbaches (HQ100 bzw. HQ300). Bezüglich der Ausbildung des Geländes bzw. von Eingängen und Einfahrten ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.

§ 10  
Verkehrs- und Parkierungsflächen, Grundstückszufahrten

(1) Die Lage und Ausformung der Verkehrsflächen und ihre Funktionszuordnung sind dem Planblatt zu entnehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

(2) Für die neuen Erschließungselemente für den Geltungsbereich von der LB320 aus sind die straßenrechtlichen Bewilligungen einzuholen. Durch diese werden die Anzahl sowie die genaue Lage und Ausformung der Zu- und Abfahrten festgelegt.

- (3) Für die neuen Erschließungselemente für den Geltungsbereich von der LB320 aus sind die straßenrechtlichen Bewilligungen einzuholen.
- (4) Die zulässigen Zu- und Ausfahrten von und zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind dem Planblatt zu entnehmen.
- (5) Für den Bereich Bauplatz 1 sind die Hauptzu- und -ausfahrten im Planblatt dargestellt. Zusätzlich ist die Erschließung von der südlichen Verkehrsfläche aus zulässig.
- (6) Der Bereich, in dem die Errichtung einer Zufahrtsrampe für Parkierungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes vorzusehen ist, ist dem Planblatt zu entnehmen.
- (7) Die Anlieferungszonen sind in den im Planblatt dargestellten Bereichen zu errichten.
- (8) Die Zufahrt zum Bauplatz 2 wird von der südlichen Verkehrsfläche aus festgelegt.
- (9) Stellplätze sind gemäß Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen zu errichten. Gemäß § 31 Abs. 10 StROG 2010 ist bei der Neuerrichtung von Einkaufszentren mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche die Mindestanzahl der nach § 71 Absatz 3 des Steiermärkischen Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze in Garagen oder auf der obersten Geschoßdecke derart bereitzustellen, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden.
- (10) Fahrradabstellplätze sind innerhalb des Bebauungsbereiches in der im § 92 Steiermärkischen Baugesetz festgelegten Anzahl in zweckmäßiger Entfernung zu den Eingängen zu errichten.

## § 11

### Freiraumgestaltung

- (1) Nicht befestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei der heimischen Pflanzengesellschaft Rechnung zu tragen ist.
- (2) Es ist ein Gestaltungskonzept für die Freiflächen unter Abstimmung mit der Baubehörde als Grundlage für das Baugenehmigungsverfahren zu erstellen.
- (3) Die Standorte für verbindliche Baumpflanzungen sind der Plandarstellung zu entnehmen.
- (4) Pro 6 Autoabstellplätzen im Freien ist ein Baum (Pflanzgröße 14 bis 16 cm Stammumfang, in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen; Ersatzpflanzungen bzw. eine Ablöse sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Liezen möglich.
- (5) Standplätze für die Müllentsorgung sind im Inneren der Gebäude anzuordnen oder im Blickfeld von öffentlichen Verkehrsflächen aus mit entsprechendem Sichtschutz zu versehen.

## § 12

---

### Gebäudegestaltung, Werbeeinrichtungen

(1) *Alle dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden sind in entsprechender Qualität auszuführen.*

(2) *Werbeträger sind als Teil der Architektur auszubilden. Für solitäre, insbesondere großmaßstäbliche Werbeträger ist bezüglich Höhe, Standort und Ausformung bereits im Verlauf der Planung das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.*

#### § 13

#### Energie-Effizienz

*Im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 hat sich die Stadtgemeinde Liezen zur Reduktion der Umweltbelastung verpflichtet. Daher sind im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens Maßnahmen zur Steigerung der Energie-Effizienz nachzuweisen.*

#### § 14

#### Interpretation der Darstellung

*Der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wegen werden sich überdeckende Linien nebeneinander dargestellt. Die sinnvolle Interpretation hat auf Grund des jeweiligen Sachverhaltes zu erfolgen.*

#### § 15

#### Rechtskraft

*Die Rechtswirksamkeit der Änderung 01 des Bebauungsplans „Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3“ beginnt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Festlegungen für den Änderungsbereich außer Kraft.*

### ERLÄUTERUNGSBERICHT

*Vorbemerkung:*

*Zur besseren Übersichtlichkeit wurde der Verordnungstext in einem Dokument zusammengefasst, das sowohl die Festlegungen der ursprünglichen Verordnung, die weiterhin gelten, als auch die geänderten Festlegungen enthält.*

#### A) *Der Änderungsbereich*

*Obwohl die grundsätzliche Situierung der Bau- und Verkehrsflächen gleich bleiben soll, sind die beabsichtigten Detailänderungen über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes verteilt.*

*Daher ist der Geltungsbereich als Änderungsbereich anzusehen und wird in den zeichnerischen Darstellungen nicht besonders ausgewiesen.*

### *B) Anlass der Änderung*

*Wie bereits im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan angeführt, setzt sich der Geltungsbereich aus Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und aus Flächen im öffentlichen Gut zusammen. Eine besondere Schwierigkeit für die Realisierung des Bauvorhabens stellte zum Zeitpunkt der Erlassung des Bebauungsplanes die Liegenschaft auf dem Bauplatz 2 dar, die eine wirtschaftliche und funktionstüchtige Konzeption für ein Einkaufszentrum schwer beeinträchtigte. Nach erlangter Rechtskraft des Bebauungsplanes konnte jedoch eine Einigung über die Übernahme der angesprochenen Liegenschaft durch den Investor herbeigeführt werden. Auf Grund der neuen Randbedingungen wurde von Investorenmenseite ein neues Projekt für ein - jetzt kleineres - Gebäude und ein verbessertes, mit der Landesstraßenverwaltung und der Stadtgemeinde Liezen abgestimmtes Verkehrskonzept vorgelegt.*

*Weiters liegt ein mit der Stadtgemeinde akkordierter Teilungsplan zur Neuordnung der Besitzverhältnisse vor, der einerseits die grundstücksmäßige Abgrenzung der zukünftigen Verkehrsflächen zeigt und andererseits die bebaubaren Grundstücke im westlichen Bereich des Bauplatzes 1 vereinigt. Der Bauplatz 1 besteht in Zukunft aus 2 Grundstücken.*

*Ein Ersatzbau für den Bestand auf dem ursprünglichen Bauplatz 2 soll im Bereich des ursprünglichen Bauplatzes 3 - jetzt Bauplatz 2 - errichtet werden. Der vorliegende Vorentwurf zeigt einen etwas größeren Bedarf an bebaubarer Fläche.*

*Daraus ergeben sich folgende erhebliche Änderungen der Planungsvoraussetzungen:*

- Die aktuellen Besitzverhältnisse, die ein verbessertes Baukonzept zulassen.*
- Ein neues, mit den Behörden abgestimmtes Verkehrskonzept, das dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.*
- Der nun kalkulierbare Baubereich für den Ersatzbau.*

*Da die beabsichtigten Änderungen den Zielen der Stadtgemeinde entsprechen, die der Aufstellung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes zu Grunde gelegten Ziele erfüllt werden und insbesondere die durch die Änderungen verbesserte Verkehrsführung im öffentlichen Interesse liegt, hat sich die Stadtgemeinde Liezen entschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.*

### *C) Planungsgrundlagen*

*Die Bebauungsplanänderung wird auf Grundlage folgender Unterlagen erstellt:*

- Aktualisiertes Projekt der Firma Rutter*

- *Straßenprojekt, Verfasser BHM-Ingenieure, Graz, Stand September 2014*
- *Teilungsplan, Verfasser Ehrlich ZT GMBH, Oberwart, GZ.:9862*
- *Vorentwurf für den Ersatzbau der Firma FDW/Hallenbau Pfeiffer*
- *Aktueller Kataster- und Naturbestand*

#### *D) Ziele der Bebauungsplanänderung*

*Anpassung der Festlegungen an die den geänderten Planungsvoraussetzungen entsprechenden vorgelegten Projekte im Rahmen der für den derzeit rechtskräftigen Bebauungs-plan definierten Ziele:*

- *Zusammenfassung der jetzt fragmentierten Handelseinrichtungen in ein attraktives Gebäude und Schaffung zusätzlicher Handelsflächen, um den Standort Liezen als attraktiven Versorgungsstandort der Region für die Zukunft zu stärken.*
- *Sicherstellung einer funktionstüchtigen Erschließung im Hinblick auf eine intensivere Nutzung des Bereiches unter Berücksichtigung der im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 festgelegten Absicht, langfristig eine südlich der LB320 gelegene Entlastungsspanne für den Ortsverkehr bis zum „Handelszentrum Ost“ zu realisieren. Besondere Beachtung soll die Erreichbarkeit vom Stadtzentrum und vom Bahnhof bzw. der Bushaltestelle aus sowie die Einbindung in das Liezener Radwegenetz finden.*
- *Ordnung der Bebauung auf dem im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 als „Kerngebiet“ ausgewiesenen und bereits teilweise bebauten Geländestreifen an der Grenze zum Bahngelände.*

*Das Ziel der „Einbindung des Bestandsobjektes (Liegenschaft „FDW“, Baufläche Nr. .703)“ entfällt auf Grund der geänderten Besitzverhältnisse.*

#### *E) Zu den geänderten Festlegungen*

##### *Geltungsbereich:*

*Die Grenze des Geltungsbereiches wird entlang der LB320 geringfügig verändert, gemäß vorliegendem Entwurf zum Teilungsplan.*

##### *Bauplätze:*

*Die Grenzen des „Bauplatzes 1“ werden gemäß vorliegendem Vermessungsplan angepasst. Die Baufläche Nr. .703 KG Liezen ist Teil davon.*

*Auf Grund des Ankauf der Liegenschaft auf der Baufläche Nr. .703 KG Liezen durch den Investor entfällt der ursprüngliche Bauplatz 2. Somit wird der ursprüngliche Bauplatz 3 als Bauplatz 2 festgelegt.*

---

Wie in der Verordnung festgelegt, bilden die Bauplätze die Bezugsgröße für Bebauungsdichte und Bebauungsgrad. Weitere rechtliche Folgen sind davon nicht abzuleiten.

Nutzung und Maß der baulichen Nutzung:

Die festgelegte zulässige Nutzung bleibt für beide Bauplätze unverändert, wie auch die Bebauungsdichten. Die Festlegungen betreffend die Ausdehnung der Verkaufsflächen für Einkaufszentren bleiben weiter in Kraft.

Der festgelegte maximale Bebauungsgrad bleibt für den Bauplatz 2 gleich. Für den Bauplatz 1 wird er von 0,95 auf 1,0 erhöht.

Baugrenzlinien:

Die Baugrenzlinien im Bereich des Bauplatzes 1 werden im Süden und Westen der neuen Bauplatzgrenze angepasst. Im Nordwesten wird die Baugrenzlinie vereinfacht.

Für den Bauplatz 2 wird im südlichen Bereich die bebaubare Fläche nach Nordwesten um 12 m erweitert, um den Ersatzbau der Firma FDW zu ermöglichen. Die Ziele des Bebauungsplanes werden dadurch nicht berührt.

Bebauungsweise:

Für Bauplatz 1 wird die Festlegung dahingehend geändert, dass sowohl die offene, als auch gekuppelte Bauweise zulässig ist. Dadurch entsteht für den Fall einer späteren Grundstücksvereinigung kein Widerspruch zum Bebauungsplan

Für Bauplatz 2 bleibt die offene Bauweise festgelegt.

Gebäudehöhen:

Die Festlegungen zu den Gebäudehöhen werden für beide Bauplätze beibehalten.

Die die Technikzone am Bauplatz 1 betreffende Festlegung wird, da die Sicherstellung eines „Schutzbereiches“ um den ehemaligen „Bauplatz 2“ nicht mehr notwendig ist, in der Verordnung in Abhängigkeit von der realisierten Gebäudeaußenkante neu definiert. Die Darstellung im Planblatt entfällt.

Höhenlage von Anlagen:

Die Festlegungen bleiben unverändert in Kraft.

Verkehrsflächen:

Die Abgrenzung und Funktionszuordnung der Verkehrsflächen werden dem neuen Straßenprojekt bzw. vorliegendem Entwurf zum Teilungsplan entsprechend festgelegt.

*Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand stellt die Festlegung von öffentlichen Verkehrsflächen im nordwestlichen Bereich (Fortführung der Bahnhofstraße) und im Osten (Anbindung an die „McDonald's-Kreuzung“) dar.*

*Die zulässigen Zufahrten werden ebenfalls den neuen Randbedingungen angepasst festgelegt.*

*Die Fuß- und Radwegeverbindung entlang der LB320 wird ebenfalls dem neuen Straßenprojekt angepasst.*

*Als zusätzliche Festlegung wird ein Bereich für die Situierung einer Rampeanlage für die Erschließung von Parkierungsebenen innerhalb des Gebäudes ausgewiesen.*

*Das Verkehrssystem betreffend liegt ein Verkehrskonzept, verfasst vom Büro BHM-Ingenieure, Graz vor. Die Auswirkungen der Veränderungen, insbesondere auf die LB320, wurden von „verkehr plus“, Graz, auf Grundlage des Verkehrskonzeptes und der Prognosedaten geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass bei entsprechenden Verkehrslenkungs- bzw. -steuerungsmaßnahmen der Verkehrsfluss auf der LB320 gewährleistet werden kann (siehe Beilage).*

*Die endgültige Lage und genaue Ausformung der Zufahrten ist jedoch von der Bewilligung durch die Landesstraßenverwaltung abhängig.*

#### Parkierung:

*Die Festlegungen betreffend die Errichtung von Kfz-Fahrradabstellplätzen bleiben unverändert.*

#### Freiraumgestaltung:

*Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Gestaltung der verbleibenden Freiflächen wird die Verpflichtung zur Vorlage eines mit der Baubehörde abgestimmten Gestaltungskonzeptes in die Verordnung aufgenommen.*

#### Gebäudegestaltung, Werbeanlagen:

*Die Festlegungen bleiben unverändert.*

#### Energie-Effizienz:

*Die Festlegungen bleiben unverändert.*

#### **F) Anmerkungen zur Darstellung**

*Der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wegen werden sich überdeckende Linien nebeneinander dargestellt. Die sinnvolle Interpretation hat auf Grund des jeweiligen Sachverhaltes zu erfolgen. Diese Anweisung zur Interpretation wird als neuer Paragraph in die Verordnung aufgenommen.*

Beilage: BHM-Ingenieure

*ELI - Einkaufszentrum Liezen*

*Technische Beschreibung Infrastruktur  
(Stadtgemeinde Liezen)*

Graz, am 06.10.2014

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. *Allgemeines*
  - 1.1. *Projektgegenstand*
  - 1.2. *Bauplatz*
  - 1.3. *Grundlage*
2. *Vekehrsanlagen, Außenanlagen*
  - 2.1. *Baumaßnahmen Verkehrsanlagen*
    - 2.1.1. *Verlegung Bahnhofstraße, Errichtung Geh- und Radweg, Errichtung Außenanlagen*
    - 2.1.2. *Bauphasen*
    - 2.1.3. *Fahrbahnaufbau, Querschnittsgestaltung*
    - 2.1.4. *Verlegung Bushaltestelle*
    - 2.1.5. *Befahrbarkeit Verkehrsanlage*
    - 2.1.6. *VLSA*
  - 2.2. *Entwässerung*
    - 2.2.1. *Allgemein*
    - 2.2.2. *Grundlagen der Bemessung*
    - 2.2.3. *Einkaufszentrum und Parkdeck*
    - 2.2.4. *Verkehrsflächen und Außenanlagen*
    - 2.2.1. *Zusammenfassung Entwässerung Oberflächenwässer*
  - 2.3. *Ver- und Entsorgungseinrichtungen - Leitungen*
    - 2.3.1. *Allgemein*
    - 2.3.2. *Schmutzwasserkanal*
    - 2.3.3. *Einbautenumverlegungen*
  - 2.4. *Straßenbeleuchtung*
    - 2.4.1. *Allgemein*
    - 2.4.2. *Planung der Beleuchtung*
3. *Verfahren*

1. **ALLGEMEINES**

1.1. *Projektgegenstand*

*Die Rutter Immobilien Gruppe plant, in der Stadtgemeinde Liezen auf den Grundstücken des bestehenden Kerngebietes südlich der B320, zwischen dem bestehenden Bahnhof Liezen und der Pyhrnbachbrücke, ein neues Einkaufszentrum (ELI – Ein-*

*kaufszentrum Liezen) zu errichten. Das Einkaufszentrum besteht aus dem Hochbau (Geschäftsflächen und Parkgarage) und den dazugehörigen Zufahrtsstraßen, Außenanlagen sowie Grün- bzw. Versickerungsflächen.*

*BHM Ingenieure wurde beauftragt, die Außenanlagen sowie die Verkehrserschließung des gegenständlichen Vorhabens auszuarbeiten.*

*Neben der technischen Beschreibung der Verkehrsanlagen beinhaltet der vorliegende Bericht die dazugehörigen Planunterlagen.*

## *1.2. Bauplatz*

*Grundstück: Laut Teilungsplan*

*Bundesland: Steiermark*

*Politischer Bezirk: Liezen*

*Politische Gemeinde: 8940 Liezen*

*Katastralgemeinde: KG Liezen 67406*

*Auf den gegenständlichen Grundstücken sind derzeit Hochbauten sowie Außenanlagen und die, das Kerngebiet erschließende, Gemeindestraße (Bahnhofstraße) vorhanden.*

## *1.3. Grundlage*

*Als Grundlage dient der beigelegte Lageplan zur Verkehrsführung rund um das ELI. Dieser Lageplan wurde am 09.09.2014 vom Bauwerber Rutter Immobilien Gruppe, gemeinsam mit den zuständigen Verkehrsplanungsbüros, der Stadtgemeinde Liezen und einem Sachverständigen des Landes Steiermark präsentiert. Weiters wurde der Umsetzung von Seiten der Gemeinde und des Landes Steiermark auf Basis dieses Lageplans grundsätzlich hinsichtlich des Erschließungskonzeptes zugestimmt.*

## *2. VEKEHRSANLAGEN, AUSSENANLAGEN*

### *2.1. Baumaßnahmen Verkehrsanlagen*

*In diesem Punkt werden die Verkehrsanlagen und die dazugehörigen Außenanlagen beschrieben. Als Planungsgrundlage dienen die jeweiligen RVS.*

#### *2.1.1. Verlegung Bahnhofstraße, Errichtung Geh- und Radweg, Errichtung Außenanlagen*

*Durch den Bau des Einkaufszentrums ist es erforderlich, die bestehende Bahnhofstraße im Abschnitt zwischen bestehendem Busbahnhof der ÖBB und der Pyhrnbachbrücke umzulegen sowie weitere, in diesem Zuge notwendige, Baumaßnahmen durchzuführen.*

*Folgende wesentliche Baumaßnahmen werden durchgeführt:*

- *Umbau der Kreuzung Huemer für den künftigen Anschluss der neu verlegten Bahnhofstraße an die B320.*
- *Von der B320 aus Osten kommend wird die Bahnhofstraße von der Kreuzung Huemer ausgehend auf einer Länge von ca. 70 m annähernd parallel der bestehenden B320 (nördlich des ELI) verlegt, um dann mit einem Linksbogen Richtung Südwesten zu schwenken und westliche des ELI zum Busbahnhof der ÖBB zu führen. Entlang der Nordseite werden die beiden Fahrstreifen der künftigen Bahnhofstraße getrennt geführt, da in diesem Bereich auch die Ein-/ Ausfahrtsrampe zum ELI angeordnet wird.*
- *Von der B320 aus Westen kommend wird vor der Kreuzung Huemer ein Rechtsabbiegestreifen angeordnet, welcher im Bereich der o. a. Linkskurve der künftigen Bahnhofstraße in dieselbe einmündet.*
- *Parallel zur neu verlegten Bahnhofstraße von der westlichen Parkgarageneinfahrt beginnend und in weiterer Folge parallel der B320 bis zur bestehenden Pyhrnbachbrücke wird ein kombinierter Geh- und Radweg mit errichtet. Im Abschnitt zwischen der Kreuzung Huemer und der Pyhrnbachbrücke wird dazu der bestehende Gehsteig entsprechend verbreitert.*
- *Weiters wird die Bahnhofstraße zwischen Busbahnhof und Pyhrnbachbrücke südlich bzw. östlich des künftigen ELI neu errichtet und über die bestehende P&R Anlage geführt. An der Südseite des Geschäftsgebäudes wird zwischen ELI und Bahnhofstraße ein 2 - 3,25 m breiter Stand-/Fahrstreifen (kein öffentliches Gut) angeordnet, der als Ladezonenbereich für die Anlieferung des ELI dient.*
- *Als Zu- und Ausfahrtmöglichkeiten zum ELI werden eine Rampe an der Nordseite als Hauptein- und ausfahrt sowie je eine Ein- und Ausfahrt an der West- bzw. Südseite der Parkgarage angeordnet.*
- *An der Südseite der Parkgarage wird zwischen den bestehenden Parkplätzen der P&R-Anlage der ÖBB und der Parkgarage ein zusätzlicher Gehsteig angeordnet. Dieser wird bis auf Höhe der bestehenden Gebäude östlich der bestehenden P&R-Anlage geführt, um hier durch einen künftigen Schutzweg die Straße zu queren. Der auf der gegenüberliegenden Seite liegende Gehsteig wird verbreitert.*
- *An der Ostseite des ELI wird beidseitig der neu zu verlegenden Bahnhofstraße ein Gehsteig angeordnet, der einerseits die Anbindung an die neue Bushaltestelle, andererseits den Zugang zum ELI von der Pyhrnbachbrücke kommend, ermöglicht.*
- *Des Weiteren werden die Kreuzungen Eurogast, Huemer und McDonalds durch Neuerrichtung bzw. Adaptierung der bestehenden Verkehrslichtsignalanlage neu geregelt bzw. die bestehenden Programme der VLSA an die neuen Gegebenheiten angepasst.*
- *Die für die Verkehrsführung erforderliche Bodenmarkierung und Beschilderung wird in Absprache mit der Stadtgemeinde und den zuständigen Behörden errichtet.*

### 2.1.2. Bauphasen

*Für den Bau des ELI ist eine bauzeitige Verlegung der Bahnhofstraße notwendig. Eine genaue Bauphasenplanung dazu wird rechtzeitig mit der Stadtgemeinde und den zuständigen Behörden ausgearbeitet und entsprechend umgesetzt.*

Während der Bauphase des Einkaufszentrums wird der öffentliche Verkehr lediglich in eine Richtung von der Huemerkreuzung Richtung Bahnhof geführt (weilweise in einer provisorisch befestigten Ausführung). Die Abfahrt vom Bahnhof Richtung B320 erfolgt in dieser Zeit ausschließlich über die Eurogastkreuzung. Diesbezüglich sind Abstimmungen und Vereinbarungen mit den Busbetreibern seitens der Stadtgemeinde Liezen, im Einvernehmen mit ELI, erforderlich. Die Erschließung des Betriebsgebietes entlang der Bahn (FDW, Vögele) erfolgt während der Bauzeit ausschließlich über die McDonalds-Kreuzung.

### 2.1.3. Fahrbahnaufbau, Querschnittsgestaltung

#### Allgemeines

Die neu zu verlegenden öffentlichen Straßenanlagen erhalten mindestens die gleichen Breiten und Querschnittsaufbauten wie im Bestand.

#### Bahnhofstraße

Die Fahrflächenbreiten betragen im Einrichtungsverkehr 3,50 m, im Bereich mit Gegenverkehr mind. 6,50 m.

Die gegenständlichen Verkehrsflächen der Straßen werden mit Asphalt befestigt ausgeführt. Der Fahrbahnaufbau erfolgt gemäß RVS, mind. Lastklasse IV, Bautype 1:

3 cm bituminöse Deckschicht AC11deck  
11 cm bituminöse Tragschicht ACtrag  
10 cm ungebundene obere Tragschicht  
≥40 cm ungebundene untere Tragschicht  
≥54 cm Gesamtstärke

Die endgültige Stärke der ungebundenen unteren Tragschichte wird in Abstimmung mit dem Bodengutachten fixiert.

Als Randleisten werden gemäß dem Bestand Randsteine in Granit Naturstein verwendet.

#### Geh- und Radweg

Die Verkehrsflächen des kombinierten Geh- und Radwegs werden mit Asphalt befestigt ausgeführt.

Der neu zu errichtende kombinierte Geh- und Radweg wird in der Regel mit einer Breite von 3,50 m ausgeführt.

3 cm bituminöse Deckschicht AC11deck  
7 cm bituminöse Tragschicht AC16trag  
10 cm ungebundene obere Tragschicht

≥30 cm ungebundene untere Tragschicht  
≥50 cm Gesamtstärke

Die Einbaustärken der ungebundenen Tragschichten für Verkehrsflächen werden in den weiteren Planungsphasen nach den Vorgaben des zuständigen Bodengutachters ausgeführt.

Die Längs- und Querneigungen des neu zu errichtenden kombinierten Geh- und Radwegs werden, wenn durch die Bestandsneigung möglich, gemäß RVS hergestellt.

Als Randleisten zu angrenzenden Grünflächen werden Betonsteine (analog Projekt Oberbielerplatz) verwendet.

#### 2.1.4. Verlegung Bushaltestelle

Durch die Umlegung der Bahnhofstraße ist es erforderlich, an der Ostseite des ELI eine Bushaltestelle neu zu errichten. Die Anbindung der Bushaltestelle für Fußgänger erfolgt über einen Gehsteig, der an die bestehende Pyhrnbachbrücke anschließt. Die Bushaltestelle wird als Kapphaltestelle ausgeführt.

#### 2.1.5. Befahrbarkeit Verkehrsanlage

Für die Kontrolle der Befahrbarkeit der Verkehrsanlage werden Schleppkurvennachweise geführt und als Plan dem künftigen Einreichoperat beigelegt. Für den Abschnitt der Bahnhofstraße von der Kreuzung Huemer bis zum Busbahnhof (Fahrtrichtung Busbahnhof) sowie für den Abschnitt vom Busbahnhof bis zur Pyhrnbachbrücke (Fahrtrichtung Pyhrnbachbrücke) werden ein LKW mit 12 m Länge und ein Linien-/Reisebus mit 15 m Länge als ungünstigstes Bemessungsfahrzeug definiert.

Für die Bahnhofstraße vom Busbahnhof bis zur Kreuzung Huemer wird ein PKW mit 5 m Länge festgelegt. Weiters ist für diese Fahrrelation künftig eine Höhenbeschränkung von 3,20m erforderlich. Zur Kontrolle der Höhenbeschränkung und zur Vermeidung von Unfällen wird an maßgeblichen Straßenquerschnitten eine entsprechende Höhenkontrolle installiert.

In Abstimmung mit der Stadtgemeinde Liezen, dem Land Steiermark und der ÖBB wird der Bereich der bestehenden Park & Ride Anlage für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf Ziel- und Quellverkehr für LKW, freigegeben.

#### 2.1.6. VLSA

Die Huemerkreuzung wird im Zuge der Neugestaltung mit einem auf PKW beschränkten Vollausbau aller Fahrrelationen abgeändert. Für diese Maßnahme ist ein Umbau der bestehenden VLSA Anlage erforderlich. Die neuen Fahrrelationen vom Bahnhof werden wie folgt geregelt:

*Gerade Richtung Stadtzentrum und eine Rechtsrelation Richtung Osten sowie eine Linksrelation Richtung Westen.*

*Weiters wird in diesem Bereich ein Zusätzlicher Schutzweg in Richtung EKZ in die VLSA Anlage eingebunden.*

*Die Eurogastkreuzung wird mit einer VLSA Anlage, welche mit den bestehenden Anlagen der B320 verbunden wird, ausgestattet.*

*Die Leistungen des EKZ Errichters beschränken sich auf die Errichtung und Finanzierung der VLSA.*

*Die Kosten für den Betrieb und die Instandsetzung der VLSA sind zwischen Land Steiermark und der Stadtgemeinde Liezen zu regeln.*

*Durch die Errichtung der zusätzlichen VLSA Anlage muss die bestehende Zählschleife auf der B320 weiter Richtung Westen verlegt werden.*

## *2.2. Entwässerung*

### *2.2.1. Allgemein*

*Die Versickerungsanlagen werden nach dem Regelwerk ATV-DVWK, Arbeitsblatt A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ bemessen. Die geplanten Entwässerungsanlagen speichern zeitweilig die Abflüsse oberirdisch oder unterirdisch und bringen diese in den für die Versickerung vorgesehenen Flächen zur Versickerung. Als Bemessungs- Niederschlagsereignis wird die Regenreihe mit der Jährlichkeit von 10 vom Hydrographischen Dienst Österreich herangezogen, als Gitterpunkt für die Dimensionierung der Gitterpunkt: 4129 (M31, R: 65824m, H: 5271007m).*

*Die Schmutzwassersammelleitungen in den Hauptsammler der Stadtgemeinde Liezen werden nach den hydraulischen Anforderungen zumindest mit DN250 ausgeführt. Für die Wartung werden in Abständen von 25 m bis 50 m Kontrollschächte DN1000 hergestellt.*

### *2.2.2. Grundlagen der Bemessung*

*Als Versickerungsfläche nach der Retention dient ausschließlich die Grundfläche des jeweiligen Systems. Die maßgebende Höhe ergibt sich aus dem Abstand zwischen Versickerungsebene und Zulaufhöhe Kanal.*

*Erforderliches Speichervolumen:  $V = (A_u \cdot 10^{-7} \cdot rD(n) - AS \cdot kf/2) \cdot D \cdot 60 \cdot fZ$  [m<sup>3</sup>]*

*Lokale Dachflächen („kleine“ Vordächer bzw. Überdachungen) werden, wenn die Möglichkeit besteht, über Versickerungsschächte dem anstehenden Boden zugeführt.*

*Erforderliche Einstauhöhe:*

$$z = \frac{(Au \cdot 10^{-7} \cdot rD(n) \cdot D \cdot 60 \cdot fZ - \pi \cdot n \cdot da^2 / 4 \cdot D \cdot 60 \cdot fZ \cdot kf / 2)}{(\pi \cdot n \cdot di^2 / 4 + \pi \cdot n \cdot da^2 / 2 \cdot D \cdot 60 \cdot fZ \cdot kf / 2)} \text{ [m]}$$

Zeichen	Benennung
AS	Versickerungsfläche in m <sup>2</sup>
Au	undurchlässige Fläche in m <sup>2</sup>
D	Regendauer in min
fZ	Zuschlagsfaktor
kf	Durchlässigkeit der gesättigten Zone in m/s
n	Häufigkeit
QS	Versickerungsrate in m <sup>3</sup> /s
V	Speichervolumen in m <sup>3</sup>

### Rohrhydraulik

Die Berechnung des Abflusses – Rohr (Kreisprofil) bei voller Füllung basiert auf den hydraulischen Ansätzen von Prandtl-Colebrook.

#### Abfluss QV im Kreisprofil bei Vollfüllung

$$QV = (\pi \cdot d^2 / 4) \cdot [-2 \cdot \lg(2,51 \cdot \nu / (d \cdot (2 \cdot g \cdot IE \cdot d)^{1/2}) + kb / (3,71 \cdot d))] \cdot (2 \cdot g \cdot IE \cdot d)^{1/2} \quad [\text{m}^3/\text{s}]$$

#### Fließgeschwindigkeit vV im Kreisprofil bei Vollfüllung

$$vV = [-2 \cdot \lg(2,51 \cdot \nu / (d \cdot (2 \cdot g \cdot IE \cdot d)^{1/2}) + kb / (3,71 \cdot d))] \cdot (2 \cdot g \cdot IE \cdot d)^{1/2} \quad [\text{m/s}]$$

Die betriebliche Rauigkeit kb (mm) wird mit 0,75 mm, laut ATV-DVWK-A110 für Sammelkanäle, angenommen. Der Regenwasserkanal wird auf Vollfüllung mit der gewählten Basisregenspende r10(0,1) – Niederschlagsereignis mit der Dauer von 15 Minuten und der Jährlichkeit 10 bemessen.

Die Teilfüllungsberechnung basiert auf der Beziehung Manning/Strickler – Gerinnehydraulik.

$$V = kSt \cdot I^{1/2} \cdot rhy^{2/3} \quad [\text{m/s}]$$

$$Q = A \cdot kSt \cdot I^{1/2} \cdot rhy^{2/3} \quad [\text{m}^3/\text{s}]$$

Für die Berechnung werden Teilfüllungstabellen für Kreisprofile herangezogen.

### 2.2.3. Einkaufszentrum und Parkdeck

Die Oberflächenwässer der Dachfläche des Einkaufszentrums und des Parkdecks werden direkt am Grundstück unterirdisch zwischengespeichert und zur Versickerung gebracht. Die Versickerungsanlagen werden auf das 5-jährige 15-minütige Bemessungsereignis dimensioniert und ausgelegt. Dabei werden von der gesamten Fläche der beiden Gebäude ein Anteil von 20% (Abflussbeiwert  $\Psi=0,20$ ) dauerhaft in den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadtgemeinde Liezen ausgeleitet. Der restliche Anteil (80%) wird bis zum Bemessungsereignis auf Eigengrund zwischengespeichert und versickert. Ab dem 5-jährigen 15-minütigen Bemessungsereignis erfolgt die zusätzliche Ausleitung des Überwassers über ein Notsystem in den Sammelkanal der Stadtgemeinde Liezen. Die gesamte Entwässerungsfläche der Dach-

fläche und des Parkdecks beträgt rund 18.150m<sup>2</sup>, wobei 5000m<sup>2</sup> auf das Parkdeck und rund 13.150m<sup>2</sup> auf das Einkaufszentrum entfallen.

Die Versickerungsanlagen für die Dachwässer des Einkaufszentrums und die Oberflächenwässer des Parkdecks sind unmittelbar unterhalb der Fundamente der einzelnen Bauteile geplant. Die Oberflächenwässer des Parkdecks laufen, bevor sie zur Versickerung gelangen, über Verkehrsflächensicherungsschächte, die als Abscheidensystem und zur Vorreinigung für kontaminierte Straßenwässer dienen. Die Bemessung der Verkehrsflächensicherungsschächte erfolgt nach der ÖNorm B5102 – Reinigungsanlagen für Verkehrs- und Abstellflächen (Verkehrsflächen-Sicherungsschacht).

#### 2.2.4. Verkehrsflächen und Außenanlagen

Die Verkehrsflächen und Außenanlagen rund um das Einkaufszentrum werden in die 4 Bereiche Bahnhofstraße-Nord, -Ost, -Süd und -West unterteilt. Die Oberflächenwässer der auf den Projektgrundstücken bestehenden Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze) und Dachflächen entwässern zum einen Teil in den am nördlichen Projektgebiet verlaufenden Mischwasserkanal STZ/B 1000/1500 der Stadtgemeinde Liezen und den im südlichen Projektgebiet liegenden Regenwassersammelkanal BF 800 der Stadtgemeinde Liezen. Der Sammelkanal wird in weiterer Folge in den Pyhrnbach eingeleitet. Der Bestand der Oberflächenwässer der Bahnhofstraße Süd entwässert in diesen Sammelkanal BF 800. Die in diesem Projektgebiet liegende Park & Ride Anlage der ÖBB entwässert in einem eigenen Entwässerungskanal DN 600 der parallel zum Sammelkanal der Stadtgemeinde Liezen in der Bahnhofstraße verläuft. Zusätzlich liegt in der Bahnhofstraße Südost noch ein zweiter Entwässerungskanal DN 300 der ÖBB. Die angeführten Oberflächenkanäle münden direkt im Pyhrnbach.

Auf den Projektgrundstücken des Projektgebietes erfolgt im Bestand keine Versickerung auf Eigengrund und auch keine Vorreinigung der kontaminierten Verkehrsflächenwässer. Die anfallenden Oberflächenwässer werden, wie im Bestand, ohne Vorreinigung in ein Mischsystem oder direkt in den Vorfluter Pyhrnbach eingeleitet.

Im Folgenden sind die einzelnen Bereiche der Verkehrsflächen am Projektgebiet und die geplanten neuen Entwässerungsmaßnahmen beschrieben:

##### Bahnhofstraße Nord - Bahnhofstraße West:

Die Oberflächenwässer von den Verkehrsflächen der Bahnhofstraße Nord und West werden gemeinsam über Straßeneinlaufschächte mit Sandfängen und den Abmessungen L/B=500mm/300mm gefasst und in den im südlichen Projektgebiet verlaufenden Sammelkanal BF 800 eingeleitet. Die Ableitung der Oberflächenwässer in den im nördlichen Projektbereich verlaufenden Mischwasserkanal wird dadurch verhindert.

Die bestehende Bahnhofstraße wird in diesem Projektbereich in Richtung Westen umgelegt und durch eine Zufahrtstrampe zum Parkdeck baulich geteilt. Die Gefällesituation als auch die Querneigung der Straße, sowie das vorhandene Platzdargebot, ermöglichen nur eine beschränkte Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in

*Versickerungsflächen wie beispielsweise Versickerungsmulden. Die Straßenplanung (Längsneigung, Querneigung) wird in diesem Abschnitt im Gestaltungsrahmen der RVS optimiert, um einen geringfügigen Flächenanteil der Straßenwässer auf die begrenzt zur Verfügung stehenden Grünflächen zu führen zu versickern. Ein Großteil der im Bestand parallel zur Ennstalstraße B320 verlaufenden Zufahrtsstraße (Bahnhofstraße Nord) zur Fachmarktzeile ist in Zukunft Gebäude- bzw. Dachfläche und entwässert über das neue, von den Straßenwässern getrennte, unterirdische Entwässerungssystem.*

*Die Einleitung der Oberflächenwässer in den im nördlichen Projektbereich verlaufenden Mischwasserkanal, wie zum Teil bestehend durchgeführt, wird durch die geplanten Maßnahmen verhindert.*

#### *Bahnhofstraße Süd:*

*Das Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen der Bahnhofstraße Süd wird wie im Abschnitt Nord über Straßeneinlaufschächte mit Sandfängen und den Abmessungen L/B=500mm/300mm gefasst. Die Ableitung der gesammelten Wässer erfolgt über den bestehenden Hauptsammelkanal Süd BF 800 der Stadtgemeinde Liezen. Die Bahnhofstraße Süd wird im Zuge des Projektes lagemäßig nur geringfügig adaptiert. Aus diesem Grund soll das derzeit bestehende und funktionierende Entwässerungskonzept nicht geändert werden.*

*Die Ableitung in den Vorfluter Pyhrnbach bleibt gegenüber dem Bestand unverändert.*

#### *Bahnhofstraße Ost:*

*Es ist geplant die Oberflächenwässer der Verkehrsfläche Bahnhofstraße Ost entsprechend den bereits angeführten Abschnitten über Einlaufschächte L/B=500mm/300mm zu sammeln und wie im Bestand über den im südlichen Projektgebiet verlaufenden Sammelkanal BF 800 der Stadtgemeinde Liezen abzuleiten und dem Vorfluter Pyhrnbach zuzuführen.*

*Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner Veränderung der Bestandsentwässerung der Bahnhofstraße Ost.*

#### *2.2.1. Zusammenfassung Entwässerung Oberflächenwässer*

*Die geplanten Entwässerungsmaßnahmen der Projektgrundstücke des neuen Einkaufszentrums Liezen führen zu einer Verbesserung gegenüber der Bestandsentwässerung.*

*Die Oberflächenwässer der Dachfläche des Einkaufszentrums und des Parkdecks (rund 18.150m<sup>2</sup>) werden bis zum 5-jährigen 15-minütigen Regenereignis in einer Versickerungsanlage auf Eigengrund zwischengespeichert und zur Versickerung gebracht. Ein Abflussanteil von 20% wird bis zum Bemessungsereignis, wie bestehend, dauerhaft in den Sammelkanal Süd BF 800 der Stadtgemeinde Liezen eingeleitet. Ab dem Bemessungsereignis erfolgt zusätzlich eine Notdotation des im südlichen Projektgebiet verlaufenden Hauptsammelkanals. Diese Maßnahme führt bis zum Be-*

*messungsereignis zu einer Entlastung des Hauptsammelkanals und der Ausleitungsmenge in den Pyhrnbach. Die im Überwasserfall (Starkregenereignis größer Bemessungsereignis) eingeleiteten Wässer der angeführten Flächen in den Vorfluter Pyhrnbach sind gegenüber dem Bestand nicht mehr kontaminiert.*

*Die geplante neue Entwässerung der Verkehrsflächen rund um das Einkaufszentrum führt ebenfalls zu einer Verbesserung der Abflusssituation. Der im Bestand genutzte Mischwasserkanal soll in Zukunft nicht mehr von Wässern der Projektgrundstücke bzw. Verkehrsflächen dotiert werden. Die Wässer werden in Zukunft auf den bestehenden Hauptsammelkanal der Stadtgemeinde Liezen aufgeteilt.*

*Die Unterbauplanungsentwässerung der einzelnen Straßen rund um das Einkaufszentrum erfolgt über Drainagerohre, welche zur Ableitung der gesammelten Wässer ebenfalls an den bestehenden Sammelkanal der Stadtgemeinde Liezen angeschlossen werden. Das Gefälle und die Neigungsbildung des Unterbauplanums werden in Abstimmung mit den einzelnen Sammelkanälen und der Haupteinleitungsschächte ausgebildet.*

*Da es sich beim Hauptsammelkanal der Stadtgemeinde um einen Endstrang, Mündung in den Vorfluter Pyhrnbach, handelt werden nach dem geplanten Einkaufszentrum keine Wässer mehr in diesen Kanal eingeleitet. Die ausgeleiteten Oberflächenwässer in diesen Sammelkanal können daher die Ausleitung von Dritten im Unterlauf nicht beeinflussen.*

*Um die Zugänglichkeit Reinigung und Wartung des Entwässerungssystems zu gewährleisten, werden im Abstand von 25m Einlaufschächte und im Abstand von 50m sowie bei sämtlichen Richtungsänderungen, Kontrollschächte mit dem Durchmesser DN1000 (inkl. Einstiegsleitern) gesetzt. Die Anschlüsse an den Hauptsammelkanal der Stadtgemeinde Liezen erfolgt über die bestehenden Anschlusschächte.*

### *2.3. Ver- und Entsorgungseinrichtungen - Leitungen*

#### *2.3.1. Allgemein*

*Auf den Projektgrundstücken des Einkaufszentrums Liezen befinden sich im Bestand mehrere Leitungsträger. Aufgrund der Größe der beiden Gebäude, Einkaufszentrum und Parkdeck, ist die Neuplanung und Umverlegung eines Teiles der Bahnhofsstraße als auch der Zufahrt von der Ennstalstraße B320 notwendig. Im Bestand liegen die gesamten Ver- und Entsorgungseinrichtungen parallel zu oder in den Straßen. Die geplanten Baumaßnahmen führen daher auch zum erforderlichen Abbruch, der Umverlegung und Adaptierung der Bestandsleitungen.*

*Von den Baumaßnahmen sind folgende Leitungen betroffen:*

- Schmutzwasserkanal*
- Regenwasserkanal*
- Wasserleitung*
- Stromleitung*
- Telekomleitung*
- Hydrantenleitung*

---

- Gasleitung

### 2.3.2. Schmutzwasserkanal

*Der Abfluss in den Schmutzwasserkanälen basiert auch auf den hydraulischen Ansätzen von Prandtl-Colebrook. Die Auslegung und Dimensionierung erfolgt nach den ÖWAV-Regelblatt „Richtlinien für abwassertechnische Berechnung und Dimensionierung von Abwasserkanälen“. Die Schmutzwasseranschlussleitungen vom Einkaufszentrum zu den Hauptsammlern der Stadtgemeinde Liezen werden auf Teilfüllung mit einem Mindestgefälle von 1,50% ausgelegt. Die zulässigen Fülltiefen hzul von geschlossenen Kanälen betragen:*

*½ Füllung für DN250 bis DN500*

*¾ Füllung für > DN500*

*Die Schmutzwasserkanäle vom Einkaufszentrum Liezen werden maximal auf ½ Füllung bemessen.*

*Die anfallenden Fäkalwässer werden mittels Freispiegelleitung > DN200 in den auf dem nördlichen Projektgebiet verlaufenden öffentlichen Hauptsammelkanal (Mischkanal) STZ B 1000/1500 der Stadtgemeinde Liezen abgeleitet. Als Einleitungspunkte werden die bestehenden Übergabeschächte herangezogen. Der bestehende Hauptsammelschmutzwasserkanal der Stadtgemeinde Liezen ist durch die geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen und muss daher nicht umgelegt oder baulich angegriffen werden.*

*Grundsätzlich werden im Projektgebiet bei Richtungsänderungen bzw. Zusammenführungspunkten von Strängen Kontrollschächte eingeplant. Diese haben einen Durchmesser von mind. DN1000 mit einem Zustiegsdeckel DN600 (Kl. D 400kN). Die Schächte sind über Einstiegsleitern für etwaige Revisionsarbeiten begehbar ausgeführt. Der Schachtboden wird mit einem Kunststoffgerinne ausgebildet.*

*Das Mindestgefälle der Schmutzwasserkanalstränge beträgt 1,50%, die einzelnen Stränge werden auf Teilfüllung bemessen. Die auf dem Projektgebiet bestehenden Schmutzwasserkanäle werden abgebrochen und entsprechend dem architektonischen Konzept (Innenausbau) neu errichtet.*

### 2.3.3. Einbautenumverlegungen

*Die bestehenden Leitungen auf den Projektgrundstücken sind vor allem im Bereich der Bahnhofstraße situiert. Da es durch die geplanten Baumaßnahmen zur Umverlegung der Bahnhofstraße Nord und West sowie zu einer Anpassung der Bahnhofstraße Ost kommt, müssen die Bestandsleitungen in diesen Abschnitten abgebrochen und neu verlegt werden. Davon betroffen sind vor allem die Leitungsträger Abwasser, Trinkwasser, Strom, Gas und Telekom. Die neue Leitungsführung wird entsprechend dem architektonischen Gebäudekonzept und dem neuen Straßenverlauf angepasst.*

*Die Bahnhofstraße Süd wird gegenüber dem Bestand lagemäßig nur geringfügig angepasst und soll daher über die gesamte Länge saniert werden. Die derzeit in der*

---

*Bahnhofstraße Süd verlaufenden Bestandsleitungen wie Abwasser, Strom und Gas werden im Zuge der Baumaßnahmen gesichert, jedoch nicht umverlegt. Die Hauptstromversorgung zu den Bestandsgebäuden erfolgt über eine Trafostation im süd-westlichen Projektgebiet. Diese Trafostation wird entsprechend den Erfordernissen vom ELI erweitert und soll auch in Zukunft die Stromversorgung des Einkaufszentrums sicherstellen. Im neuen Konzept soll diese Trafostation rund 150m nach Osten ans Ende der „Park & Ride Anlage“ versetzt werden. Die Zu- und Ableitungen zur Trafostation sind im östlichen Abschnitt der Bahnhofstraße Süd geplant.*

## *2.4. Straßenbeleuchtung*

### *2.4.1. Allgemein*

#### *Hauptversorgung*

*Die Einspeisung der 50 Hz-Anlagen erfolgt in Abstimmung mit dem Land aus dem öffentlichen Netz der Stadtgemeinde. Alle elektrischen Anlagen sind nach elektrotechnischem Schutzkonzept mit einem Basisschutz, Fehlerschutz und Zusatzschutz auszustatten.*

#### *Beleuchtung*

*Grundsätzlich soll eine Beleuchtungsanlage im öffentlichen Bereich der Sicherheit im öffentlichen Raum dienen. Dies wird durch ein ausreichendes Beleuchtungsniveau und die richtige Anlagengeometrie erreicht.*

*Die Beleuchtung muss gemäß den Vorgaben der gültigen Normen zur Straßenbeleuchtung und deren Beleuchtungsklassen entsprechend ausgelegt werden.*

*Zum Einsatz kommen Kofferleuchten mit einem Facettenspiegel und planer Abdeckung aus Sicherheitsglas. Die Beleuchtungskörper werden auf den zu errichtenden Masten oder Gebäuden in Abstimmung mit der Stadtgemeinde montiert.*

#### *Masten*

*Bei der Auswahl der Maste müssen verschiedene Faktoren, wie Umwelteinflüsse, Verwendungszweck, statische Anforderung, artfremde Nutzung, Wartung und Instandhaltung sowie Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden, um eine ausreichende Sicherheit und Lebensdauer gewährleisten zu können. Diese Kriterien sind ausschlaggebend für die Auswahl der richtigen Maste und der dazugehörigen Fundamente.*

### *2.4.2. Planung der Beleuchtung*

#### *Allgemein*

*Grundlage für die Planung sowie Ausführung der Straßenbeleuchtungsanlagen bilden die Ö-Norm CEN/TR 13201-1 Teil 1-4 vom 1. September 2005 und die Ö-Norm O105 Konfliktzonen vom 1. Juli 2007.*

*Zu einer Verkehrsfläche gehören im Normalfall neben einer Fahrbahn für den motori-*

*sierten Verkehr auch parallel geführte Geh- und Radwege.*

*Um das Lichtraumprofil für Schwertransporte einhalten zu können, muss die Lichtpunkthöhe mind. 5,00 m betragen.*

#### *Beleuchtungssituation*

*Eine Beleuchtungssituation hängt davon ab, mit welcher Geschwindigkeit sich der Verkehrsteilnehmer (Auto, Radfahrer oder Fußgänger) fortbewegt. Grundsätzlich ist eine Beleuchtungssituation abhängig von:*

- der Geometrie der betrachteten Fläche*
- der verkehrstechnischen Verwendung der Fläche*
- dem Einfluss der Umgebung*

*Zur Fläche zählt die Kreuzungsdichte, die Art der Knotenpunkte oder auch der Abstand zu Brücken.*

*Zur Verkehrsnutzung zählen das Kriminalitätsrisiko, die Schwierigkeit der Fahraufgabe, sowie die Anzahl an Kraftfahrzeugen je Tag.*

*Zum Umgebungseinfluss zählt der Haupt- Wittertyp oder auch die Leuchtdichte in der Umgebung.*

#### *Auswahl der Leuchtmittel*

*Die Auswahl der Leuchtmittel erfolgt durch die Beleuchtungssituation. Daher sind bei der Auswahl der Leuchtmittel folgende Punkte zu beachten:*

- Sind parkende Fahrzeuge vorhanden?*
- Ist die Schwierigkeit der Fahraufgabe höher als normal?*
- Ist eine Gesichtserkennung erforderlich?*
- Ist die betrachtete Fläche eine Konfliktzone?*

#### *Wartung*

*Es ist eine wiederkehrende Prüfung spätestens alle 5 Jahre erforderlich, welche im ETG 1992 geregelt ist.*

### **3. VERFAHREN**

*Die Planungsleistungen für nachfolgende Verfahren werden von der Rutter Immobilien Gruppe oder von ihr beauftragten Fachplanern erstellt. Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, sich wechselseitig in den Verfahren zu unterstützen und keine Einwendungen zu erheben sowie alles im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten der Vertragsparteien zu unternehmen, dass die Verfahren so rasch wie möglich durchgeführt und positiv abgeschlossen werden können.*

---

*I. Versickerung der Oberflächenwässer der Dachfläche und Spülwässer vom Parkdeck UG (Reinigungsfall)*

*Werber: ELI Vermietung GmbH.  
Behörde: Stadtgemeinde Liezen  
Sachverständiger: Ing. Gilbert Schattauer - Stadtgemeinde Liezen  
Verfahren: bau- und gewerberechtliche Einreichung  
(evtl. zusätzlich wasserrechtliche Einreichung erforderlich)*

*II. Ansuchen – Bauverbotsbereich der Landesstraße*

*Werber: ELI Vermietung GmbH.  
Behörde: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Sachverständiger: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Verfahren: Ansuchen*

*III. Kreuzungsumbau Huemer*

*Werber: Stadtgemeinde Liezen  
Behörde: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Sachverständiger: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Verfahren: straßenrechtliche Einreichung*

*IV. Kreuzungsumbau Eurogast*

*Werber: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Behörde: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Sachverständiger: Abteilung A16 - Land Steiermark  
Verfahren: straßenrechtliche Einreichung*

*V. Verlegung der Bahnhofstraße*

*Werber: Stadtgemeinde Liezen  
Behörde: Stadtgemeinde Liezen  
Sachverständiger: Stadtgemeinde Liezen  
Verfahren: straßenrechtliche Einreichung für die Stadtgemeinde*

*VI. Verlegung der Einfachhaltestelle Bahnhofstraße, Einreichung nach KfIG*

*Werber: Stadtgemeinde Liezen  
Behörde: Abteilung 16 - Land Steiermark  
Sachverständiger: Abteilung 16 - Land Steiermark (DI Wolf)*

*VII. Straßenverkehrsordnung und Bodenmarkierungsverordnung*

*Werber: Stadtgemeinde Liezen + ELI Vermietung GmbH.  
Behörde: Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Sachverständiger: Abteilung A16 - Land Steiermark*

## **VERKEHRSTECHNISCHER NACHWEIS ELI-LIEZEN**

### **Projekt EKZ „ELI“**

Die Rutter Immobilien Gruppe beabsichtigt ein Einkaufszentrum in Liezen südlich der B320 bzw. westlich der B113 zu errichten. Die KFZ-Erschließung soll über die Bahnhofstraße erfolgen, die im Westen über die Eurogast-Kreuzung B320 / L740, in der Mitte über die Huemer-Kreuzung B320/B138/Bahnhofstraße und im Osten über die McDonalds-Kreuzung B320/B113/Planseestraße mit dem hochrangigen Straßennetz verbunden ist. Die Bahnhofstraße soll im Rahmen des Projekts auf die Südseite des Areals verlegt werden. Es wird vermutet, dass das geplante Einkaufszentrum Einfluss auf das KFZ-Verkehrsgeschehen auf der B320 zeigt. Deshalb sollen vertiefte Aussagen zur

- Erreichbarkeit des EKZ für alle Verkehrsmodi (ÖV, Fuß, Rad und KFZ),
- Leistungsfähigkeit (Verkehrstechnischer Nachweis - Leistungsfähigkeit) der Zufahrten zum EKZ,
- Verkehrliche Wirkungen (Verkehrstechnischer Nachweis - Leistungsfähigkeit) auf das übergeordnete Straßennetz in Liezen, insbesondere an der B320 und die
- Verkehrswirkung auf das Straßennetz von Liezen ermittelt werden.

### **Verkehrsorganisation**

Bei der Planung des EKZ Liezen werden Änderungen im öffentlichen Straßennetz erforderlich:

- Lageveränderung des Bypasses von der B320 aus Westen zur Bahnhofstraße vor „Huemer“ Kreuzung
- Ausbau der „Huemer“ Kreuzung zu einer vierarmigen Kreuzung mit Ausfahrmöglichkeit für Pkw von der Bahnhofstraße
- Auflassung der nördlichen Bahnhofstraße bzw. Verlegung der Bahnhofstraße nach Süden
- Geänderter Straßenverlauf der südlichen Bahnhofstraße

Es werden 3 Verschiedene Planfälle untersucht

- Planfall PF11: Vorfahrtregelung Eurogast-Kreuzung mit Quellverkehr EKZ Richtung B320 hauptsächlich über Eurogast-Kreuzung
- Planfall PF12: Vorfahrtregelung Eurogast-Kreuzung mit Quellverkehr EKZ Richtung B320 hauptsächlich über Huemer-Kreuzung

- *Planfall PF21: VLSA-Regelung der Eurogast-Kreuzung mit Quellverkehr EKZ Richtung B320 hauptsächlich über Eurogast-Kreuzung*

### **Bestehende Verkehrsorganisation mit beschriebenen Maßnahmen der Planfälle**

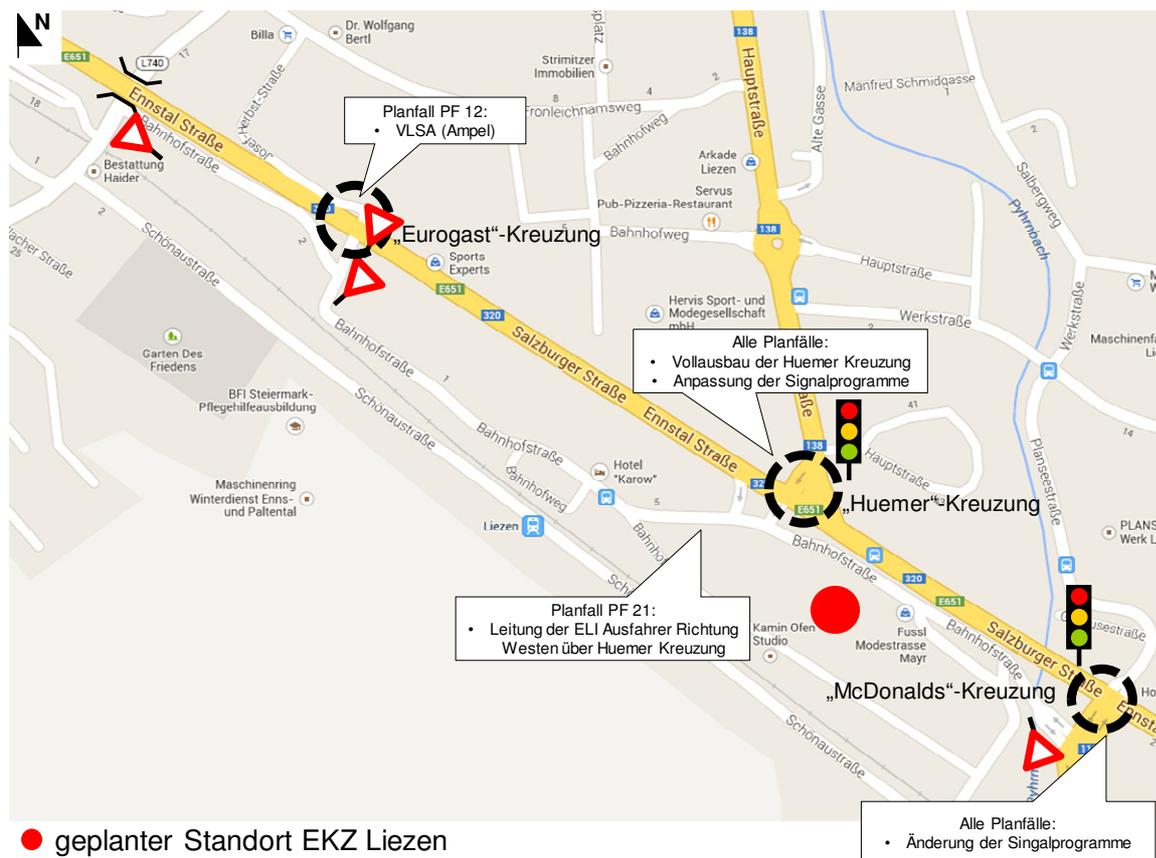


Abbildung 1: Straßennetz um den Planungsstandort des EKZ Liezen

## Planfall PF11

### Verkehrsverteilung Ziel- und Quellverkehr ELI

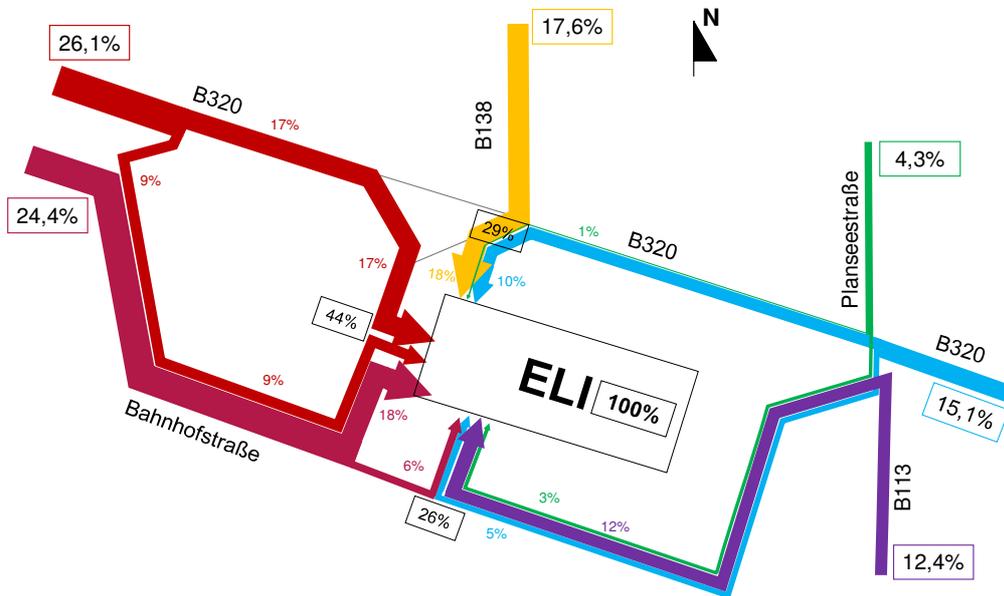


Abbildung 2: Verkehrsverteilung PKW - Zielverkehr: Planfall PF11 – mit ELI 2024

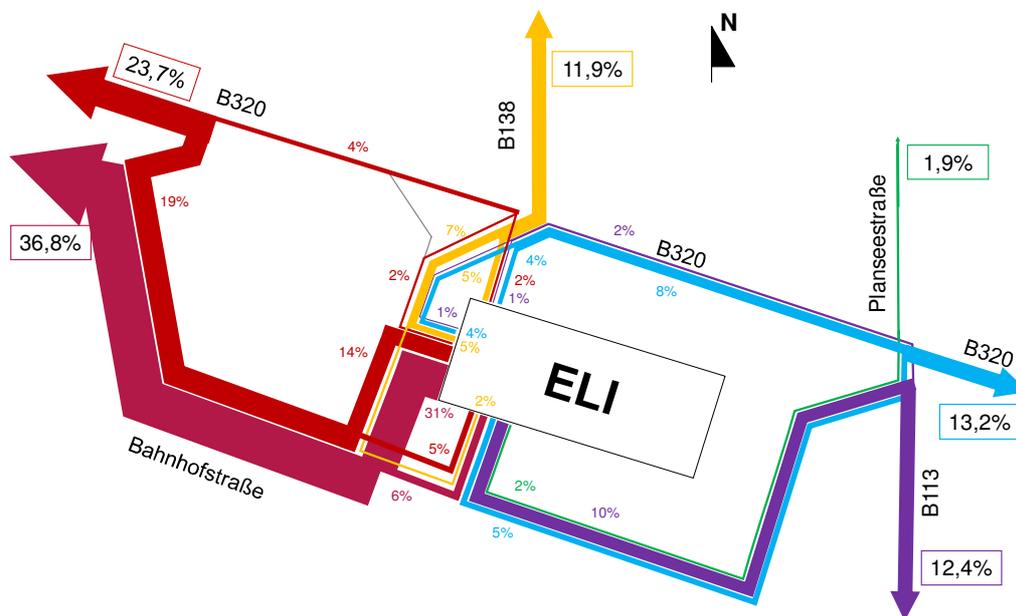


Abbildung 3: Verkehrsverteilung PKW - Quellverkehr: Planfall PF11 – mit ELI 2024

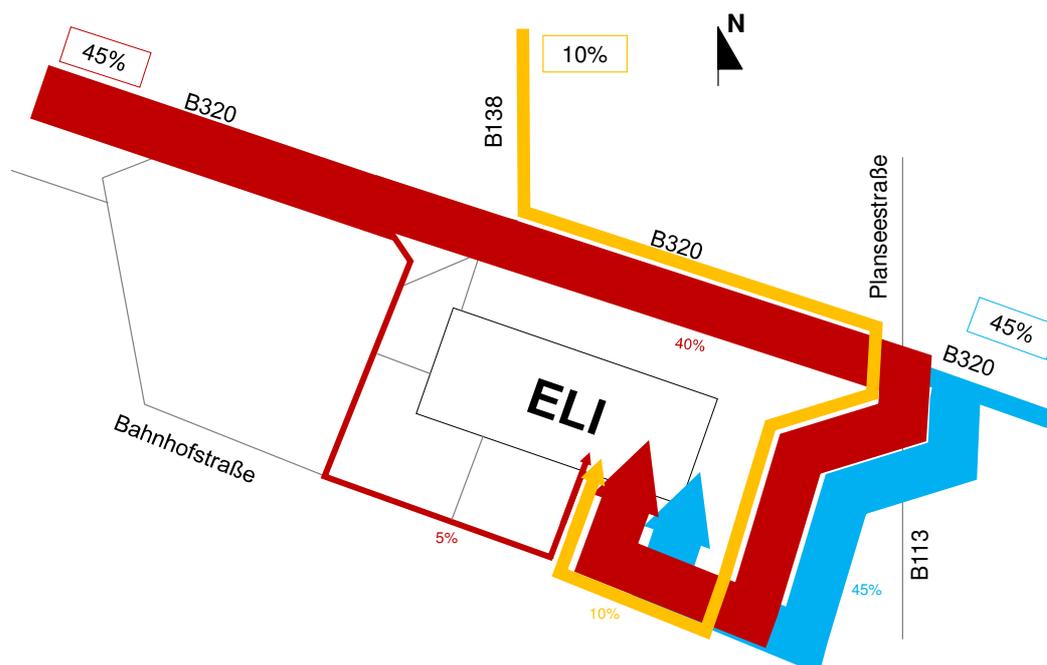


Abbildung 4: Verkehrsverteilung LKW - Zielverkehr: Planfall PF11 – mit ELI 2024

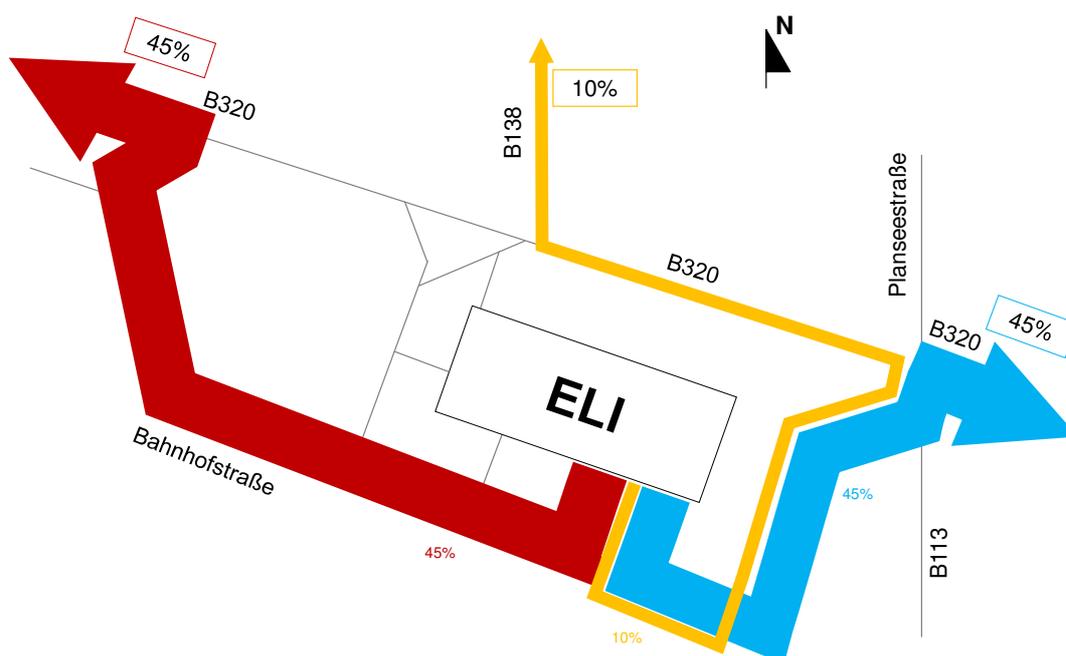


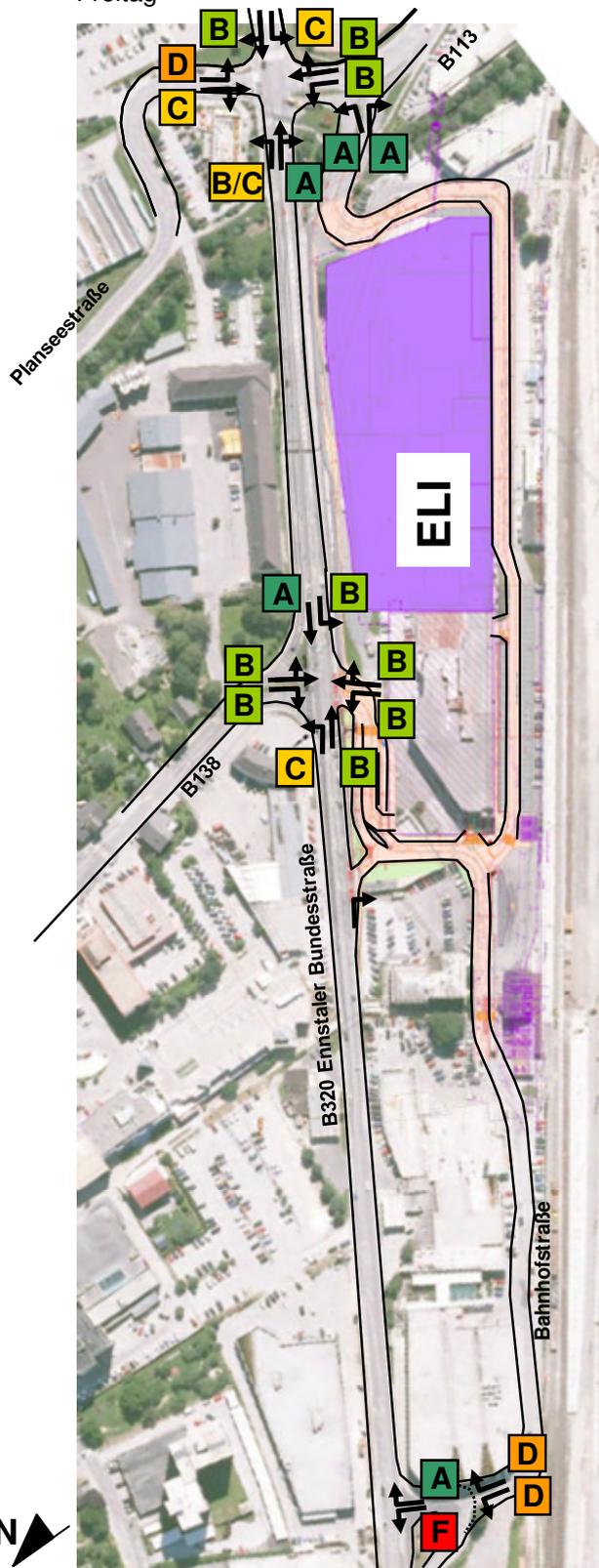
Abbildung 5: Verkehrsverteilung LKW - Quellverkehr: Planfall PF11 – mit ELI 2024

### Maßnahmen der Verkehrsorganisation

- Vollausbau der VLSA (Ampel) „Huemer“ Kreuzung
  - Zu- und Abfahrt an allen Armen möglich
  - Anpassung des Signalprogramms in das Grüne Band der B320
- Anpassung Signalprogramm der VLSA (Ampel) „McDonalds“ Kreuzung

### Ergebnisse der Verkehrstechnischen Untersuchung

- Freitag

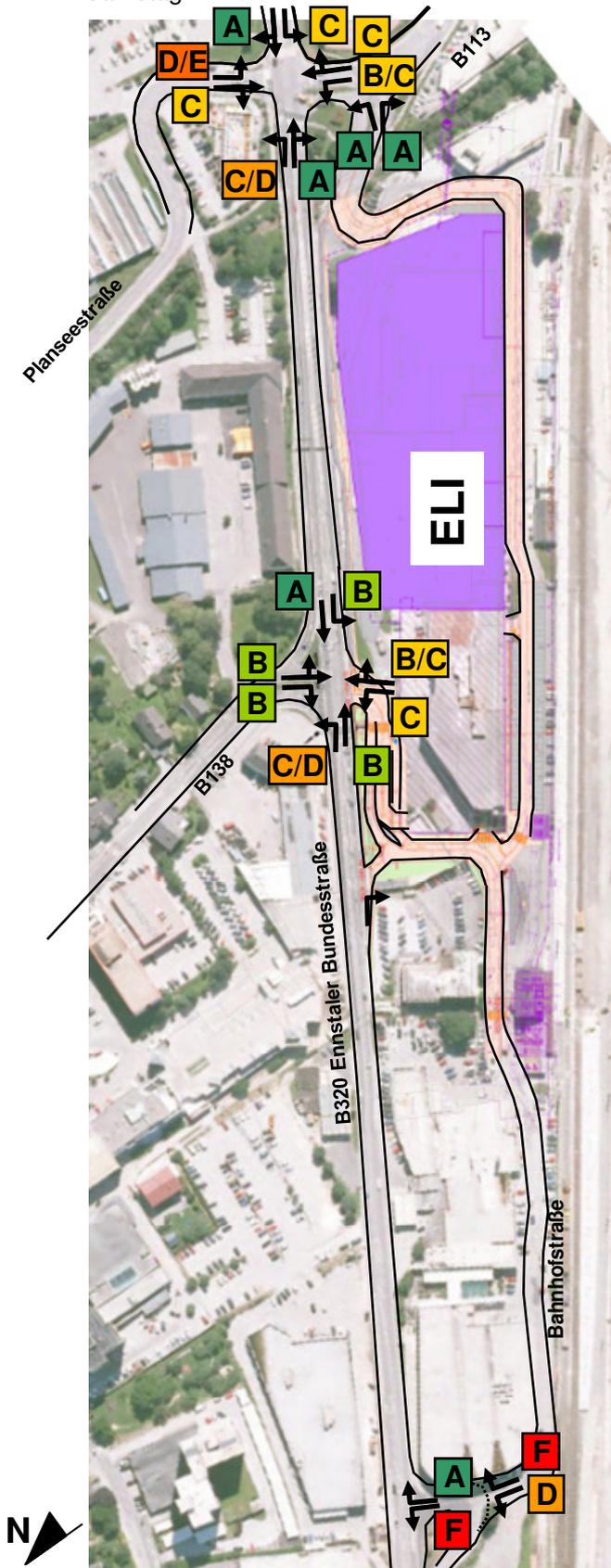


### Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs

- A** Sehr guter Verkehrsablauf – kaum Wartezeiten
- B** Guter Verkehrsablauf – geringe Wartezeiten
- C** Zeitweise Stau – mittlere Wartezeiten
- D** Zeitweise Stau – höhere Wartezeiten
- E** Kapazitätsgrenze – hohe Wartezeiten
- F** Kapazitätsgrenze überschritten - Stau

Abbildung 6: Qualität des Verkehrsablaufs: Planfall PF11 – mit ELI 2024, Freitag

- Samstag



**Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs**

- A** Sehr guter Verkehrsablauf – kaum Wartezeiten
- B** Guter Verkehrsablauf – geringe Wartezeiten
- C** Zeitweise Stau – mittlere Wartezeiten
- D** Zeitweise Stau – höhere Wartezeiten
- E** Kapazitätsgrenze – hohe Wartezeiten
- F** Kapazitätsgrenze überschritten - Stau

Abbildung 7: Qualität des Verkehrsablaufs: Planfall PF11 – mit ELI 2024, Samstag



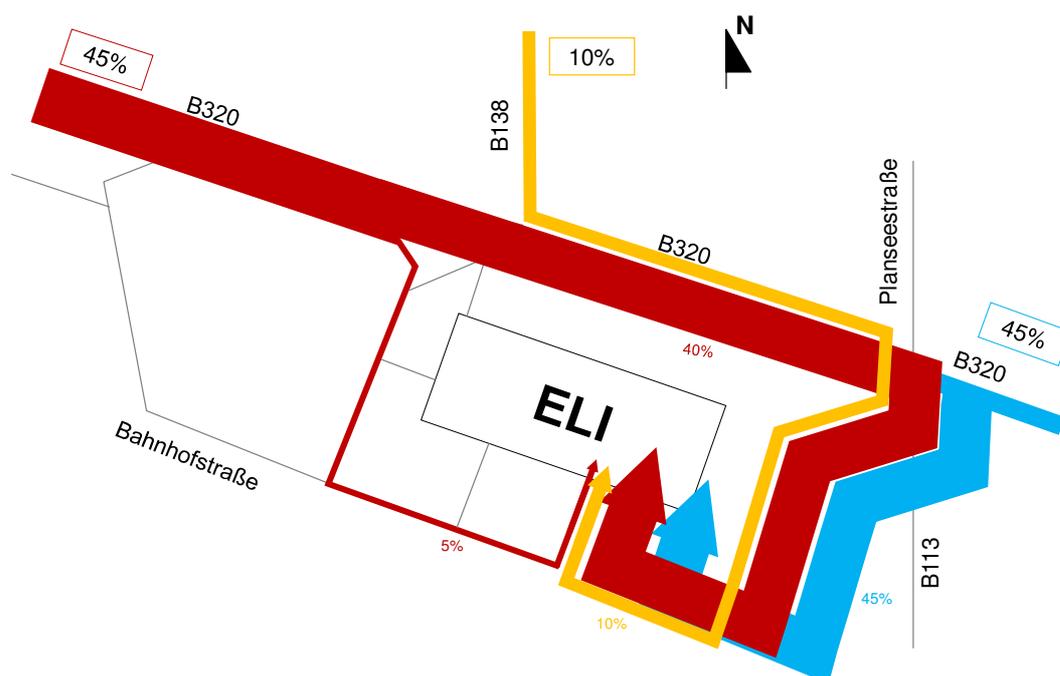


Abbildung 10: Verkehrsverteilung LKW - Zielverkehr: Planfall PF12 – mit ELI 2024

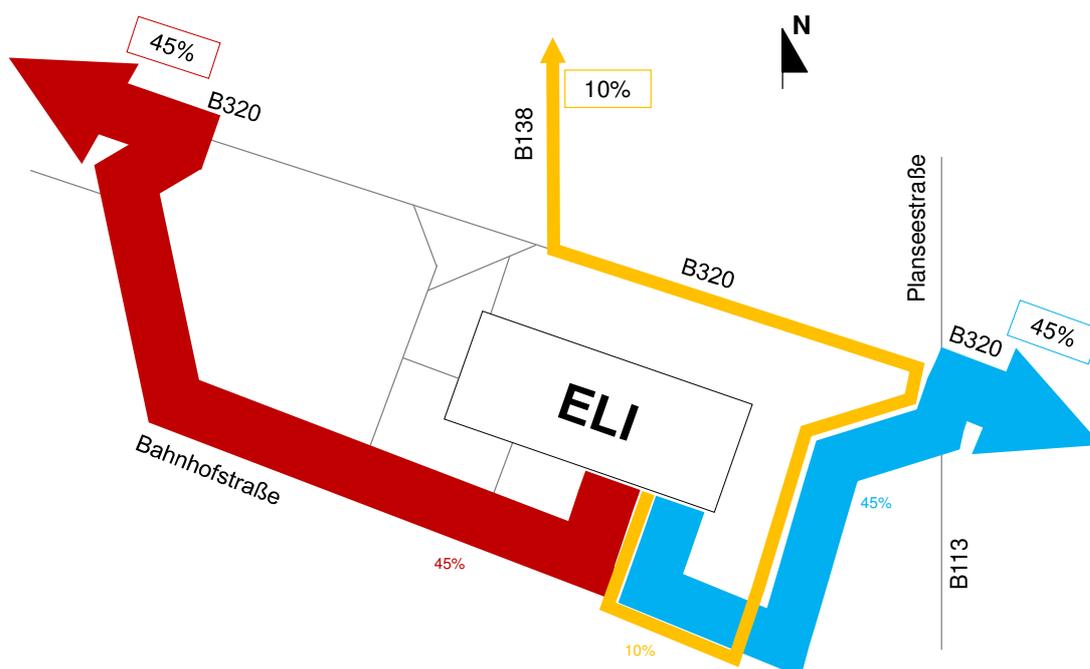


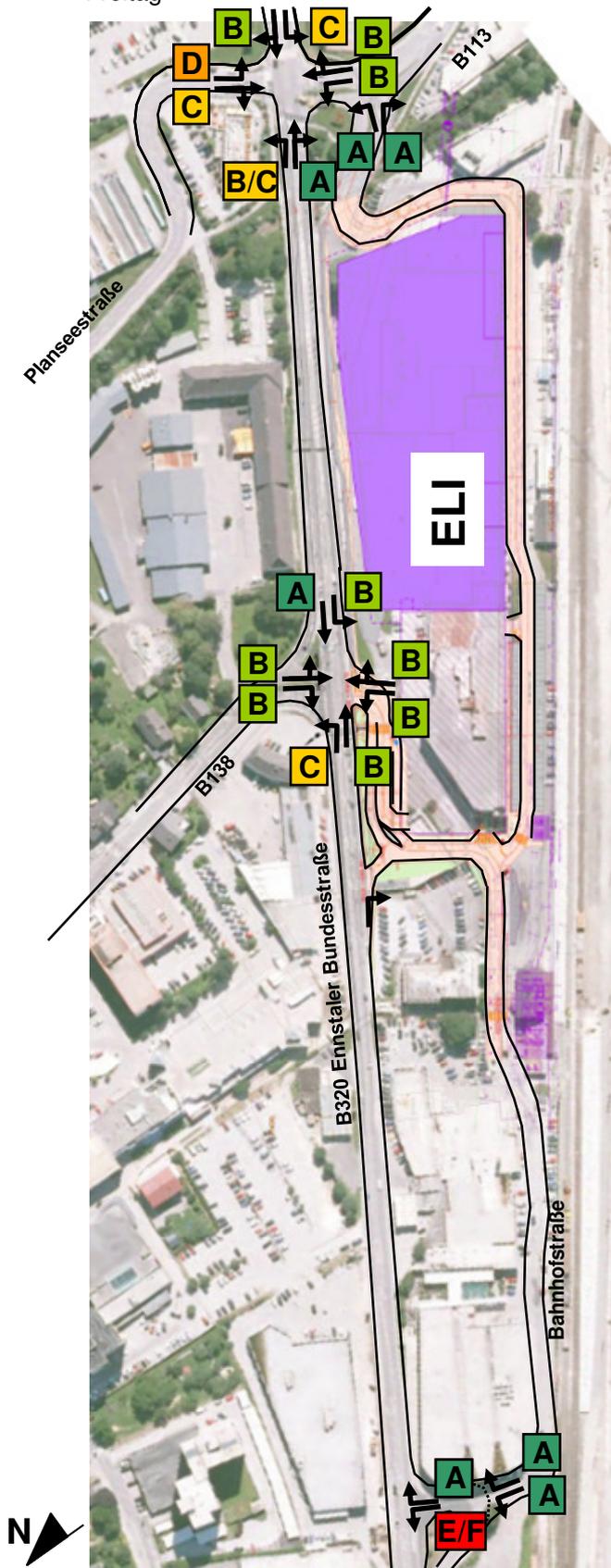
Abbildung 11: Verkehrsverteilung LKW - Quellverkehr: Planfall PF12 – mit ELI 2024

### Maßnahmen der Verkehrsorganisation

- Vollausbau der VLSA (Ampel) „Huemer“ Kreuzung
  - Zu- und Abfahrt an allen Armen möglich
  - Anpassung des Signalprogramms in das Grüne Band der B320
- Anpassung Signalprogramm der VLSA (Ampel) „McDonalds“ Kreuzung
- Leitung der Ausfahrenden ELI Besucher von der Westausfahrt vorwiegend über die „Huemer „ Kreuzung anstelle über „Eurogast“ Kreuzung (siehe Verkehrsverteilung)

**Ergebnisse der Verkehrstechnischen Untersuchung**

- Freitag

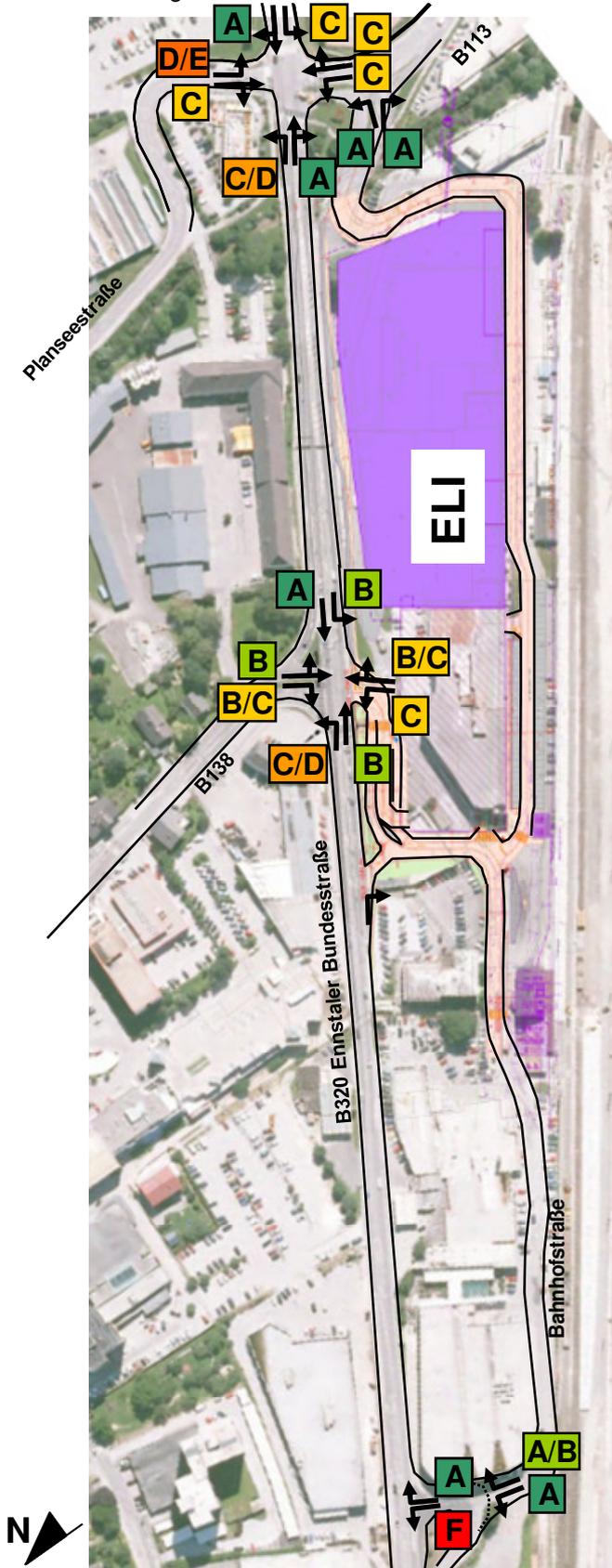


**Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs**

- A** Sehr guter Verkehrsablauf – kaum Wartezeiten
- B** Guter Verkehrsablauf – geringe Wartezeiten
- C** Zeitweise Stau – mittlere Wartezeiten
- D** Zeitweise Stau – höhere Wartezeiten
- E** Kapazitätsgrenze – hohe Wartezeiten
- F** Kapazitätsgrenze überschritten - Stau

Abbildung 12: Qualität des Verkehrsablaufs: Planfall PF12 – mit ELI 2024, Freitag

- Samstag



### Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs

- A** Sehr guter Verkehrsablauf – kaum Wartezeiten
- B** Guter Verkehrsablauf – geringe Wartezeiten
- C** Zeitweise Stau – mittlere Wartezeiten
- D** Zeitweise Stau – höhere Wartezeiten
- E** Kapazitätsgrenze – hohe Wartezeiten
- F** Kapazitätsgrenze überschritten - Stau

Abbildung 13: Qualität des Verkehrsablaufs: Planfall PF12 – mit ELI 2024, Samstag

## Planfall PF21

### Verkehrsverteilung Ziel- und Quellverkehr ELI

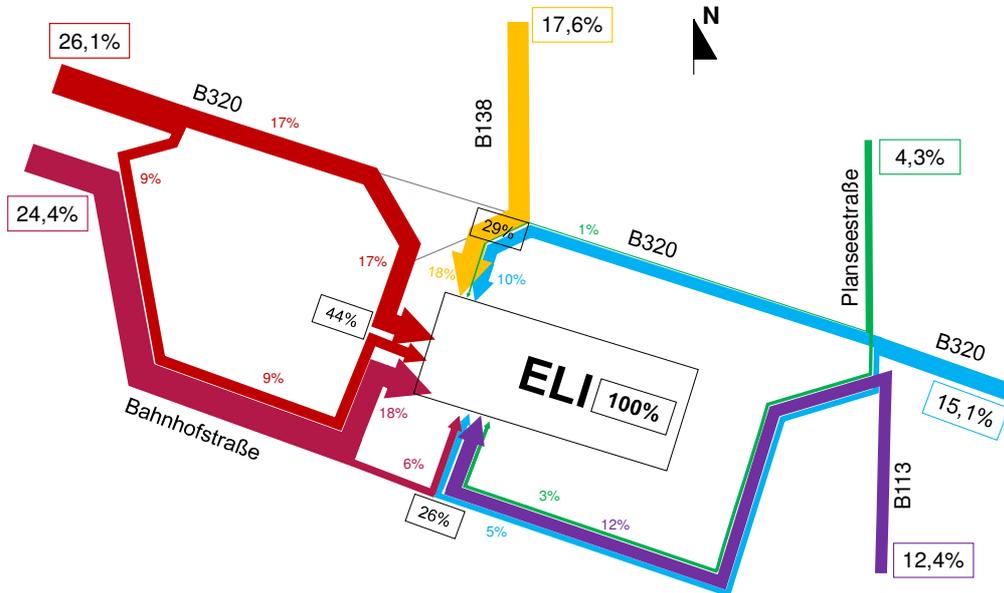


Abbildung 14: Verkehrsverteilung PKW - Zielverkehr: Planfall PF21 – mit ELI 2024

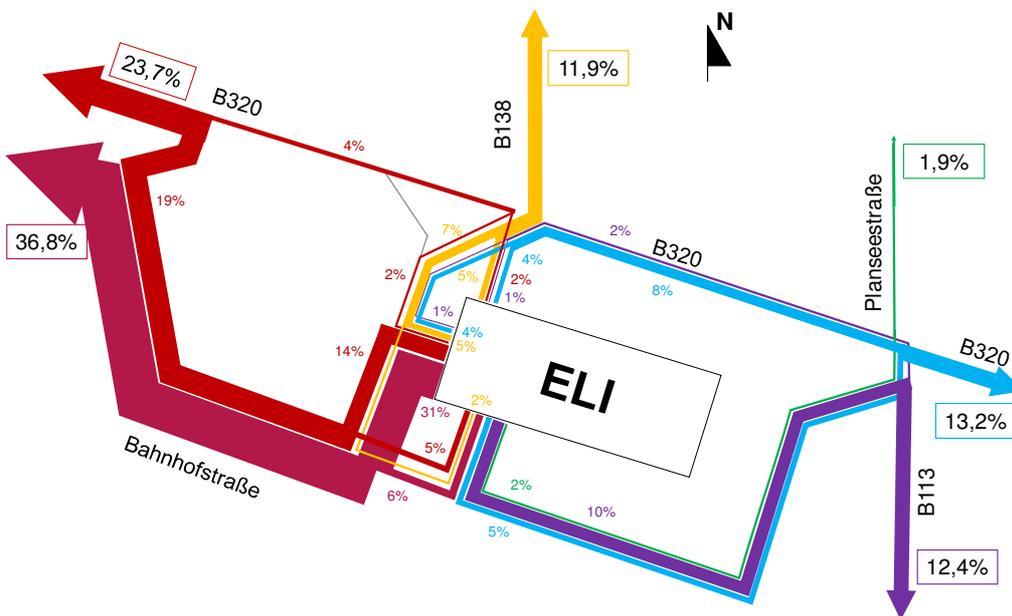


Abbildung 15: Verkehrsverteilung PKW - Quellverkehr: Planfall PF21 – mit ELI 2024

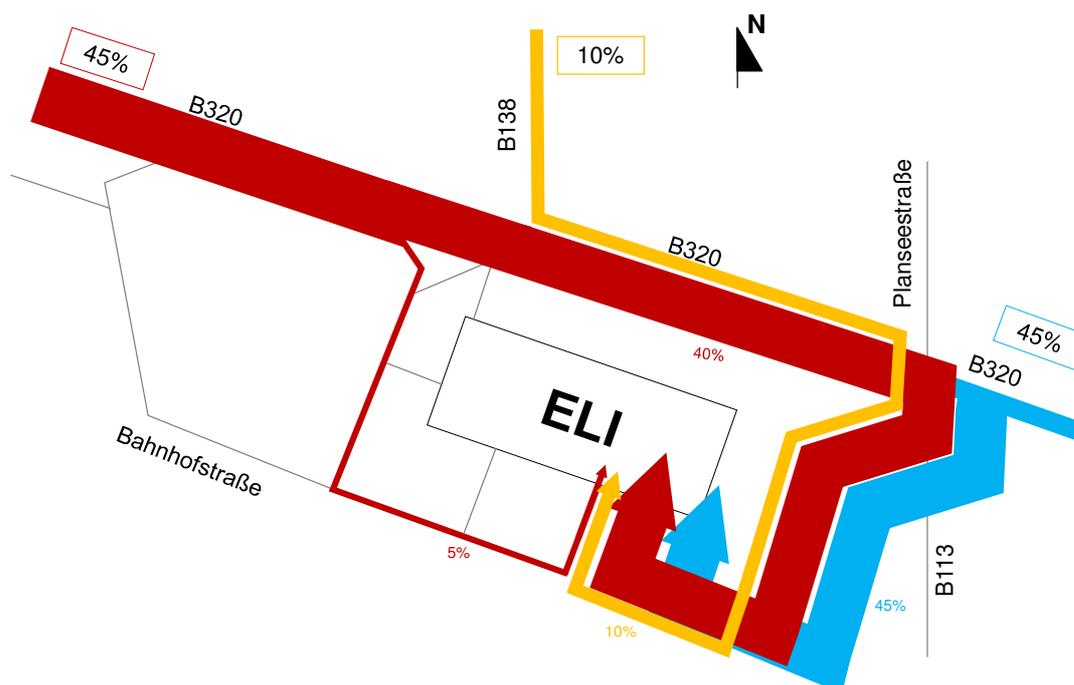


Abbildung 16: Verkehrsverteilung LKW - Zielverkehr: Planfall PF21 – mit ELI 2024

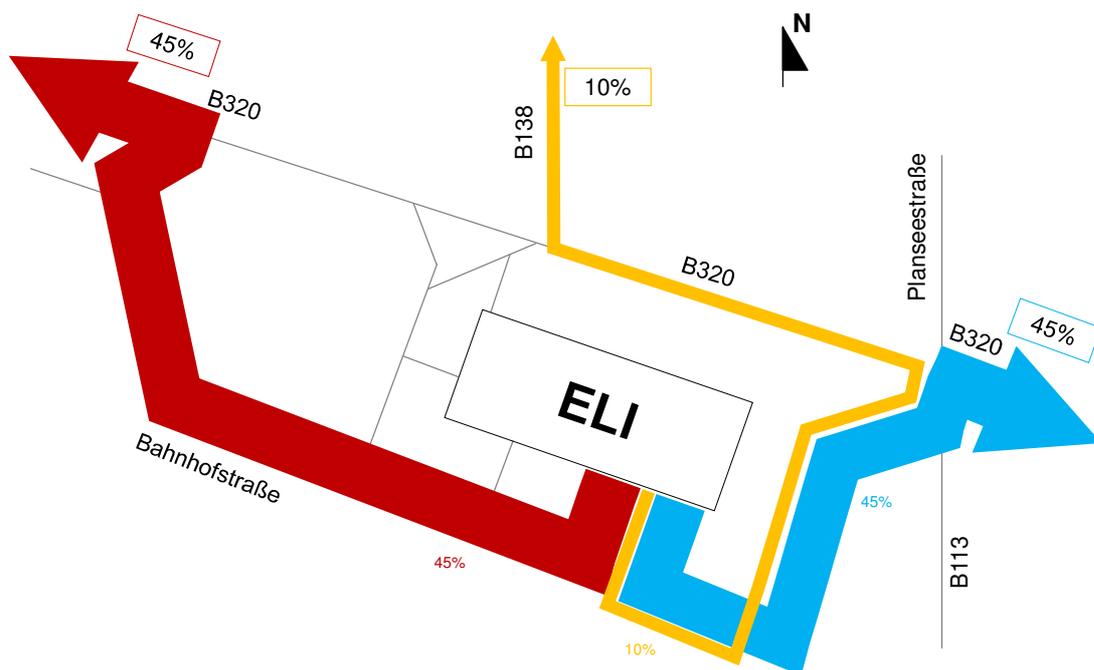
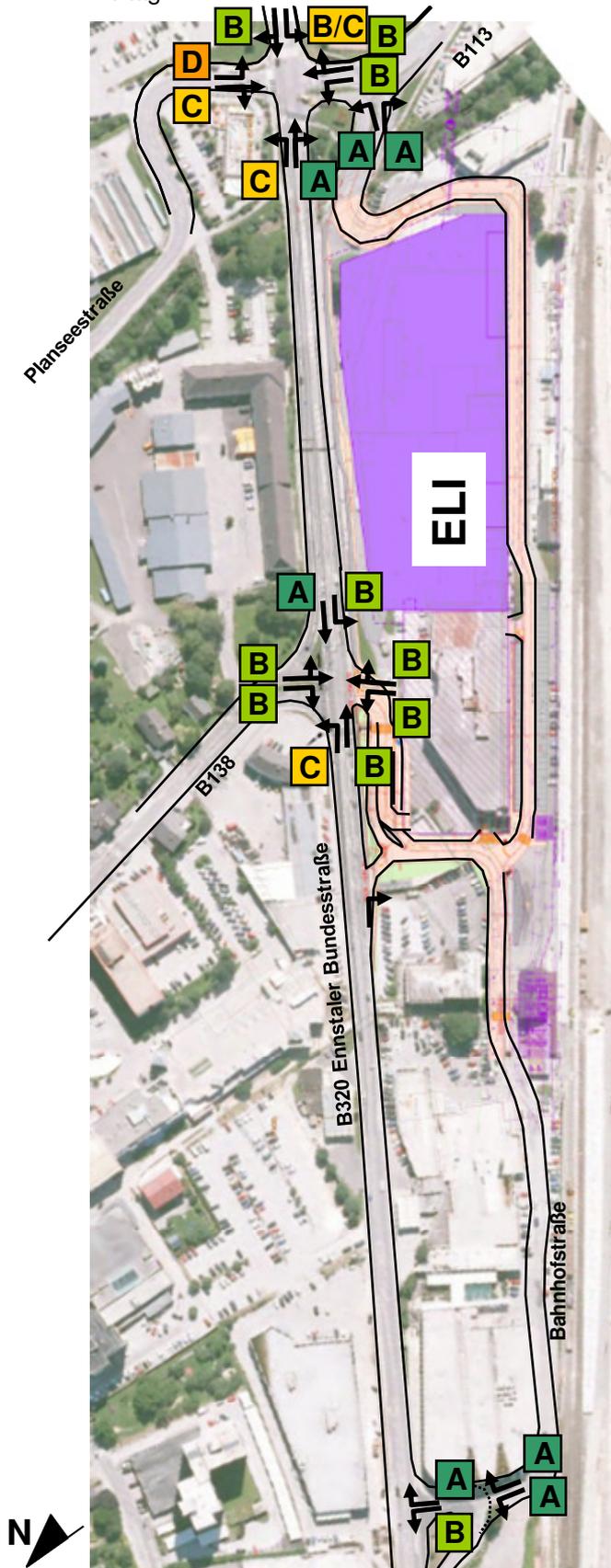


Abbildung 17: Verkehrsverteilung LKW - Quellverkehr: Planfall PF21 – mit ELI 2024

### Maßnahmen der Verkehrsorganisation

- Vollausbau der VLSA (Ampel) „Huemer“ Kreuzung
  - Zu- und Abfahrt an allen Armen möglich
  - Anpassung des Signalprogramms in das Grüne Band der B320
- Anpassung Signalprogramm der VLSA (Ampel) „McDonalds“ Kreuzung
- Zusätzliche VLSA (Ampel) „Eurogast“ Kreuzung
  - Anpassung des Signalprogramms in das Grüne Band der B320

- Freitag

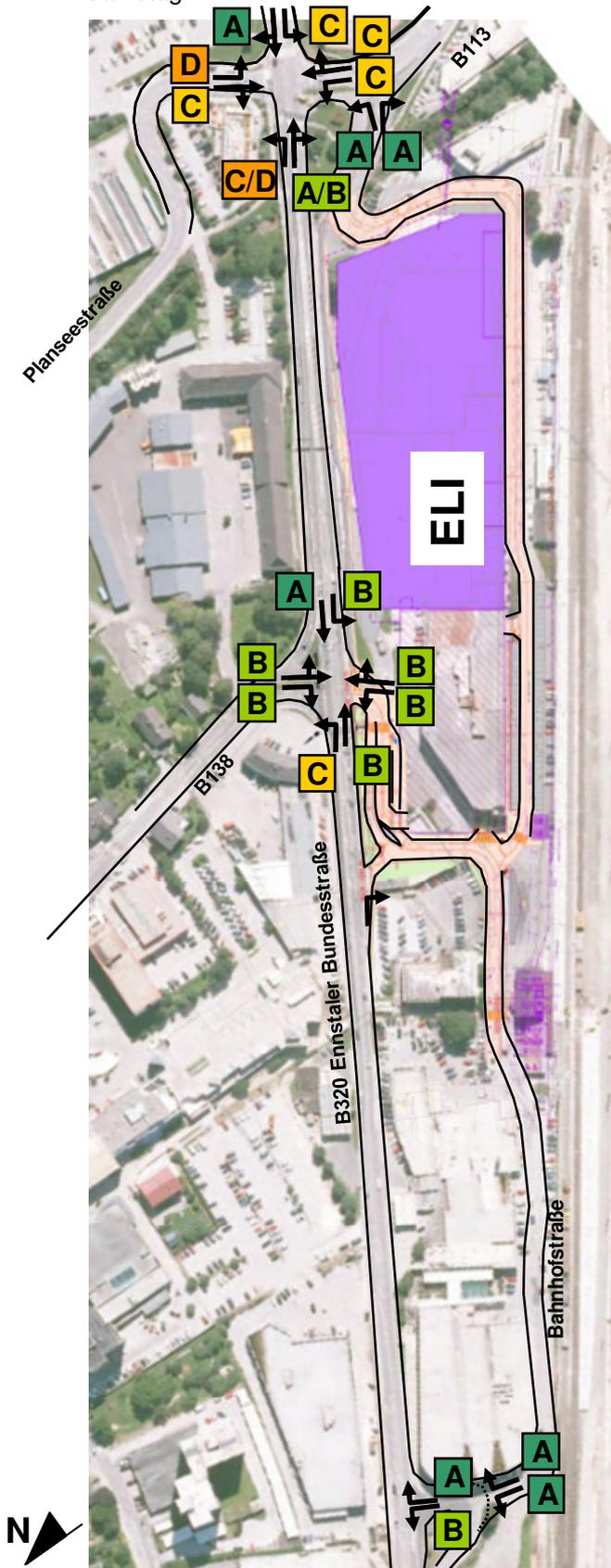


### Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs

- A** Sehr guter Verkehrsablauf – kaum Wartezeiten
- B** Guter Verkehrsablauf – geringe Wartezeiten
- C** Zeitweise Stau – mittlere Wartezeiten
- D** Zeitweise Stau – höhere Wartezeiten
- E** Kapazitätsgrenze – hohe Wartezeiten
- F** Kapazitätsgrenze überschritten - Stau

Abbildung 18: Qualität des Verkehrsablaufs: Planfall PF21 – mit ELI 2024, Freitag

- Samstag



**Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs**

- A** Sehr guter Verkehrsablauf – kaum Wartezeiten
- B** Guter Verkehrsablauf – geringe Wartezeiten
- C** Zeitweise Stau – mittlere Wartezeiten
- D** Zeitweise Stau – höhere Wartezeiten
- E** Kapazitätsgrenze – hohe Wartezeiten
- F** Kapazitätsgrenze überschritten - Stau

Abbildung 19: Qualität des Verkehrsablaufs: Planfall PF21 – mit ELI 2024, Samstag

## **Zusammenfassung und Empfehlung**

Für den Bau und Betrieb des ELI wird der Vollausbau der signalisierten „Huemer“-Kreuzung geplant. Dadurch wird ein Zu- und (neu!) Abfahren zum/vom ELI an dieser Kreuzung möglich.

Zunächst wird überprüft, ob allein mit der neuen signalisierten Zufahrt an der Huemer-Kreuzung das Auslangen gefunden werden kann (d.h. Beibehaltung der Vorfahrtregelung an der Eurogast-Kreuzung). Dazu werden zwei Verkehrsverteilungen (KFZ An- und Abfahrtsroten zum/vom EKZ) generiert:

- Planfall PF11: Prognoseverkehr 2024, Verlagerung der nach Westen fahrenden KFZ zum großen Teil (19% von rd.24% des Quellverkehrs des EKZs) auf die Eurogast-Kreuzung, geringe Belastung dieses Verkehrs auf die Huemer-Kreuzung
- Planfall PF12: Prognoseverkehr 2024, Verlagerung der nach Westen fahrenden KFZ zum großen Teil (17% von rd.24% des Quellverkehrs des EKZs) auf die Huemer-Kreuzung, geringe Belastung dieses Verkehrs auf die Eurogast-Kreuzung

### **Planfall PF11**

Im Planfall PF11 ist die „Huemer“-Kreuzung auf die neue Situation angepasst und das Signalprogramm der „McDonalds“-Kreuzung auf die neue Belastung optimiert.

Wirkungen „Huemer“-Kreuzung:

Leistungsfähigkeit ist gegeben, Reserven bei der Ausfahrt vorhanden, Verkehrsqualität (Basis mittlere Wartezeit) liegt am Freitag-Nachmittag zwischen A und C, am Samstag zwischen A und D.

Wirkungen „McDonalds“-Kreuzung

Leistungsfähigkeit ist gegeben, Verkehrsqualität (Basis mittlere Wartezeit) liegt am Freitag-Nachmittag zwischen A und D, am Samstag zwischen A und D/E.

Wirkungen „Eurogast“-Kreuzung

Leistungsfähigkeit für Linksausbieger ist sowohl am Freitag, als auch am Samstag NICHT gegeben.



Abbildung 20: Simulation Planfall PF11, Samstag – „Eurogast“-Kreuzung mit Rückstau in die Bahnhofstraße

**Planfall PF12**

Anpassungen an den Kreuzungen, wie bei Planfall PF11. Zusätzlich werden durch Maßnahmen – z.B. Wegweiser – die ELI-Kunden, die nach Westen abfahren, hauptsächlich über die „Huemer“-Kreuzung geleitet.

Wirkungen „Huemer“-Kreuzung:

Leistungsfähigkeit ist gegeben, KEINE Reserven bei der Ausfahrt vorhanden, Die Verkehrsqualität nimmt an der „Huemer“-Kreuzung ab (Steigerung der Wartezeit und Rückstaulänge um das Doppelte gegenüber PF 11), Verkehrsqualität (Basis mittlere Wartezeit) liegt am Freitag-Nachmittag zwischen A und C, am Samstag zwischen A und D.

Wirkungen „McDonalds“-Kreuzung

Leistungsfähigkeit ist gegeben, Verkehrsqualität (Basis mittlere Wartezeit) liegt am Freitag-Nachmittag zwischen A und D, am Samstag zwischen A und D/E.

Wirkungen „Eurogast“-Kreuzung

Leistungsfähigkeit mit ausreichender Verkehrsqualität für Linksausbieger ist sowohl am Freitag, als auch am Samstag - obwohl nur mehr 6% des Quellverkehrs des EKZs über diese Relation fahren - NICHT gegeben. Grund dafür ist das hohe Verkehrsaufkommen auf der B320, welches konstant auftritt. Es entstehen kaum Zeitlücken, was das Einbiegen aus der Bahnhofstraße in die B320 erschwert.

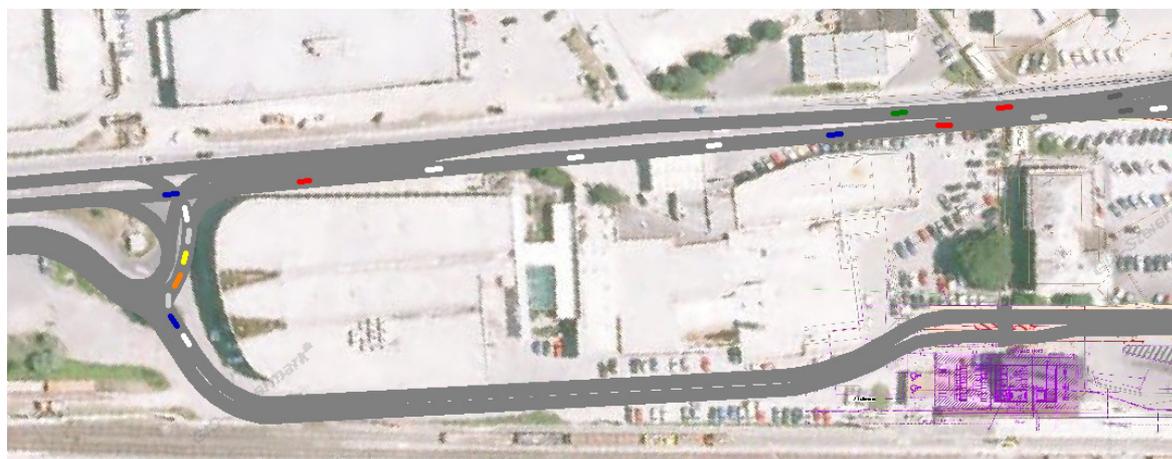


Abbildung 21: Simulation Planfall PF12, Samstag – „Eurogast“-Kreuzung mit Rückstau in die Bahnhofstraße

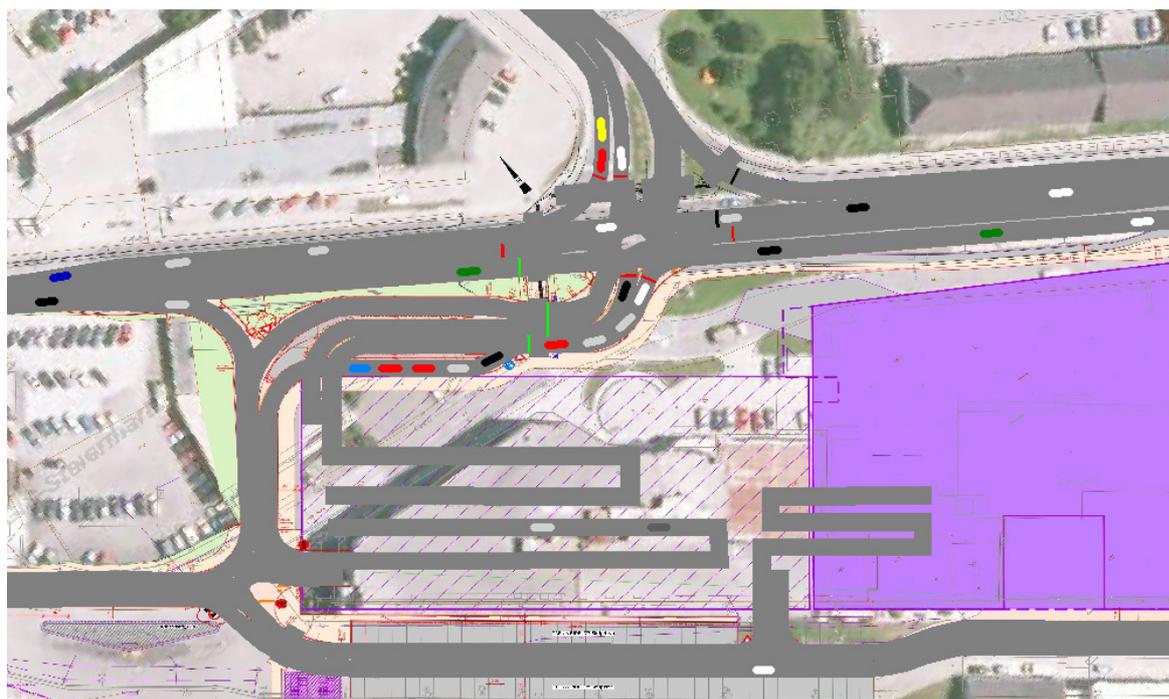


Abbildung 22: Simulation Planfall PF12, Samstag – „Huemer“-Kreuzung mit Rückstau in die Bahnhofstraße

### **Schlussfolgerung aus Planfall PF11 und PF12**

Problem stellt das Wegkommen vom EKZ mit dem KFZ dar. Die Ausfahrt vom EKZ erfolgt neben den Routen über Bahnhofstraße-L740-Döllacher-Straße bzw. Bahnhofstraße-B113 über drei Kreuzungen an der B320 („McDonald“, „Huemer“ und „Eurogast“).

Auch wenn ein Großteil des nach Westen gerichteten Verkehrs über die „Huemer“-Kreuzung leitet (bis zur Leistungsfähigkeitsgrenze, ist die Ausfahrt Richtung Westen über die „Eurogast“-Kreuzung nicht leistungsfähig und hat keine akzeptable Verkehrsqualität. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der B320 ergeben sich wenige Zeitlücken. Das Einbiegen in die B320 von der Bahnhofstraße („Eurogast“-Kreuzung) ist mit langen Wartezeiten verbunden.

Der resultierende Rückstau beeinflusst negativ den Verkehrsablauf auf der Route über Bahnhofstraße-L740-Döllacher-Straße, ein sehr bedeutendes „Rückgrad“ sowohl im Ziel- als auch im Quellverkehr des EKZs – rund 35% im Zielverkehr und rund 43 bis 57% im Quellverkehr werden über diese Route abgewickelt.

Es wird eine VLSA (Ampel) bei der Eurogast-Kreuzung empfohlen. Diese wird in Planfall PF 21 dargestellt.

### **Planfall PF21**

Im Planfall PF 21 ist die Verkehrsverteilung wie in PF11 mit einer zusätzlichen VLSA (Ampel) an der „Eurogast“-Kreuzung. Die Verkehrsqualität an der „Eurogast“ Kreuzung steigt und es wird eine hohe Leistungsfähigkeit erreicht.

*Wirkungen „Huemer“-Kreuzung:*

*Leistungsfähigkeit ist gegeben, Reserven bei der Ausfahrt vorhanden, Verkehrsqualität (Basis mittlere Wartezeit) liegt am Freitag-Nachmittag zwischen A und C, am Samstag zwischen A und C.*

*Wirkungen „McDonalds“-Kreuzung*

*Leistungsfähigkeit ist gegeben, Verkehrsqualität (Basis mittlere Wartezeit) liegt am Freitag-Nachmittag zwischen A und D, am Samstag zwischen A und C/D.*

*Wirkungen „Eurogast“-Kreuzung*

*Leistungsfähigkeit ist gegeben, Verkehrsqualität (Basis mittlere Wartezeit) liegt am Freitag-Nachmittag zwischen A und B, am Samstag zwischen A und B. Die Route über Bahnhofstraße-L740-Döllacher-Straße wird in keinem Fall durch eine Rückstau negativ beeinflusst.*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GR<sup>in</sup> Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser, GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek, StR Herbert Waldeck, GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR<sup>in</sup> Barbara Zauner, GR Adrian Zauner, GR<sup>in</sup> Iris Zlatnik), der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding) der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner)

Dagegen: ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer, GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner und Thomas Hochlahner), LIEB-Fraktion (GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath)

GR Martin Vasold kehrt zurück in den Sitzungssaal.

## 8.

### **Erweiterung der Öffnungszeiten der Kinderkrippe**

Finanzreferent Krug berichtet, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. September 2012 den Beschluss gefasst, am Standort Sonnenweg 4 eine Kinderkrippe mit 2 Gruppen zu errichten. Die Öffnungszeiten wurden für die erste Gruppe mit 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und für die zweite Gruppe mit 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt.

Beide Gruppen sind nunmehr fast zur Gänze besetzt und Eltern haben den Wunsch geäußert, die Randzeiten der Gruppen zu erweitern. Der Erweiterungsbedarf wurde derzeit von rund sechs Eltern gefordert.

Die Volkshilfe schätzt den Mehraufwand mit ca. € 300,00 bis € 400,00/Monat für Personalkosten. Der Elternbeitrag beträgt derzeit:

Erste Gruppe	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	€ 220,00
Zweite Gruppe	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	€ 250,00

In Anlehnung an diese Tarife wurde mit der Volkshilfe vereinbart, für die Inanspruchnahme der Randzeiten folgende zusätzliche Tarife festzulegen:

1 Stunde	€ 7,00
2 Stunden	€ 15,00

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe am Standort Sonnenweg 4, werden auf 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr erweitert. Zusätzlich zu den bereits festgelegten Elternbeiträgen ist für die erste Stunde ein monatlicher Beitrag von € 7,00 und für zwei Stunden € 15,00 zu bezahlen.*

*Ab 01.01.2015 werden die Elternbeiträge jährlich um die Indexerhöhung angepasst.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 9.

### **Abschluss von Verträgen für die Übernahme des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes der Städtischen Musikschule**

Finanzreferent Krug berichtet, im Rahmen der Neuordnung des Steiermärkischen Musikschulwesens sind auch die Vereinbarungen mit den eingeschulten Gemeinden neu zu regeln sind.

Im Wesentlichen sind hier vertraglich die Übernahme des Gemeindebeitrages und Schulkostensachaufwandes zu regeln. Der Gemeindebeitrag wird seitens des Landes vorgegeben. Die Höhe des Schulkostensachaufwandes wird mit pauschal mit einem Drittel des jeweiligen Gemeindebeitrages festgelegt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen als Rechtsträgerin der Städtischen Musikschule Liezen schließt mit den Gemeinden, aus denen Schüler die Städtische Musikschule Liezen besuchen, folgende Vereinbarung ab:*

*Vertrag*

*abgeschlossen zwischen der*

*Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen,*

*als Rechtsträgerin der Städtischen Musikschule Liezen*

*und der Stadt-, Markt-, Gemeinde*

*.....*

*.....*

*wie folgt:*

*P r ä a m b e l*

*Die Stadtgemeinde Liezen ist Rechtsträgerin der Städtischen Musikschule Liezen und bietet Musikerziehung in den Räumlichkeiten der Neuen Mittelschule Liezen, in den Zweigstellen der Gemeinde Admont und Lassing und an weiteren Standorten nach Genehmigung durch den Landesschulrat an.*

*Rechtsgrundlagen für die Führung der Musikschule Liezen sowie für die Unterrichtstätigkeit sind:*

*Privatschulgesetz*

*Organisationsstatut der Steiermärkischen Musikschulen*

*Förderungsrichtlinie und Förderungsvertrag des Landes Steiermark*

*Musiklehrergesetz*

*Auf Grund der Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark ist es erforderlich, mit jenen Gemeinden einen Vertrag abzuschließen, von denen Schüler die Städtische Musikschule Liezen besuchen.*

*§1*

*Aufnahme*

*Die Einschreibung der Schüler für das folgende Musikschuljahr erfolgt vor den jeweiligen Sommerferien. Die Entscheidung über die Aufnahme, die Unterrichtstätigkeit usw. obliegt der Musikschulleitung bzw. den Lehrern der Musikschule.*

*Mit Stichtag 1.11. eines jeden Schuljahres werden die Musikschüler tatsächlich festgestellt und dem Land Steiermark sowie den Gemeinden mitgeteilt.*

§ 2  
*Übernahme der Kosten*

*Durch die Aufnahme des Schülers in die Städtische Musikschule Liezen verpflichtet sich die Gemeinde, in der der Schüler mit Stichtag 01. November des jeweiligen Musikschuljahres seinen Hauptwohnsitz hat, den Gemeindebeitrag und den Schulkostensachaufwand zu übernehmen.*

*Der Gemeindebeitrag und die Tarife für den Unterrichtsbesuch werden vom Land Steiermark festgelegt. Als Schulkostensachaufwand wird pauschal ein Drittel des jeweiligen Gemeindebeitrages vorgeschrieben.*

§ 3  
*Verrechnung*

*Die Vorschreibung des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes erfolgt bis spätestens Februar des jeweiligen Musikschuljahres. Änderungen des Musikschulbesuches bis zur Vorschreibung werden bei der Vorschreibung berücksichtigt, danach nicht mehr.*

§ 4  
*Schulkostenbeitragsermäßigung*

*Die Entscheidung über Schulkostenbeitragsermäßigungen obliegt der Stadtgemeinde Liezen.*

*Die Meldung der gewährten Ermäßigungen an das Land Steiermark erfolgt bis 5. März des jeweiligen Schuljahres.*

*Nach Überweisung des Ermäßigungsbetrages an die Stadtgemeinde Liezen wird dieser an die Gemeinden weiter gegeben.*

§ 5  
*Beginn und Kündigung des Vertrages*

*Dieser Vertrag wird mit beiderseitiger Fertigung mit Wirkung 01.09.2014 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.*

*Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 01.09. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 10.

**Bewilligung der Löschung des Pfandrechtes in der Liegenschaft der Frau Brigitte Schneeberger**

Finanzreferent Krug erläutert, mit Schreiben vom 29. September 2014 hat das Notariat Coll aus Rottenmann im Namen der Familie Schneeberger um Löschung des bereits zurückbezahlten Darlehens im Grundbuch bei ihrer EZ 722 Grundbuch 67406 Liezen ersucht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen erteilt ihre Zustimmung, dass das Pfandrecht gemäß Schuldschein vom 06.07.1961 ob der Liegenschaft EZ 722 Grundbuch 67406 Liezen gelöscht werden kann.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 11.

**Genehmigung des Jahresabschlusses 2013 der WB der Stadt Liezen GmbH**

Finanzreferent Krug erläutert, nach den notwendigen finanztechnischen Maßnahmen von der MGI-Ennstal, Steuerberatung Liezen GmbH, wurde die Bilanz 2013 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH im September 2014 fertig gestellt und gleichzeitig beim Landesgericht Leoben zur Eintragung ins Firmenbuch elektronisch vorgelegt wurde, welche nun auch bereits erfolgt ist.

AKTIVA	2013	(2012)
Sachanlagen	€ 2.069.954,05	(€ 2.108.127,91)
andere Anlagen und technische Anlagen	€ 2.658.006,26	(€ 1.901.710,56)
Wertpapiere (für Sport aus Liftbau)	€ 72.738,24	(€ 72.738,24)
Vorräte	€ 17.367,25	(€ 6.023,11)
Forderungen	€ 284.576,37	(€ 313.112,27)
Kassenbestand	€ 114.134,75	(€ 277.038,05)
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 25.279,92	(€ 25.421,99)
<b>Summe Aktiva</b>	<b>€ 5.242.056,84</b>	<b>(€ 4.704.172,13)</b>
PASSIVA	2013	(2012)
Stammkapital	€ 36.400,00	(€ 36.400,00)
[Gewinnvortrag/Verlustvortrag	€ 70.656,71	(€ 46.483,20)]
[Bilanzgewinn/Bilanzverlust	€ 2.154,86	(€ 24.173,51)]
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach G+V-Vortrag	€ 72.811,57	(€ 70.656,71)
Subventionen und Zuschüsse	€ 919.612,92	(€ 952.509,25)
Rückstellungen	€ 8.300,00	(€ 7.800,00)

Verbindlichkeiten Banken	€ 3.960.173,43	(€ 3.258.658,39)
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	€ 63.328,88	(€ 129.021,86)
sonstige Verbindlichkeiten	€ 88.800,02	(€ 156.554,58)
passive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 92.630,02	(€ 92.571,34)
<b>Summe Passiva</b>	<b>€ 5.242.056,84</b>	<b>(€ 4.704.172,13)</b>
<b>Auszug aus GUV-RECHNUNG</b>	<b>2013</b>	<b>(2012)</b>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 3.280,20	(€ 59.381,61)
Finanzerfolg	- € 60.740,27	- (€ 44.204,44)
Körperschafts- und Kapitalertragssteuer	€ 1.125,34	(€ 1.822,02)
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	€ 2.154,86	(€ 24.173,51)
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	€ 70.656,71	(€ 46.483,20)
Umsatzerlöse	€ 191.281,62	(€ 103.082,79)
planmäßige Abschreibungen	€ 207.758,52	(€ 73.639,13)

Die wesentlichsten Abweichungen der Bilanzpositionen gegenüber dem Vorjahr begründen sich wie folgt:

#### Aktiva:

- Verminderung bei den Sachanlagen um die Differenz Abschreibungen minus Anschaffungen
- Erhöhung der Aktiva bei den technischen Anlagen um rund € 0,760 Mio. aus dem Kraftwerksbau.
- Stand Wertpapiere analog des dem Vorjahres
- Stand Vorräte Erhöhung um rund € 11.000,00 (Abrechnung Verbund Strom 12/2013, Garagenreinigung, Werbeflächeneinnahmen)
- Forderungen gegenüber dem Vorjahr um rund € 29.000,00 niedriger (Vorsteuern, KÖST, Ust-Zahllast, Erhaltungsbeitrag EH, Unwetterschaden KWKW, OeMAG-Subvention usw.)
- Kassenbestand Stmk. Sparkasse und Raiffeisenbank mit € 114.000,00 (niedriger als im Vorjahr wegen Nutzung Baukonto KWKW aus Darlehenskonto)
- ARA gleich hoch wie im Vorjahr (zB Leasing Loipenspurgerät)

#### Passiva:

- Stammkapital gleich wie im Vorjahr
- Gewinnvortrag aus Vorjahr um rund € 24.000,00 höher als im Vorjahr
- Bilanzgewinn um rund € 22.000,00 niedriger als im Vorjahr (siehe Differenz Gewinnvortrag)
- Bilanzgewinn nach G+V-Vortrag analog des Vorjahres (+ € 2.000,00 [+ € 22.000,00 Differenz Bilanzgewinn ergibt wieder die Differenz Gewinnvortrag mit rund € 24.000,00])
- Subventionen um rund € 33.000,00 niedriger als im Vorjahr (unversteuerte Rücklagen, Bewertungsreserven, Auflösung Zuschüsse Gemeinde)
- Rückstellungen für Abfertigungen und Rechtskosten um den Jahresaufwand gesteigert
- Bankverbindlichkeiten mit rund € 3,960 Mio. um rund € 750.000,00 höher als im Vorjahr (entspricht in etwa dem Investitionsvolumen 2013 beim KWKW)

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit rund € 63.000,00 um rund € 66.000,00 niedriger als im Vorjahr ( zB Eingangsrechnungen Granit für Durchgang Hauptplatz und BM Reiter für KWKW)
- Sonstige Verbindlichkeiten mit € 88.800,00 um rund € 67.700,00 niedriger als im Vorjahr (GKK, Kommunalsteuer, Zinsen Darlehen, Zuschuss Schilifte usw.)
- PRA gleich hoch wie im Vorjahr (Mieteinnahmen, Durchgang Hauptplatz)

Auszug aus der GUV-Rechnung:

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt € 3.280,20 gegenüber € 59.381,61 im Vorjahr, der Finanzerfolg -€ 60.740,27 gegenüber -€ 44.204,44 (Differenzen aus Zahlungsströme Errichtung KWKW).

Die KÖST mit rund € 1.100,00 wurde gegenüber dem Vorjahr um rund € 700,00 vermindert.

Der Gewinnvortrag und der Jahresüberschuss betragen wie bereits erwähnt € 70.656,71 und € 2.154,86 (Vorjahr € 46.483,20 und € 24.173,51).

Die Umsatzerlöse stiegen von rund € 92.500,00 auf rund € 92.600,00 (zB durch Erlöse Stromverkauf mit rund € 60.000,00).

Die planmäßigen Abschreibungen stiegen durch den Kraftwerksbau von rund € 73.600,00 auf rund € 207.800,00,

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Bilanz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2013 wird mit einer Aktiva und Passiva Summe von jeweils € 5.242.056,84 genehmigt. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt € 3.280,20, der Finanzerfolg - € 60.740,27, der Jahresüberschuss € 2.154,86 und der Gewinnvortrag € 70.656,71. Die Umsatzerlöse (ohne Personalkostenbeiträge HPKDG., aber inklusive Stromlieferungserlöse) beliefen sich auf € 191.281,62 und die planmäßigen Abschreibungen auf € 207.758,52.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 12.

### **Bericht über die Auditierung im Rahmen des e5-Programmes**

Gemeinderätin Waldeck-Weirer erinnert, die Stadtgemeinde Liezen wurde letztes Jahr auditiert und hat das dritte e um 0,3 % verpasst. Die Betreuerin Frau DI. Heide Rothwangl hat sie nunmehr ermuntert noch einmal um Auditierung anzusuchen, zumal der Maßnahmenkatalog erweitert werden konnte, wie z.B. um das Fernwärmeprojekt und die Hackschnitzelanlage des Städtischen Bauhofes.

Am 02. Oktober wurde die Stadtgemeinde von Frau DI. Monika Schausberger aus Salzburg besucht und von ihr wurden im Rahmen der Auditierung zahlreiche Fragen gestellt.

Die Auszeichnung findet am 16.10.2014 in Weiz statt. Besonders stolz ist sie auf die letzte Aktion Walk4fun, bei der 46 Gruppen teilnehmen.

Bürgermeister Mag. Hakel ergänzt, sogar die gesamte Volksschule nimmt am Walk4fun teil und es herrscht eine sehr gute Stimmung unter Schülern und Lehrern.

Zur Kenntnis genommen.

### 13.

#### **Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Mag. Wilding berichtet, am 06. Oktober 2014 fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt, eine davon war unvermutet und eine normale Sitzung.

Bei der unvermuteten Sitzung wurde eine Belegprüfung in der Form durchgeführt, dass stichprobenartig Belege geprüft werden.

Bei der regulären Sitzung wurde die Barkasse in der Finanzverwaltung geprüft und alles für in Ordnung befunden. Weiters wurden wiederum die Krankenstandstage und offenen Urlaubstage im Bauhof geprüft, wobei festzustellen ist, dass in den letzten Jahren der Resturlaub nicht signifikant abgebaut werden konnte.

Aus seiner Sicht ist es auch nicht nachvollziehbar, warum z.B. 36 Dienstnehmer mehr als 500 Urlaubstage offen haben. Es soll daher angestrebt werden, den Resturlaub konsequent abzubauen.

Ebenso wurde über die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Budgetjahres 2014 diskutiert. Der Voranschlag 2014 wurde ja sehr ambitioniert geplant und nachdem das 3. Quartal vorbei ist, kann festgestellt werden, dass sich die Finanzen gut entwickeln und ein leichter Überschuss erwirtschaftet werden kann.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel bedankt sich und bemerkt zu den Urlauben, dass er im heurigen Jahr die Anweisung erteilt hat, dass die Führungskräfte im Bauhof zusätzlich Urlaub abbauen müssen.

Der Rechnungsabschluss 2014 wird positiv sein, dieser Umstand freut ihn sehr und ist sicher auch gut für den zukünftigen Regierungskommissär.

Zur Kenntnis genommen.

**14.****Ausweisung von Privatparkplätzen und einer Ladezone in der Kulturhausstraße**

GR Kury erinnert, im Raum- und Infrastrukturausschuss wurde am 30.09.2014 besprochen, dass es mangels Parkplätzen für das Kulturhaus bzw. die im Kulturhaus untergebrachten Vereine, vier Parkplätze geben soll, die ausschließlich für Berechtigte mit Parkausweisen benutzt werden können. Weiters soll eine Parkzone für Ladetätigkeiten beim Kulturhaus ausgewiesen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*In der Begegnungszone in der Kulturhausstraße werden die vier Parkplätze im Bereich des Zuganges zum kleinen Kulturhaussaal sowie der Parkplatz beim Zugang Cateringraum als Privatparkplätze ausgewiesen. In der Ladezone dürfen ausschließlich Ladetätigkeiten für das Kulturhaus durchgeführt werden. Auf den Parkplätzen dürfen ausschließlich Berechtigte mit einem Parkausweis parken. Für das Parken sowie für die Ladetätigkeit ist eine Bewilligung der Stadtgemeinde erforderlich.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**15.****Allfälliges****a) Tag der Regionen der katholischen Kirche**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, das Sonntagsblatt der katholischen Kirche berichtet ausführlich über den Regionentag in Liezen und zeigt das Titelbild mit der Guggamusik.

Zur Kenntnis genommen.

**b) Gemeindestrukturreform**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, am heutigen Tag hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Einsprüche zahlreicher Gemeinden gegen die Gemeindefusionierung abgelehnt worden sind.

---

Bereits am gestrigen Tag wurde mit Bürgermeister Pollhammer vereinbart, sich am 23.10.2014 betreffend Fusionierung zusammzusetzen.

Zur Kenntnis genommen.

**c) Pläne Straßenbeleuchtung in der Alpenbadstraße**

GR Rinner berichtet, in der Alpenbadstraße gibt es immer wieder Probleme mit den Straßenlaternen.

Zur Kenntnis genommen.

**d) Mietvorschreibung durch die Siedlungsgenossenschaft**

GR Rinner berichtet, in der letzten Sitzung des Gemeinderates hat er die Anfrage gestellt, warum die Mietvorschreibung der Siedlungsgenossenschaft in Widerspruch mit den Darlehenszinsen steht.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt dazu, dass von Seiten der Siedlungsgenossenschaft als auch von Seiten der Gemeinde eine fehlerhafte Berechnung vorgenommen wurde, die jedoch mittlerweile richtiggestellt worden ist.

Zur Kenntnis genommen.

**e) Namenstreit Arkade mit ELI**

GR Mag. Wilding sagt, es ist sehr gut, dass das neue ELI realisiert wird und mindestens € 50 Mio. investiert werden. Er gibt jedoch zu bedenken, dass der Name ELI bereits existiert, da sich die Arkade nun Arkade Einkaufszentrum Liezen und AELI Arkade Einkaufszentrum Liezen nennt und diese Markenzeichen eingetragen hat. Für ihn sind das Taschenspielertricks, die nicht notwendig sind.

GR Singer sagt, das neue ELI ist zweigeteilt mit einer Parkgarage, wobei die Parkgarage nicht als solche zu erkennen sei, sondern wie ein Geschäft aussehen soll. In der Zeitung hat er ein Bild gesehen, wo eine Hausfassade mit Pflanzen bewachsen war.

Zur Kenntnis genommen.

**f) Geschäftsbereich im neuen Bahnhofgebäude**

GR Horvath erinnert, im Zusammenhang mit dem Bahnhofumbau wollte der Gemeinderat in der heutigen Sitzung über die Einrichtung eines Geschäftes im neuen Bahnhofgebäude entscheiden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, bereits im letzten Raum- und Infrastrukturausschuss wurde entschieden, dass die Stadtgemeinde diese Fläche auf Grund der hohen Kosten nicht anmieten wird.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 103 Seiten.

Liezen, am 27.10.2014

.....  
Mag. Rudolf Hakel  
Bürgermeister

.....  
GR Adrian Zauner  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
Schriftführerin

.....  
GR René Wilding  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath  
Schriftführer